IMT Nuremberg Archives

H – 432

International Court of Justice

H0432-0001

595

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 27. AUGUST 1946.
SITZUNG 10.00 BIS 13.00 UHR.

DR. LATERNSER: Ich werde das Gericht nur 2 Minuten in Anspruch nehmen.

Mir ist gestern, nach Abschluss der Vernehmung des Zeugen SCHREIBER, eine schriftliche Mitteilung zugegangen, dass

1.) die Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Bakteriologie ausdruecklich befehlsgemaess auf Abwehr beschraenkt waren und

2.) eine Anregung der Sanitaetsheeresinspektion im Herbst 1943, diese Mittel zu einem Angriff auszuschoepfen, durch das OKW und insbesondere durch Feldmarschall Keitel, eine strenge Ablehnung erhielt, mit dem Hinweis, dass dies verboten sei und auf keinen Fall in Frage komme.

Das entnehme ich aus einem Brief, der mir gestern auf den Tisch gelegt wurde und den ich gestern abend erst gelesen habe.

Diese beiden Punkte, die ich hiermit ausdruecklich unter Beweis stelle, kann bezeugen der Oberst im Generalstab BIRKHOLZ, der sich z.Zt. im Lager Dachau befindet. Ich beantrage diesen Zeugen zu vernehmen und ihn dem Zeugen Schreiber gegenueber zu stellen.

Ich vermute sogar, dass dieser Offizier derjenige Oberst ist, der den Vorsitz dieser geheimen Besprechung, die von dem Zeugen Schreiber zitiert worden ist, gefuehrt hat. Der Zeuge befindet sich in Dachau und er koennte morgen hier erscheinen. Die Vernehmung wuerde durch mich hoechstens 20 Minuten in Anspruch nehmen. Ich halte diese Erhebung des Beweises fuer unbedingt erheblich. Ich habe den Antrag schriftlich dem Gericht formuliert.

VORSITZENDER: Das Gericht wird Ihren Antrag in Erwaegung ziehen. Vielleicht sollte das Gericht hoeren ob die Anklagebehoerde irgend etwas auf diesen Antrag zu erwidern hat.

Das Gericht moechte auch den Bericht und den Brief sehen, auf den Bezug genommen wird von Dr. Laternser.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Einen Augenblick bitte Herr Praesident, bis ich Oberst Smirnov sprechen kann.

VORSITZENDER: Gewiss, von wem ist dieser Brief?

DR. LATERNSER: Der Brief ist von General WARLIMONT, der sich z.Zt. in Nuernberg befindet. Er hat diesen Brief am 23. August geschrieben hier in Nuernberg, und dieser Brief ist mir gestern zugegangen. Er lag, nachdem ich von der

H0432-0002

Vernehmung nach oben kam auf meinem Tisch und ich habe ihn in meine Mappe gepackt ohne ihn vorher zu lesen, und habe davon Kenntnis genommen, gestern, als ich nach Hause gekommen war.

Ich darf vielleicht das hohe Gericht darauf hinweisen, dass in diesem Brief geschildert wird, dass nach Bekanntgabe der bakteriologischen Absichten im Rundfunk, dieser Oberst Birkhoff, den ich eben als Zeugen benannt habe, zu dem damals noch in Dachau befindlichen General Warlimont gekommen ist und ihm die Tatsachen angegeben hat, die ich unter Beweis gestellt habe.

Vor wenigen Tagen ist nun inzwischen General Warlimont wieder nach Nuernberg verlegt worden. Dies sind die Zusammenhaenge.

VORSITZENDER: Auf wessen Bericht haben Sie sich bezogen? Wessen Bericht ist es?

DR. LATERNSER: Ich habe mich bezogen auf den Brief des Generals Warlimont, in dem dieser mir, und zwar in Anfuehrungszeichen, die Angaben schildert, die der Oberst Birkhoff ihm gegenueber vor einigen Tagen im Lager Dachau gemacht hat.

Diese Angaben sind in Anfuehrungszeichen gesetzt und ich bin gerne bereit diesen Brief dem Gericht zu unterbreiten.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Herr Vorsitzender, ich moechte nur zwei Punkte stellen:

1.) Wenn Dr. Laternser uns den Brief zeigen wuerde, dann waere es vielleicht moeglich, die Angelegenheit zu kuerzen, wenn die Aussagen in dem Briefe zugelassen wuerden.

2.) Waere es vielleicht angebracht ein Affidavit von dem Offizier zu bekommen um im voraus zu wissen, was er aussagen wuerde und um keine Zeit ueber ein nutzloses Verhoer vergeuden zu muessen.

Wenn Dr. Laternser zustimmt, dass die Anklage den Brief uebersetzen laesst und ueberprueft, dann koennte eine Nachricht an den Zeugen gesandt und das Gericht heute noch benachrichtigt werden.

VORSITZENDER: Das scheint eine vernuenftige Loesung zu sein, besonders, da das Gericht erwartet, das Gesamtverhoer diese Woche abzuschliessen, bestimmt Samstag abend. Deswegen wuerde es sehr schwierig sein, ein Affidavit von Oberst Birkhoff vor diesem Zeitpunkt zu erhalten. Wenn die Anklagebehoerde damit einverstanden ist, dass der Oberst demgemaess aussagt, dann waere dies die beste Art,

H0432-0003

H0432 - 0004

die Sache zu erledigen.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Es waere vielleicht die beste Methode, wenn Dr. Laternser uns den Brief gibt, sodass wir ihn im Laufe des Tages uebersetzen und ueberpruefen koennen.

DR. LATERNSER: Herr Vorsitzender, wenn der Zeuge durch Telefonanruf hierher gebracht wuerde, wuerde ich vielleicht hier ein Affidavit von ihm aufnehmen oder ihn kurz vernehmen. Das waere der schnellste Weg. Wenn ich erst in das Lager schreiben muss, um das Affidavit zu erlangen, dann wuerde das mehr Zeit in Anspruch nehmen. Ich nehme an, dass es moeglich ist, den Zeugen noch heute in Dachau anzurufen. Dann wuerde ja die weitere Art dieses Beweismittels unterbreitet werden koennen.

VORSITZENDER: Wir werden zuerst sehen, was die Anklage sagt, nachdem sie das Dokument gesehen hat.

COL. PROKROVSKY: Herr Praesident, ich moechte mitteilen, dass ich versucht habe die Moeglichkeit herzustellen, den Zeugen des Dr.Laternser Schreiber gegenueberzustellen. Leider ist es nicht mehr moeglich, da der Zeuge Schreiber schon wieder in das Kriegsgefangenenlager zurueckgeschickt worden ist und zwar deshalb, weil Dr. Laternser zu spaet seinen Antrag gestellt hat. Deswegen glaubt die Anklagebehoerde der Sowjet Union nicht, dass es ratsam waere, dass der Zeuge, um dessen Hervorrufen Dr. Laternser gebeten hat, gerufen wird. Insbesondere da der Zeuge den Dr. Laternser herrufen will, nicht widerlegt, dass eine Geheimsitzung des OKW stattfand und deswegen teilte ich die Stellungnahme der Anklage der Sowjet Union mit.

VORSITZENDER: Das Gericht wird die Entscheidung der Anklagebehoerde erwarten und die Angelegenheit erwaegen, Dr. Gawlick.

Plaedoyer von Dr. Gawlick.
Fortsetzung.

DR.GAWLICK: Hoher Gerichtshof, ich bin gestern bei der Frage stehen geblieben, ob es ueberhaupt moeglich ist, die Tatbestandsmerkmale festzustellen, die erforderlich sind, um eine Organisation fuer verbrecherisch zu erklaeren. Ich fahre fort:

Aus meinen bisherigen Ausfuehrungen duerfte sich ergeben, dass sich der Beweis der Schuld nicht summarisch dadurch erbringen laesst, dass von der Zahl der Verbrechen und dem Gebiet, auf dem sie begangen worden sind, auf die Kennt-

nis saemtlicher Mitglieder von den Taten und auf ihr Bewusstsein der Rechtswidrigkeit geschlossen wird. Es ist vielmehr erforderlich, dass der Beweis der Kenntnis und das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit nun bei jedem einzelnen Mitglied der Organisationen in besonderen Verfahren eroertert wird; denn es kommt gerade hierbei auf die Umstaende an, sodass den einzelnen Mitgliedern Gelegenheit gegeben werden muss, hierzu Stellung zu nehmen.

Selbst wenn die Mitglieder von den objektiven Tatbestaenden einzelner strafbarer Handlungen Kenntnis gehabt haben sollten, ist noch nicht der Beweis erbracht, dass ihnen auch bekannt war, dass ihre Organisation hieran beteiligt war.

Einer Verurteilung der Organisationen steht ferner der strafrechtliche Grundsatz nulla poena sine lege entgegen. Dieser Grundsatz ist bereits von den Verteidigern der Hauptangeklagten eingehend behandelt worden. Ich will diese Ausfuehrungen nicht wiederholen, sondern nur kurz auf folgende Gesichtspunkte hinweisen:

In seiner Anklagerede am 20.11.1945 hat der Herr amerikanische Hauptanklagevertreter ausgefuehrt, dass sich die Angeklagten auf diesen Grundsatz nicht berufen koennten, weil sie sich selbst ueber diesen Grundsatz hinweggesetzt haetten. Diese Begruendung trifft keinesfalls fuer die Mitglieder der Organisationen zu, denn die Mitglieder hatten auf die Gesetzgebung keinen Einfluss, sondern waren selbst Objekte der Gesetzgebung.

Der Herr Anklagevertreter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hat in seiner Schlussrede am 29.7.1946 bei der Eroerterung dieses Grundsatzes darauf hingewiesen, dass das Statut den Internationalen Militaertribunals ein unverbruechliches Gesetz sei und unbedingt durchgefuehrt werden muesse.

Das Statut wird jedoch in keiner Weise verletzt und wird auch dann durchgefuehrt, wenn das Tribunal mit Ruecksicht auf den Grundsatz nulla poena sine lege von der Verurteilung der Organisationen absieht, denn der Par. 9 des Statuts ist lediglich eine Kann-Vorschrift. Der Herr Hauptanklagevertreter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hat ferner geltend gemacht, dass das Statut Prinzipien darstelle, die in einer Reihe von internationalen Abmachungen und in der Gesetzgebung aller zivilisierten Voelker enthalten seien.

Aus den internationalen Abmachungen und den Gesetzen der zivilisierten Voelker ergibt sich jedoch lediglich, dass Straftaten in Einzelverfahren abgeurteilt werden sollen.

H0432 - 0005

H0432 – 0006

nis saemtlicher Mitglieder von den Taten und auf ihr Bewusstsein der Rechtswidrigkeit geschlossen wird. Es ist vielmehr erforderlich, dass der Beweis der Kenntnis und das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit nun bei jeden einzelnen Mitglied der Organisationen in besonderen Verfahren eroertert wird; denn es kommt gerade hierbei auf die Umstaende an, sodass den einzelnen Mitgliedern Gelegenheit gegeben werden muss, hierzu Stellung zu nehmen.

Selbst wenn die Mitglieder von den objektiven Tatbestaenden einzelner strafbarer Handlungen Kenntnis gehabt haben sollten, ist noch nicht der Beweis erbracht, dass ihnen auch bekannt war, dass ihre Organisation hieran beteiligt war.

Einer Verurteilung der Organisationen steht ferner der strafrechtliche Grundsatz nulla poena sine lege entgegen. Dieser Grundsatz ist bereits von den Verteidigern der Hauptangeklagten eingehend behandelt worden. Ich will diese Ausfuehrungen nicht wiederholen, sondern nur kurz auf folgende Gesichtspunkte hinweisen:

In seiner Anklagerede am 20.11.1945 hat der Herr amerikanische Hauptanklagevertreter ausgefuehrt, dass sich die Angeklagten auf diesen Grundsatz nicht berufen koennten, weil sie sich selbst ueber diesen Grundsatz hinweggesetzt haetten. Diese Begruendung trifft keinesfalls fuer die Mitglieder der Organisationen zu, denn die Mitglieder hatten auf die Gesetzgebung keinen Einfluss, sondern waren selbst Objekte der Gesetzgebung.

Der Herr Anklagevertreter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hat in seiner Schlussrede am 29.7.1946 bei der Eroerterung dieses Grundsatzes darauf hingewiesen, dass das Statut den Internationalen Militaertribunals ein unverbruechliches Gesetz sei und unbedingt durchgefuehrt werden muesse.

Das Statut wird jedoch in keiner Weise verletzt und wird auch dann durchgefuehrt, wenn das Tribunal mit Ruecksicht auf den Grundsatz nulla poena sine lege von der Verurteilung der Organisationen absieht, denn der Par. 9 des Statuts ist lediglich eine Kann-Vorschrift. Der Herr Hauptanklagevertreter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hat ferner geltend gemacht, dass das Statut Prinzipien darstelle, die in einer Reihe von internationalen Abmachungen und in der Gesetzgebung aller zivilisierten Voelker enthalten seien.

Aus den internationalen Abmachungen und den Gesetzen der zivilisierten Voelker ergibt sich jedoch lediglich, dass Straftaten in Einzelverfahren abgeurteilt werden sollen.

H0432 - 0007

Ein Prinzip der kollektiven Verurteilung von Personengemeinschaften war dem internationalen Recht bisher unbekannt. Es wird im Gegenteil, wie bereits ausgefuehrt worden ist, von der Voelkerrechtswissenschaft abgelehnt.

Bis zum ersten Weltkrieg war es ueblich, in die Friedensvertraege Amnestieklauseln fuer begangene Kriegsverbrechen aufzunehmen. Nach dem ersten Weltkrieg war der allgemeine Grundsatz in Entwicklung, dass einzelne Angehoerige von Streitkraeften nach Kriegsende fuer die Verletzung der Kriegsgesetze persoenlich zur Verantwortung gezogen werden koennen.

Auch die von dem Herrn Anklagevertreter der Union der Sozialistische Sowjetrepubliken angefuehrte Deklaration der Staatsoberhaeupter der Vereinigten Staaten von Amerika, Gross-Britannien und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 2.11.1943 ordnet ausdruecklich an, dass einzelne Personen zur Verantwortung gezogen werden sollen. Diese Deklaration enthaelt keine Bestimmung, dass die kollektive Verurteilung von Personengemeinschaften zulaessig ist.

Par. 9 des Statuts ist somit nicht die Formulierung eines international anerkannten Rechtssatzes. Diese Bestimmung schafft vielmehr neues Recht und kann daher nicht mit rueckwirkender Kraft etwa fuer die Zeit seit 1921, wie der Herr Hauptanklagevertreter der Vereinigten Staaten beantragt hat, oder auch nur fuer die Zeit von 1933 ab, wie der Herr Anklagevertreter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in seinem Schlussvortrag am 29.7.1946 beantragt hat, angewendet werden.

Der Verurteilung der Organisationen steht somit auch der Grundsatz nulla poena sine lege entgegen.

In dem 2. Abschnitt des 1. Teiles komme ich zu der Eroerterung der prozessrechtlichen Fragen, die sich aus Par. 9 des Statuts ergeben.

Prozessrechtlich kann nach Par. 9 des Statuts eine Organisation fuer verbrecherisch erklaert werden,

a) in dem Prozess gegen ein Mitglied der Organisation oder Gruppe und

b) in Verbindung mit irgend einer Handlung, deretwegen der Angeklagte verurteilt wird.

Beide Voraussetzungen muessen erfuellt sein. Von den Hauptangeklagten kommt als Mitglied des SD lediglich der Angeklagte Kaltenbrunner, der Chef der Sicherheitspolizei und des SD in Betracht.

H0432 - 0008

Aus den Worten "in Verbindung mit irgendeiner Handlung, deretwegen der Angeklagte verurteilt wird" koennte entnommen werden, dass jede Handlung des Mitgliedes der Organisation oder Gruppe genuegt, um die Organisation oder Gruppe fuer verbrecherisch zu erklaeren.

Dies kann nicht der Sinn und Zweck dieser Bestimmung sein, wie ich an dem schon einmal zitierten Gesetz der Vereinigten Staaten vom 28.6.1940 erlaeutern moechte.

Werden Personen, die einer der in dem Gesetz vom 28.6.1940 genannten Vereinigungen angehoeren, in verschiedenen Verfahren vor Gericht gestellt, so muesste in jedem Verfahren eine vielleicht umfangreiche und im Ergebnis zweifelhafte Beweisaufnahme durchgefuehrt werden, ob die Vereinigung, der die Person angehoert, die in der genannten Gesetzbestimmung angefuehrten Voraussetzungen erfuellt. Es koennte dann eintreten, dass in dem einen Verfahren festgestellt wird, dass die Vereinigung den in dem Gesetz vom 28.6.1940 genannten Zweck verfolgt hat, waehrend in anderen Verfahren das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht als ausreichend angesehen wird.

Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, koennte durch eine Gesetzesbestimmung angeordnet werden, dass das Verfahren gegen ein oder mehrere Mitglieder der Organisation durchgefuehrt wird, den anderen noch nicht angeklagten Mitgliedern die Moeglichkeit des rechtlichen Gehoers gegeben wird, und der Gerichtshof, falls ein Mitglied wegen der Zugehoerigkeit zu einer Vereinigung im Sinne des Gesetzes vom 28.6.1940 verurteilt wird, mit Wirkung fuer alle Mitglieder der Vereinigung feststellt, dass die Vereinigung den in dem Gesetz vom 28.6.1940 erwaehnten Zweck erfuellt. Durch eine derartige Bestimmung wuerde erreicht werden, dass

1. die Beweisaufnahme ueber die Ziele, Aufgaben und Taetigkeiten der Organisation nur einmal durchgefuehrt wird, und
2. widersprechende Entscheidungen ueber die objektiven Aufgaben, Ziele und Taetigkeiten der Organisation vermieden werden.

Dieser Zweck soll anscheinend auch mit Par. 9 des Statuts erreicht werden. Es soll vermieden werden, dass die Militaergerichte in den einzelnen Besatzungszonen in den Verfahren gegen die Mitglieder der angeklagten Organisationen jedesmal in einen umfangreichen Beweisverfahren die Frage des Charakters der Organisation pruefen muessen und vielleicht zu widersprechenden Entscheidungen kommen.

H0432 - 0009

VORSITZENDER : Dr. Gawlik, behaupten Sie, dass, wenn irgend jemand unter diesem Gesetz vom Juni 1940 verhandelt wuerde, dass die Entscheidung des Gerichts unter Artikel 9 auch auf Verfahren unter dem Gesetz vom Juni 1940 Einfluss haben wuerde ? Ist das Ihre Argumentation ?

DR. GAWLIK; Eure Lordschaft, ich wollte die Bestimmung von Paragraph 9 nur erlaeutern anhand des Gesetzes vom Juni 1940. Das Gesetz vom Juni 1940 ist ja etwas ganz anderes, das haengt ja mit Paragraph 9 nicht zusammen. Ich wollte nur das Gesetz, das von dem Herrn amerikanischen Hauptanklagevertreter angefuehrt worden ist, erlaeutern, welche Bedeutung und Wichtigkeit so eine Bestimmung haette, wie sie hier in Paragraph 9 niedergelegt ist.

VORSITZENDER : Welche Bedeutung messen Sie ihr bei ?

DR. GAWLIK: Paragraph 9, wie ich weiter darlegen werde, hat folgende Bedeutung :

Es muss ein Mitglied angeklagt werden wegen der Zugehoerigkeit zu einer Organisation, die Verbrechen verfolgt nach Paragraph 6 des Statuts. Dann muss in diesem Verfahren gegen ein Mitglied der gesamte Sachverhalt gegen dieses Mitglied eroertert werden wegen der Zugehoerigkeit zu der Organisation, und dann kann man den Tatbestand, den man festgestellt hat, wegen der Ziele, Aufgaben und Taetigkeiten der Organisationen, wenn man zu einer Verurteilung kommt, verwenden in dem Verfahren gegen die anderen Mitglieder; den objektiven Tatbestand nur, nicht die Schuld, denn die Schuld ist personengebunden.

Darf ich das, Euere Lordschaft, anhand eines Beispieles erklaeren. Man muesste eigentlich hier ein Mitglied des SD herausnehmen und das Mitglied muesste man anklagen - wie ich noch weiter eroertern werde - wegen der Zugehoerigkeit des SD zu einer Organisation, die Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Kriegsgesetz und gegen die Menschlichkeit verfolgt. Wenn man das Mitglied nun bestraft wegen der Zugehoerigkeit zu einer derartigen Organisation dann stellt man fest, dass der SD eine derartige Organisation ist, dann kann man diesen objektiven Tatbestand verwerten, zur Feststellung ueber die Ziele, Aufgaben und Taetigkeiten des SD und

H0432-0010

fuer die Verfahren gegen die anderen Mitglieder.

VORSITZENDER : Nun, ich glaube, ich verstehe die Argumentation ueber den ersten Paragraphen von Artikel 9. Sie beruht auf Ihrer Auslegung des ersten Paragraphen von Artikel 9, nicht wahr ?

DR. GAWLIK: Ja.

VORSITZENDER : Wollen Sie sagen, dass eine Entscheidung des Gerichts diesbezueglich irgendeinen Einfluss haette auf ein Verfahren unter dem Gesetz vom 1946 ?

DR. GAWLIK: Nein, das ist nur ein Beispiel.

MR. BIDDLE : Das Gesetz von 1946 ist ein Gesetz gegen Aufstand, nicht wahr ? Das ist das Aufruhrgesetz von 1946 ?

DR. GAWLIK : Jawohl.

MR. BIDDLE : Sie sagen, dass die Anklagebehoerde, wie sie es in ihrer Argumentation getan hat, sich auf dieses Gesetz stuetzte, um zu zeigen, dass von dieser Art von Gruppen-Verurteilungen auch in anderen Laendern Gebrauch gemacht wuerde; dort wurde diese Analogie gemacht ?

DR. GAWLIK : Ja, ich weiss --

MR. BIDDLE : Und der Grund, warum Sie das sagen, besteht darin, dass, wenn irgend jemand unter dem Gesetz vom Juni 1946 verhandelt wuerde -- folgen Sie ?

DR. GAWLIK : Jawohl.

MR. BIDDLE : Vor allem waere es noetig zu zeigen, dass er einer Organisation angehoere, deren Ziel es war, die Regierung gewaltsam zu stuerzen. Stimmt das ?

DR. GAWLIK : Ja.

MR. BIDDLE : Nun, dann muesste das Gericht vor allem feststellen, das Ziel der Organisationen.

DR. GAWLIK: Ja.

MR. BIDDLE : Nun, Sie sagen auch, dass, wenn nun ein Zweiter zu einem spaeteren Zeitpunkt unter diesem Gesetz verhandelt wuerd dass die Regierung nochmals beweisen muesse --

DR. GAWLIK: Ja.

MR. BIDDLE: --- dass der Zweck der Organisationen darin bestand, die Regierung gewaltsam zu stuerzen. Stimmt das ?

H0432-0011

DR. GAWLIK: Ja.

MR. BIDDLE : Demzufolge ist diese Analogie nicht richtig, denn die Ergebnisse bezueglich der Organisationen im ersten Verfahren gegen den ersten Angeklagten wuerden keine Wirkung haben --

DR. GAWLIK: Ja.

MR. BIDDLE : -- auf das zweite Verfahren gegen den zweiten Angeklagten und dieses Prinzip ist der englischen Gesetzgebung eigen, denn dieFeststellung einer Tatsache gegen den einen, kann das Verfahren gegen den zweiten keineswegs beeinflussen. Ist das Ihr Gedankengang ?

DR. GAWLIK: Ja.

Allerdings wuerde es zur Erreichung dieses Zweckes genuegen, wenn sich die Rechtskraftswirkung lediglich auf die objektive Feststellung der Aufgaben, Ziele und Taetigkeiten der Organisation erstrecken wuerde und die Feststellung der Schuld den Nachverfahren ueberlassen bliebe.

Im Hinblick auf das Gesetz Nr. 10 enthaelt, wie bereits ausgefuehrt worden ist, die Verurteilung der Organisationen nach Paragraph 9des Statuts nicht nur die objektive Feststellung der Ziele, Aufgaben und Taetigkeiten der Organisationen, sondern ueber diesen Zweck hinaus noch die Feststellung der Schuld der Mitglieder.

Paragraph 9 des Statuts hat somit ausser der materiallrechtlichen Feststellung und subjektiver Tatbestandsmerkmale noch eine strafprozessrechtliche Bedeutung.

Dieser prozessrechtliche Zweck, der mit Paragraph 9 des Statuts offensichtlich verfolgt wird, kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn diese Bestimmung dahin ausgelegt wird, dass das Mitglied w e g e n d e r Z u g e h o e r i g k e i t z u e i n e r O r g a n i s a t i o n d e r e n Z i e l e o d e r M i t t e l n a c h A r t i k e l 6 d e s S t a t u t s s t r a f b a r s i n d u n d n i c h t w e g e n i r g e n d e i n e r <u>H a n d l u n g</u> v e r u r t e i l t w i r d .

H0432-0012

Eine andere Auslegung haette keinen Sinn und Zweck.

N u r e i n e V e r u r t e i l u n g d e s A n g e k l a g t e n K a l t e n b r u n n e r w e g e n Z u g e h o e r i g k e i t z u e i n e r d e r a r t i g e n O r g a n i s a t i o n k o e n n t e d e m n a c h n a c h P a r a g r a p h 9 d e s S t a t u t s d i e V e r u r t e i l u n g d e s SD r e c h t f e r t i g e n .

Unter Beruecksichtigung dieser Ausfuehrungen erscheinen mir somit schon die formellen Voraussetzungen fuer die Anwendung von Paragraph 9 des Statuts nicht gegeben.

Es waere Voraussetzung, dass der Angeklagte Kaltenbrunner wegen der Zugehoerigkeit zum SD als einer verbrecherischen Organisation im Sinne des Statuts angeklagt worden waere und dass in diesem Verfahren gegen den Angeklagten Kaltenbrunner der Charakter des SD geprueft wird. Nur in diesem Falle waere, wie der Herr Hauptanklagevertreter der Vereinigten Staaten ausgefuehrt hat, eine Tat vorhanden, aufgrund deren die Kriminalitaet des SD geprueft werden koennte.

Eine derartige Anklage ist jedoch gegen den Angeklagten Kaltenbrunner nicht erhoben worden.

Der Angeklagte Kaltenbrunner ist nicht wegen der Zugehoerigkeit zum SD als einer verbrecherischen Organisation angeklagt worden, sondern soll wegen sonstiger Straftaten verurteilt werden

Es muss demnach unter Zugrundelegung der Ausfuehrungen des Herrn amerikanischen Hauptanklagevertreters als unzulaessig angesehen werden, dass zur Pruefung der Kriminalitaet des SD Beweismittel vorgelegt worden sind, die mit den dem Angeklagten Kaltenbrunner zur Last gelegten strafbaren Handlungen in keinem Zusammenhang stehen.

Es bedarf schliesslich noch einer Pruefung, welcher Zusammenhang zwischen dem Zeitabschnitt bestehen muss, waehrenddessen das angeklagte Mitglied der Organisation angehoert hat und dem Zeitabschnitt, fuer den die Organisation verbrecherisch erklaert werden soll. Diese rein prozessrechtliche Frage ist voellig ver-

schieden von der Frage des Zeitabschnitts, waherenddessen sich eine Organisation betaetigt hat. Hier handelt es sich lediglich um folgendes : Kann in dem Verfahren gegen einen Angeklagten die Organisation, deren Mitglied er war, auch fuer den Zeitraum fuer verbrecherisch erklaert werden, waehrenddessen er der Organisation nicht angehoert hat ?

Nach den Ausfuehrungen des Herrn amerikanischen Hauptanklagevertreters ist lediglich auf Grund der Tat eines Angeklagten die Kriminalitaet der Organisation zu pruefen. Die Tat des Angeklagten begrenzt die Pruefung, ob die Organisation fuer verbrecherisch erklaert werden kann, auch zeitlich. Das Beweisergebnis in dem Verfahren gegen ein angeklagten Mitglied kann nur die Entscheidung hinsichtlich der Organisation fuer den Zeitraum rechtfertigen, waehrenddessen der Angeklagte der Organisation angehoert hat.

Diese zeitliche Begrenzung ist auch aus folgenden Gruenden gerechtfertigt : Wer verurteilt werden soll, dem steht das Recht zu gehoert zu werden. Diesem Recht zum Gehoer ist nicht mit der Abgabe von Erklaerungen bei Gericht Genuege getan. Es umfasst vielmehr das Recht der Teilnahme an dem gesamten Prozessverfahren. Durch Paragraph 9 des Statuts soll dieses Recht der Teilnahme an dem gesamten Verfahren offensichtlich nicht aufgehoben, sondern im Interesse der Prozessoekonomie lediglich auf eine Person der genannten Organisation beschraenkt werden, weil davon ausgegangen wird, dass die Aussagen der weiteren Mitglieder ueber die Ziele und Aufgaben und Taetigkeiten der Organisation kumulativ waeren. Ein Angehoeriger, der der Organisation nicht waehrend des gesamten Zeitraumes angehoert hat, fuer den die Organisation fuer verbrecherisch erklaert werden soll, kann zu der Frage nach den Zielen, Aufgaben und Taetigkeiten der Organisation nur fuer die Dauer seiner Mitgliedschaft Stellung nehmen. Nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehoers ist es daher erforderlich, dass ein Mitglied in dem Verfahren als Angeklagter teilnimmt, das waehrend des gesamten Zeitraumes, fuer den die Organisation fuer verbrecherisch erklaert werden soll, Mitglied der Organisation war.

H0432 – 0013

Auch aus diesen prozessrechtlichen Gruenden kann die Organisation nur fuer den Zeitraum fuer verbrecherisch erklaert werden, waehrenddessen das angeklagte Mitglied ihr angehoert hat. Soll eine Organisation fuer die gesamte Dauer ihres Bestehens fuer verbrecherisch erklaert werden, so muss ein Mitglied angeklagt werden, das ihr waehrend des gesamten Zeitraumes angehoert hat.

Der SD koennte daher aus prozessrechtlichen Gruenden nur fuer den Zeitraum fuer verbrecherisch erklaert werden waehrenddessen der Angeklagte Kaltenbrunner Chef der Sipo und des SD war, also seit Januar 1943.

Die den Aemtern III und VI zur Last gelegten Verbrechen muessten mithin in diesem Zeitraum liegen.

- - -

H0432 – 0014

H0432 - 0015

Ich komme nunmehr zu der tatsächlichen Würdigung des Sachverhaltes aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme. Es ist dies der 2. Hauptteil, und zwar habe ich zunächst allgemeine Ausführungen.

Die Anklagebehörde hat eine grosse Anzahl von Dokumenten vorgelegt, in denen der SD erwähnt ist, und hat damit beweisen wollen dass hierfür die Ämter III und VI verantwortlich sind. Die Anklagebehörde hat jedoch selbst vorgetragen, dass im gewöhnlichen Gebrauch und sogar in Verordnungen und Erlassen "SD" als Abkürzung für "Sipo und SD" gebraucht worden sei. (Ich verweise auf den Trialbrief gegen Gestapo und SD, Seite 19 deutsch, und auf das Sitzungsprotokoll Seite 1832 deutsch.)

Schon nach dem eigenen Vortrag der Anklagebehörde ergibt dahei ein Dokument, in dem vom SD die Rede ist, keinen Beweis dafür, dass diese Tat von Angehörigen der Ämter III und VI begangen worden sein muss. Es kann sich auch um Handlungen der Sipo (Gestapo und Kripo) handeln. Dies ist auch aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme erwiesen.

Vor dem Tribunal ist der Zeuge v. Manstein vernommen worden, einer der höchsten militärischen Führer der ehemaligen deutschen Wehrmacht. Dieser Zeuge hat in seiner Vernehmung vor dem Tribunal und der Kommission wiederholt vom SD gesprochen. Als ich dem Zeugen die Frage stellte, was er unter SD verstehe, hat er erklärt, dass er dies nicht genau wisse. Meine weitere Frage, ob er hiermit die Ämter III und VI gemeint habe, hat er verneint. (Sitzungsprotokoll Seite 15020, deutsch).

Bei der Vernehmung des Angeklagten Jodl als Zeuge ist die Erschiessung eines Kommandotrupps in Nordnorwegen erörtert worden. Dem Angeklagten Jodl ist vorgehalten worden, dass die Gefangenen durch den SD erschossen worden seien. Daraufhin hat der Angeklagte Jodl wörtlich erklärt: "Nicht durch den SD, das ist falsch, sondern durch die Sicherheitspolizei." (Sitzungsprotokoll Seite 11014 deutsch).

Ich verweise ferner auf die eidesstattliche Versicherung des

H0432-0016

Angeklagten Keitel -SD-Nr. 52,- der an Eidesstatt erklärt hat, dass ihm erst während des Prozesses in Nürnberg klar geworden sei, dass die vielfach auch in militärischen Kreisen bestehende Auffassung über die Aufgaben und Zuständigkeiten des SD als polizeiliches Exekutivorgan nicht zutreffend gewesen sei. Es sei daher vielfach im militärischen Sprachgebrauch und in Verfügungen vom S die Rede gewesen, wenn das zuständige Organ der Polizei mit Exekutivgewalt gemeint war. Keitel hat weiter erklärt, dass hinsichtlich des Befugnisses des SD in dieser Hinsicht eine irrtümliche Auffassung bestanden habe, die zu falscher Bezeichnung der Abkürzung SD geführt habe.

Ich verweise in diesem Zusammenhang ferner auf die eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Chefs des Generalstabs der Luftwaffe, Koller. (Dokument Jo 58, Seite 179 ff im Dokumentenbuch Jodl). Koller berichtet in dieser eidesstattlichen Erklärung über eine Lagebesprechung bei Hitler. Bei dieser Lagebesprechung habe Hitler den Befehl erteilt, sämtliche Bomberbesatzungen der alliierten Streitkräfte an den SD zu übergeben und durch den SD zu liquidieren. Koller gibt sodann eine Unterredung wieder, die er im Anschluss an diese Lagebesprechung mit Kaltenbrunner gehabt hat. Bei dieser Besprechung hat Kaltenbrunner nach den Angaben von Koller folgendes erklärt: "Der Führer hat ganz falsche Vorstellungen. Auch die Aufgaben des SD werden dauernd falsch verstanden. D e r a r t i g e D i n g e s i n d k e i n e A n g e l e g e n h e i t e n d e s SD."

Die französische Anklagebehörde hat eine grosse Anzahl von Dokumenten vorgelegt, in denen der SD erwähnt ist. Ich habe diese Dokumente dem Zeugen Knochen, der vor der Kommission vernommen worden ist, vorgelegt. Knochen war Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Frankreich. Er hat zu diesen Dokumenten bekundet, dass es sich um eine Sprachverwechslung handelt, und dass unter SD die Polizei zu verstehen sei. Auf meine Frage: "W a s b e d e u t e t Ü b e r g a b e a n d e n SD?", hat der Zeuge Knochen wörtlich erklärt: "D i e s b e d e u t e Ü b e r g a b e

H0432-0017

a n d i e E x e k u t i v a b t e i l u n g IV d e r S i c h e r h e i t s p o l i z e i." (Kommissionsprotokoll Seite 474).

Vor der Kommission habe ich dem Zeugen Dr. Hoffmann das Dokument 526-PS vorgelegt. Hoffmann war ein Beamter der Sicherheitspolizei und hat nie dem SD angehört. Bei dem Dokument 526-PS handelt es sich um die Durchführung des Kommandobefehls in einem norwegischen Fjord. In diesem Bericht heisst es: Führerbefehl durch den SD vollzogen.

Auf meine Frage an den Zeugen Hoffmann, was unter SD zu verstehen sei, hat er wörtlich geantwortet: "Da es sich offenbar um eine Exekutivmassnahme handelt, ist hier unter SD die Sicherheitspolizei zu verstehen, da die Wehrmacht beide Begriffe oft verwechselt."

Die Anklagebehörde hat ferner das Dokument 1475-PS vorgelegt. Es handelt sich um den Bericht des Vorstehers des Gefängnisses in Minsk, vom 31. Mai 1943, der mitteilt, dass durch den SD-Hauptscharführer Rübe Juden in das Gerichtsgefängnis eingeliefert worden seien, denen die Goldbrücken, Plomben und Kronen ausgebrochen wären. Hierzu habe ich das Affidavit SD-Nr. 69 von Gerty Breiter vorgelegt, einer Stenotypistin bei dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Minsk. Die Gerty Breiter hat bekundet, dass Rübe ein Beamter der Staatspolizei gewesen sei, und dass der SD in Minsk mit Juden-Angelegenheiten nichts zu tun gehabt habe. Die Tätigkeit des SD in Minsk habe lediglich in der Abfassung von Berichten über allgemeine Stimmung und Meinungsbildung bestanden. In Minsk habe es keine SD-Gefängnisse gegeben.

Diese Sprachverwechslung ist offensichtlich darauf zurückzuführen, dass die Angehörigen der SS-Sonderformation SD, die, wie ich einleitend ausgeführt habe, etwas völlig Verschiedenes von dem SD Nachrichtendienst war, die SS-Uniform mit dem SD-Abzeichen getragen haben.

In den von Deutschland besetzten Gebieten trugen alle Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes, somit auch alle Angehörig

H0432 - 0018

der Stapo und der Kripo, auch soweit sie nicht Angehörige der SS und SS-Anwärter waren, die SS-Uniform mit dem SD-Abzeichen. Daher wurde jeder Angehörige der Sipo als SD-Mann bezeichnet und die von der Sicherheitspolizei durchgeführten Massnahmen wurden als Massnahmen des SD angesehen. (Ich verweise hierzu insbesondere auf das Sitzungsprotokoll Seite 14515 deutsch und auf das Kommissionsprotokoll Seite 446-448 deutsch).

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass etwa 90 % aller Angehörigen der Ämter III und VI ehrenamtlich tätig waren, von denen nur ein geringer Teil der SS angehörte oder SS-Anwärter war. (Affidavit SD-Nr. 32). Während des Krieges war ein grosser Teil der Angehörigen des SD Amt III und VI, Frauen. Diese Personen waren nicht berechtigt, die Uniform der SS-Formation SD zu tragen.

VORSITZENDER: Wenn ich Sie recht verstehe, sagen Sie, dass all Mitglieder der SS einschliesslich der Kripo und Stapo, wenn sie im Osten beschäftigt waren, eine SS-Uniform trugen mit dem SD-Abzeichen.

DR. GAWLIK: Jawohl, das ist von einem Zeugen bekundet worden, Eure Lordschaft.

VORSITZENDER: Gut, fahren Sie fort.

DR. GAWLIK: Ich werde nunmehr, entsprechend der Gliederung des Trialbriefes gegen die Gestapo und SD erörtern:

A.) den Vorwurf der Verschwörung, (A),

B.) die Verbrechen gegen den Frieden, (B),

C.) die Kriegsverbrechen, (C),

D.) die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, (D).

Die Ämter III und VI sind angeklagt, an einer Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit teilgenommen zu haben.

Es gibt 3 Möglichkeiten, nach denen eine Organisation mit einem Verschwörerkreis in Verbindung stehen kann:

I. Die Organisation kann zu dem Verschwörerkreis gehören.

Dies setzt voraus, dass sämtliche Angehörige der Organisation

H0432 - 0019

an der Vereinbarung oder dem geheimen Plan, ungesetzliche Handlungen zu begehen oder gesetzliche Handlungen durch ungesetzliche Mittel auszuführen, teilgenommen haben. (Archbold Seite 1426).

Es muss also nachgewiesen werden, dass

a.) ein derartiger Plan bestanden hat,

b.) sämtliche Angehörige sich diesen Plan zu eigen gemacht haben.

II. Möglichkeit. Die Organisation kann das Ziel und den Zweck haben, Teilnehmer einer Verschwörung zu unterstützen. Hierzu ist erforderlich:

a.) ein geheimer Plan oder eine Vereinbarung,

b.) die Organisation muss objektiv den Zweck verfolgt haben, einem oder mehreren Teilnehmern bei der Durchführung des Planes behilflich zu sein,

c.) sämtliche Mitglieder müssen es gewusst und gewollt haben.

III. Möglichkeit. Die Organisation kann objektiv von Verschwörern zur Ausführung des gemeinsamen Planes benutzt werden, ohne dass dies die Mitglieder erkennen.

In diesem Falle kan von einer strafbaren Teilnahme der Organisation nicht gesprochen werden, weil es an dem Tatbestandmerkmal der Schuld fehlt. Die Organisation ist nur ein strafloses Werkzeug und kann nicht für verbrecherisch erklärt werden.

Zu I. Die Anklagebehörde hat vorgetragen, dass nicht alle an der Verschwörung teilgenommen haben, aber alle zu den Vergehen beigetragen hätten. (Sitzungsprotokoll Seite 1690). Daraus ergibt sich, dass die Anklagebehörde nicht behaupten will, dass die Organisationen Teilnehmer an der Verschwörung waren. Ich werde mich daher mit dieser Frage nicht weiter beschäftigen.

Eine strafbare Unterstützung einer Verschwörung (Fall II) erfordert gleichfalls

a.) das Bestehen eines geheimen Planes,

b.) die Kenntnis der Mitglieder.

Es muss demnach gleichfalls das Bestehen eines geheimen Planes und die Kenntnis der Mitglieder hiervon nachgewiesen werden.

H0432 - 0020

Bisher ist in keiner Weise dargetan, dass ein derartiger Plan zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit tatsächlich bestanden hat.

Dies ist bereits von den Verteidigern der Hauptangeklagten eingehend dargelegt und ich will diese Ausführungen nicht wiederholen, möchte jedoch kurz auf folgende Gesichtspunkte hinweisen:

Eine Verschwörung kann solange nicht als erwiesen angesehen werden, solange nicht der Nachweis dafür erbracht ist,

1.) wann,

2.) wo,

3.) zwischen welchen Personen diese gemeinsame Verabredung getroffen worden ist und

4.) welchen Inhalt sie gehabt hat.

Selbst wenn ein derartiger Plan bestanden haben sollte, so ist in keiner Weise dargetan, dass e r d e n A n g e h ö r i g e n d e s SD b e k a n n t w a r , und sie daher mit ihrer Tätigkeit den Zweck verfolgten, eine derartige Verschwörung zu unterstützen. Die Anklagebehörde hat den Tatbestand einer Verschwörung insbesondere aus den in den sogenannten Schlüsseldokumenten erwähnten Tatsachen hergeleitet. Die in diesen Dokumenten genannten Tatsachen wurden jedoch streng geheim gehalten, und waren nur den unmittelbar beteiligten Personen bekannt. Die Mitglieder der beteiligten Organisationen hatten hiervon keine Kenntnis, wie als gerichtsbekannt vorausgesetzt werden kann.

Wenn sich somit aus den Schlüsseldokumenten die Tatsache eines geheimen Planes zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ergibt, so konnten die Mitglieder des SD diese Tatsache nicht und hatten daher auch nicht die Absicht, durch ihre Tätigkeit einen derartigen Verschwörerkreis zu unterstützen.

Die von der Anklagebehörde vorgetragenen Tatsachen dafür, dass die Angehörigen des SD von einer Verschwörung Kenntnis gehabt haben, können weder als violente Vermutungen, noch als probable Ver-

H0432-0021

mutungen, sondern höchstens als light oder rash Vermutungen angesehen werden, die ohne Bedeutung sind.

Im übriben glaube ich, dass durch die Vernehmung der Zeugen und durch die eidesstattlichen Erklärungen der Beweis erbracht ist, dass die Angehörigen des SD keine Kenntnis davon hatten, dass ein geheimer Plan zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bestanden hat und dass somit nicht die Absicht bestand, durch die Tätigkeit im SD einen derartigen Verschwörerkreis zu unterstützen.

Der SD kann daher wegen Teilnahme an einer Verschwörung nicht verurteilt werden, w e i l d e r N a c h w e i s f e h l t , d a s s

a) e i n V e r s c h w ö r e r k r e i s t a t s ä c h l i c h b e s t a n d e n h a t ,

b) d i e A n g e h ö r i g e n d e s SD h i e r v o n K e n n t n i s h a t t e n u n d d u r c h i h r e T ä t i g k e i t e i n e n V e r s c h w ö r e r k r e i s u n t e r s t ü t z e n w o l l t e n .

Es kommt demnach in diesem Verfahren vor dem Internationalen Militär-Tribunal nicht darauf an, ob der SD, die SS, die Geheime Staatspolizei, die Partei oder einzelne Personen der Staatsführung unterstützt hat, solange nicht von der Anklagebehörde der Beweis für die von mir angeführten Voraussetzungen

a.) Vorliegen eines geheimen Planes zur Begehung von Verbrechen nach Artikel 6 des Statuts,

b.) Kenntnis der Angehörigen des SD, erbracht worden ist.

Im übrigen bedarf der tatsächliche Vortrag der Anklagebehörde hinsichtlich der Zusammenarbeit des SD mit der SS, der Geheimen Staatspolizei oder anderen Personen einer Richtigstellung.

Ich werde nicht lesen Seite 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53 und 54. Ich werde fortfahren auf Seite 55, zweiter Absatz.

Für die Ziele, Aufgaben und Methoden des Angeklagten Amtes III berufe ich mich auf die Ausführungen in den von mir als Dokument SD-Nr. 70 vorgelegten Handbuch des Obersten Hauptquartiers der

H0432 - 0022

Vereinten Nationen vom April 1945.

Dort heisst es:

"Der SD unterhielt für seine Zwecke ein Netz von Nachrichtenmännern auf allen Gebieten des deutschen Lebens -es fehlen einige Worte- die aus allen sozialen Schichten und Berufen herangezogen wurden. Die von diesen Nachrichtenmännern gelieferten Informationen wurden zu Lageberichten verarbeitet .....

D i e s e B e r i c h t e s i n d a u s s e r o r d e n t l i c h f r e i m ü t i g u n d e n t h a l t e n e i n v o l l s t ä n d i g e s u n d u n g e s c h m i n k t e s B i l d v o n d e r S t i m m u n g u n d H a l t u n g i n D e u t s c h l a n d ....."

H0432 - 0023

Dass diese Angaben den tatsächlichen Sachverhalt richtigwieder gegeben, ergibt sich auch aus den von mir in der Sammelliste zusammengestellten 649 eidesstattlichen Erklärungen von ehemaligen haupt - und ehrenamtlichen Mitarbeitern, Vertrauensmännern für Gesamt- und Teilbereiche des deutschen Reichsgebietes.

Die Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten des Amtes VI ergeben sich aus den Affidavits SD Nr. 61,62 und 66 aus dem Dokument SD Nr.1.

Wegen des Amtes VI S verweise ich insbesondere auf das Affidavit Nr.SD 66.

Abschnitt B

Verbrechen gegen den Frieden. (Statement of Evidence V des englischen Trialbriefes gegen Gestapo und SD).

Als Verbrechen gegen den Frieden wird dem SD vorgeworfen, er habe vor Ausbruch des Krieges sogenannte Grenzzischenfälle künstlich geschaffen, um Hitler eine Ausrede zu geben, den Krieg zu beginnen. Die Anklagebehörde hat jedoch lediglich einen Grenzzwischenfall vorgetragen an dem der SD beteiligt gewesen sein soll. Es handelt sich um den angeblichen Anschlag auf den Gleiwitzer Sender.

Die Anklagebehörde hat sich hierbei auf die eidesstattliche Erklärung von Alfred Naujocks vom 2o.11.1945 berufen. Es ist dies Dokument 2751-PS. Alfred Naujocks ist vor der Kommission vernommen worden. Bei dieser Vernehmung hat Naujocks erklärt, dass die Ausführung des Anschlages auf den Gleiwitzer Sender nicht zu den Zielen und Aufgaben der Ämter III und VI gehörte. (Ich verweise insbesondere auf Kommissionsprotokoll Seite 147, deutsch).

Der Zeuge hat weiter bekundet, dass auch keine Teile der Ämter III und VI zur Ausführung des Grenzzwischenfalles in Gleiwitz verwendet worden sind und dass die Männer, die zusammen mit ihm den Anschlag auf den Gleiwitzer Sender ausgeführt haben, nicht dem

H0432 – 0024

SD, Amt III RSHA, angehörten. (Kommissionsprotokoll Seite 150 (deutsch),

Der Zeuge hat ferner erklärt, dass er mit dem Ausruck "SD-Männer" in seinem Affidavit vom 2o.11.1945 keine Angehörigen irgend eines bestimmten Amtes des Reichssicherheitshauptamtes gemeint habe, sondern unter SD-Männer seien im Sprachgebrauch des RSHA Angehörige aller Dienststellen und Ämter, die Heydrich unterstanden, zu verstehen gewesen.

Ferner hat der Zeuge angegeben, dass er nicht aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Amt VI und seiner dortigen Tätigkeit mit der Ausführung des Grenzzwischenfalles in Gleiwitz betraut worden ist, sondern, dass hierfür lediglich persönliche Gründe entscheidend waren. (Ich verweise auf Kommissionsprotokoll Seite 150 deutsch). Der Zeuge hat bekundet, dass er aufgrund der Unterredung die er mit Heydrich hatte, den Eindruck gewonnen hatte, dass ihm Heydrich auch dann den Auftrag erteilt hätte, wenn er nicht dem Amt VI und nicht der SS angehört hätte. Der Befehl zur Ausführung dieses Auftrages ist dem Zeugen Naujock nicht auf dem Dienstweg über die Amtschefs III oder VI erteilt worden. Die Amtschefs der Ämter III und VI hatten von dieser Tätigkeit keine Kenntnis. Die Angehörigen des SD, Amt III und Amt VI, hatten keine Kenntnis davon dass dieser Anschlag von Naujocks, einem Angehörigen des Amtes VI ausgeführt worden ist. Insbesondere hatten auch die Angehörigen des für Gleiwitz örtlich zuständigen SD-Leitabschnittes und der Aussenstelle des SD von seiner Tätigkeit keine Kenntnis und auch keine Kenntnis haben können, weil es Nau-jocks verboten war, mit irgendeinem Angehörigen des SD in diesem Gebiet irgendwie Fühlung zu nehmen.

Die Angaben dieses Zeugen sind bestätigt worden durch den Zeu

H0432 - 0025

gen Somman und durch das Affidavit SD Nr.11 von Prof.Dr.Marx.

Ich habe ferner 215 eidesstattliche Erklärungen für die Dienststelle des Reichssicherheitshauptamtes sowie für sämtliche Bereiche der SD-Leitabschnitte und Abschnitte, insbesondere auch der Bereiche Kattowitz, Danzig und Sachsen vorgelegt. In diesen eidesstattlichen Erklärungen ist bekundet worden, dass die Angehörigen des SD zu keiner beweiserheblichen Zeit von den vorgetäuschten Grenzzwischenfällen oder einer Beteiligung des SD an diesen Grenzzwischenfällen Kenntnis hatten.

Abschnitt C.

Einsatzgruppen. (Statement of Evidence VI A des englischen Trialbriefes gegen Gestapo und SD.)

Für die Entscheidung der Frage, ob der SD wegen der Tätigkeit der Einsatzgruppen für verbrecherisch erklärt werden kann, sind folgende Fragen zu prüfen:

1. Gehörten die im Osten bei den Heeresgruppen eingesetzten Einsatzgruppen A,B,C und D zu der Organisation der Ämter III und VI?

2. Sind Teile dieser Ämterorganisation bei diesen Einsatzgruppen verwendet worden?

3. Sind durch die Ämter III und VI Befehle an die Einsatzgruppen gegeben worden, zur Begehung von Verbrechen gegen die Kriegsgesetze und gegen die Menschlichkeit?

4. Hatten die Angehörigen des Inlandsnachrichtendienstes (Amt III) oder des Auslandsnachrichtendienstes (Amt VI) von einer Tätigkeit der Einsatzgruppen Kenntnis, die Verbrechen im Sinne des Statuts sind?

Ich muss zunächst einen Irrtum richtigstellen. Die Einsatzgruppen sind wiederholt in diesen Verfahren und vor der Kommission und zwar bis in die jüngste Zeit als Einsatzgruppen des SD bezeichnet worden. Ich verweise insbesondere als Beispiel auf die Protokolle Keitel, Dr.Best, Hauser und von Manstein (Sitzungs-

H0432 - 0026

protokoll Seite 72/46/47, 14442, 14706, 15003/4, 15007, 15010/11, 15041.)

Diese Bezeichnung ist falsch.

Die im Osten eingesetzten Einsatzgrzppen führten die Bezeichnung A, B, C, D, ihnen unterstanden die Einsatzkommandos, die die Bezeichnung 1-12 führten. Das Wort SD kommt somit weder in der Bezeichnung der Einsatzgruppen der Einsatzkommandos vor. Hierzu bestand auch keine Veranlassung, denn nach der von der Anklagebehörde vorgelegten Aufstellung waren nur 3 % der Angehörigen Mitglieder des SD, Amt III, oder VI. Die Angehörigen des SD kamen der Stärke nach erst an 8.Stelle. Ich verweise insoweit auf die Stellung im Anklagedokument L 180. (Wiedergegeben im Sitzungsprotokoll Seite 1676 deutsch).

Die Bezeichnung der Einsatzgruppen ergibt sich auch aus dem Verteiler des Anklagedokumentes D 569. Daraus ist die Gliederung zu ersehen. Der Einsatz-Gruppe A unterstanden die Einsatzkommandos Ia, 1b, 2,3; der Einsatzgruppe B unterstanden die Einsatzkommandos 7a, 7b, 8, 9, Moskau; der Einsatzgruppe C 4a, 4b, 5, 6; der Einsatzgruppe D 10a, 10b, 11a, 11b und 12.

Die Aufstellung der Einsatzgruppen ist nicht von den Ämtern III VI oder VII sondern von Himmler aufgrund einer Vereinbarung mit dem OKH befohlen worden. Ich verweise insoweit auf die Aussagen Dr.Best, Schellenberg, Ohlendorf, auf das Dokument USA 1557 und auf die Affidavits SD Nr.41 und 46. Die Beweisaufnahme hat ferner ergeben, dass die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos nicht den Ämtern III, VI, und VII unterstanden. (Ich verweise auf Affidavit Schellenberg vom 26.11.1945, Dokument USA 557, Affidavit SD Nr.41, 44, 46, Sitzungsprotokoll Seite 1812/14, 1850/51, auf das Anklagedokument L 180, Seite 2 und 3, auf das Sitzungsprotokoll Seite 10906/08 (deutsch) und auf das Dokument PS 2620).

Berücksichtigt man hierbei insbesondere die Zusammensetzung der

H0432-0027

Einsatzgruppen, die sich auf Seite 1676 des deutschen Protokolls ergibt, so wird man sagen müssen, wie es von dem Zeugen Höppner bekundet worden ist,und von dem Zeugen Bendt in der eidesstattlichen Erklärung SD Nr.41 bestätigt wird, dass es sich hier um einen Personenzusammenschluss eigener Art handelt, die nicht zu den Organisationen der Ämter III, VI oder VII gehörten.

Die Beweisaufnahme hat aber auch ferner ergeben, dass zu den Einsatzgruppen und Einsatzkommandos keine Teile der Organisationen der Ämter III, VI oder VII verwendet worden sind, und dass die Ämter III, VI und VII keine Befehle in Bezug auf die von den Einsatzgruppen durchgeführten Massenvernichtungen erteilt haben. Ich verweise hier auf Affidavit SD Nr.61 , 63 , Affidavit SD Nr.41 Ziffer 6 und 9, Affidavit SD Nr.44 Ziffer 4 und 5. Es handelt sich bei den Einsatzgruppen und Einsatzkommandos um besondere Verbände, die in ihrer Zusammensetzung völlig von dem Aufbau der Sicherheitspolizei und des SD im Reichsgebiet abwichen. Ich nehme ferner Bezug auf die Aussage der Zeugen Ohlendorf und Höppner und auf die Affidavits SD Nr.41 und SD Nr.46. Der Zeuge Best (Sitzungsprotokoll, Seite 14 431) hat hierzu bekundet: Sie waren sicherheitspolizeiliche Einheiten eigener Art.

Es sind, was für die Frage, ob die Organisation als verbrecherisch erklärt werden kann, von entscheidender Bedeutung ist, keine Teile des SD Amt III, VI oder VII bei den Einsatzgruppen verwendet worden, sondern es sind lediglich einzelne Angehörige zu diesen Einsatzgruppen auf Grund einer gesetzlichen Anordnung kommandiert worden. In diesem Zusammenhang erscheint mir die eidesstattliche Erklärung von Höttl vom 1o.4.1946 besonders wichtig. Ich betone, dass es sich hierbei um ein Anklagedokument handelt. Höttl hat in dem genannten Affidavit erklärt, dass die Mitgliedschaft der Angehörigen des SD während ihrer Zugehörigkeit bei den Einsatzgruppen ruhte. (Sitzungsprotokoll Seite 14 5o4/5).

H0432 - 0028

Soweit Angehörige der Ämter III, VI und VII zu den Einsatzgruppen und Einsatzkommandos in Osten auf Grund gesetzlicher Anordnung kommandiert wurden, nehmeich wegen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten auf die Aussage Dr.Ehlich, von Manstein und auf das Affidavit SD Nr.69 Bezug.

Die Auswahl der Angehörigen des Sicherheitsdienstes zu den Einsatzgruppen und Einsatzkommandos erfolgte nicht aufgrund ihrer Dienststellung und Diensttätigkeit in den Heimatdienststellen. Insoweit verweise ich auf die Aussage Ohlendorf und die Affidavits SD Nr.41 und SD Nr.45.

Ich komme somit zu dem Ergebnis:

1) Die Einsatzgruppen A,B, C, D, gehörten nicht zu dem Inlandsnachrichtendienst Amt III, zu dem Auslandsnachrichtendienst Amt VI, oder zu Amt VIII.

2) Es sind keine Teile dieser Organisation hierzu verwendet worden, sondern einzelne Angehörige zu den Einsatzgruppen kommandiert worden.

3) Das Rechtsverhältnis dieser Kommandierten war das gleiche wie z.B. von Personen, die zum Wehrdienst einberufen wurden. Ihre Zugehörigkeit zu den Ämtern III, VI oder VII ruhte. Sie waren nicht mehr der Weisungsbefugnis ihrer Heimatdienststellen unterworfen.

Die nächsten Seiten lese ich nicht vor. Das ist Seite 64, 65,66 67, die Seiten 68 bis 71 beziehen sich auf die Einsatzkommandos in den Kriegsgefangenenlagern. (Statement of Evidence).

VORSITZENDER: Dr.Gawlik, das Gericht versteht, dass die SS, die Gestapo und der SD alle leugnen, verantwortlich für die Einsatzgruppen gewesen zu sein. Könnten Sie dem Gericht mitteilen, wer war für die Einsatzgruppen verantwortlich?

DR.GAWLIK: Die Einsatzgruppen unterstanden . . . . .
Die Verantwortlichkeit ergibt sich aus meinen Ausführungen auf Seite 61. Ich verweise hierfür auf die Aussagen Dr.Best, Schellenberg,

H0432-0029

Ohlendorf, und - - - das Dokument - - -

VORSITZENDER: Dr.Gawlik, das Gericht würde gerne wissen, wer Ihrer Ansicht nach für die Einsatzgruppen verantwortlich war. Wir möchten keinen Hinweis auf Unzahl von Dokumenten und Zeugen, wir möchten Ihre Ansicht darüber hören.

DR.GAWLIK: Die Einsatzgruppen waren meiner Ansicht nach Organisationen besonderer Art, die einmal Himmler unmittelbar unterstanden und im übrigen gehen die Aussagen der Zeugen auseinander, inwieweit sie den Oberbefehlshabern unterstanden. Ein Teil der Zeugen hat bekundet, dass sie den Oberbefehlshabern unterstanden hätten, ein Teil der Zeugen hat dies bestritten. Zu dieser Frage kann ich keine Stellung nehmen.

VORSITZENDER: War es möglich, Ihrer Ansicht nach, für Himmler, diese Einsatzgruppen zu kontrollieren ohne irgend eine Organisation. Wenn nicht, welche Organisation kontrollierte die Einsatzgruppen . . . .

DR.GAWLIK: Die Einsatzgruppen hatten ja einen Chef und dieser ist aus dem Anklagedokument L 18 - O ersichtlich, das ist der Stahlecker-Bericht. Stahlecker war Chef der Einsatzgruppe A und der hat den Bericht, der gefunden worden ist, wohl Himmler unmittelbar geschickt, sodass ich daraus entnehmen möchte, dass die Chefs der Einsatzgruppen unmittelbar Himmler unterstanden. Das war eine Nebenorganisation neben dem Reichssicherheitshauptamt für die besetzten Gebiete. Ich darf Ew. Lordschaft . . . . .

VORSITZENDER: Könnten Sie dem Gericht mitteilen, wer waren die Leute, aus welchen die Einsatzgruppen bestanden? Bestanden sie aus SS oder SA-Leuten oder SD, oder Leuten der Wehrmacht?

DR.GAWLIK: Ew.Lordschaft, die Zusammensetzung der Einsatzgruppen ergibt sich aus der Seite 1667 des Deutschen Protokolls. Ich habe sie nicht mehr genau im Kopf. Ich weiss nur, es waren darin Waffen-SS, Kriminalpolizei, Staatspolizei, SD. Dann sind auf diese Seite - soweit ich mich erinnere, Kraftfahrer, ich glaube Dolmetscher. Ich kann es nicht genau sagen die Einsatzgruppen auf

H0432-0030

dieser Seite . . . .

VORSITZENDER: Gehen Sie nicht so rasch.

DR.GAWLIK: Waffen-SS, Kriminalpolizei, Staatspolizei, SD, dann sind auf dieser Seite - soweit ich mich erinnere - Kraftfahrer, ich glaube Dolmetscher. Das kann ich nicht mehr genau sagen. Die Einsatzgruppen sind auf dieser Seite genau angegeben.

VORSITZENDER: Das letzte hier ist NSKK?

DR.FAWLIK: Nein, nicht, Ew.Lordschaft, nicht NSKK.

VORSITZENDER: Waffen-SS. Kriminalpolizei, Staatspolizei, SD, NSKK?

DR.GAWLIK: Nein, Kraftfahrer.

VORSITZENDER: Gut, ... ich habe ich ausgestrichen. Wer kommt dann nach dem NSKK?

DR.GAWLIK: Ew. Lordschaft, es ist ein Irrtum. NSKK ist nicht daran beteiligt.

VORSITZENDER: Ich habe NSKK ausgestrichen und kommt dann noch irgendjemand sonst, vielleicht Gestapo?

DR.GAWLOK: Jawohl, Gestapo, Ew. Lordschaft, Staatspolizei und Gestapo ist das gleiche. Dolmetscher steht in dem Dokument. Das waren, glaube ich, die Hauptgruppen. Ich kann es im Augenblick nicht genau sagen, ich habe es nur in Erinnerung.

H0432-0031

VORSITZENDER: Ich danke Ihnen.

DR. GAWLIK: Verzeihung, wollten Ew. Lordschaft wissen die Chefs der Einsatzgruppen oder die Mitglieder?

VORSITZENDER: Ich meinte die Mitglieder.

Dr. GAWLIK: Ew. Lordschaft, ich wollte noch sagen, es waren insgesamt 1.000 bis 1.200 Mann beiden vier Einsatzgruppen.

VORSITZENDER: Wieviele sagten Sie.

Dr. GAWLIK: 1.000 bis 1.200 Mann ungefähr. Und vom SD waren davon 3 Prozent, das ergibt sich auch aus dem Dokument. Es ist Dokument 1.180. Dort ist alles zusammengestellt.

VORSITZENDER: Wir wollen nun eine Pause einschalten.

P a u s e

Dr. GAWLIK: Ew. Lordschaft ich muss meine Aussage über die Einsatzgruppen in einem Punkt richtig stellen. Ich erwähnte Dokument L 180, das ich in der Pausd erhalten habe, wonach die Gesamtstärke der Einsatzgruppe A 990 Mann beträgt.

(Plaidoyer von Dr. Gawlik - Fortsetzung)

Die Zusammensetzung war folgende: Waffen-SS 34 %, Kraftfahrer 17 %, Verwaltung 1,8 %, SD 3,5 %, Kripo 4,1 %, Stapo 9 %, Hilfspolizei 8,8 % - das waren anscheinend, Euer Lordschaft einheimische Polizisten aus den besetzten Gebieten - , Ordnungspolizei 13,4 %, weibliche Angestellte 1,3%, Dolmetzscher 5,1 %, Fernschreiber 0,3 %, Dunker 0,8 %.

Das ist die Einsatzgruppe A, soweit ich im Bilde bin; von den Einsatzgruppen B, C und D sind Dokumente nicht vorhanden, aber die Zeugen haben ausgesagt, dass die Einsatzgruppen B, C und D wohl die gleiche Stärke hatten.

VORSITZENDER: Dann ist die Stärke also ungefähr vier mal soviel, wie Sie angegeben haben?

Dr. GAWLIK: Ja, schätzungsweise.

VORSITZENDER: Können Sie ein Datum angeben, für die Aufstellung von Gruppe D. Welches Datum war das? Wann wurde sie gegründet?

H0432 - 0032

Dr. GAWLIK: Die Einsatzgruppe D wurde gegründet vor Beginn des Feldzuges, vor dem Juni 1941.

VORSITZENDER: Wenn Sie von 3 % sprechen, dann muss es sich doch um eine bestimmte Zeit handeln; 3 % beziehen sich doch nicht auf die gesamte Zeit? Oder ist das festgestellt?

Dr. GAWLIK: Euer Lordschaft, ich verstehe nicht, welche 3 meinen Sie, Euer Lordschaft?

VORSITZENDER: Ich meine Fernschreiber 3 %; Funkentelegraphie 8 %. Blieb es immer, während des ganzen Krieges, bei der gleichen Zahl?

Dr. GAWLIK: Ich nehme es an, Euer Lordschaft. Unterlagen dafür sind nicht vorhanden.

VORSITZENDER: Die Prozentsätze sind dann das, was im Englischen "feststehend" genannt wird?

Dr. GAWLIK: Es sind Durchschnittssätze, Euer Lordschaft. Sie werden sich geringfügig nach oben oder unten geändert haben.

VORSITZENDER: Sehr gut; danke.

DR. GAWLIK: Ich bitte um Entschuldigung, Euer Lordschaft; aber ich hatte diese erste Zahl, die ich vor der Pause angegeben hatte, nicht mehr in Erinnerung. Ich bin von den Einsatzkommandos ausgegangen und habe danach berechnet.

Die Seiten 68 bis 71 beziehen sich auf die Einsatzkommandos in Kriegsgefangenenlagern (Statement of Evidence VI B des englischen Trialbriefes gegen Gestapo und SD), die Seiten 72 bis 75 auf den Kugel-Erlass (Statement of Evidence VI C des englischen Trial-briefes gegen Gestapo und SD), die Seiten 76 bis 79 auf die Konzentrationslager (Statement of Evidence VI D des englischen Trialbriefes gegen Gestapo und SD), die Seiten 80 bis 83 auf die Deportation (Statement of Evidence VI E des englischen Trialbriefes gegen Gestapo und SD), die Seiten 84 bis 89 auf den Kommandobefehl (Statement of Evidence VI F), die Seiten 90 bis 93 auf den Nacht und Nebel-Erlass (Statement of Evidence VI G des Trialbriefes), die Seiten 94 bis 96

H0432-0033

auf das summarische Verfahren (Statement of Evidence VI H), die Seiten 97 und 98 auf die Sippenhaftung (Statement of Evidence VI I), die Seiten 99 bis 100 auf die Erschiessung von Gefangenen in den Sipo- und SD-Gefängnissen in Radom (Statement of Evidence VI J), die Seiten 101 und 102 auf die gewaltsame Beschlagnahme (Statement of Evidence VI K), die Seiten 103 und 104 auf die Verhöre dritten Grades (Statement of Evidence VI L des englischen Trialbriefes gegen Gestapo und SD).

Ich fahre fort auf Seite 105 in meinem Abschnitt D, den Verbrechen gegen die Menschlichkeit. (Statement of Evidence VIIA des englischen Trialbriefes gegen Gestapo und SD).

VORSITZENDER: Können Sie dem Gericht angeben, was Ihrer Meinung nach der SD in den Konzentrationslagern tat?

Dr. GAWLIK: Der SD hatte mit den Konzentrationslagern nichts zu tun, Euer Lordschaft. Man muss zweierlei unterscheiden: die Einweisung in das Konzentrationslager durch den Schutzhaft-Befehl; der Schutzhaftbefehl wurde erlassen von der Geheimen Staatspolizei, und zweitens die Verwaltung der Konzentrationslager. Die Konzentrationslager unterstanden dem Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt, Obergruppenführer Pohl. Das war eine selbstständige Organisation neben dem Reichssicherheitshauptamt. Also, wenn der Schutzhaftbefehl der Geheimen Staatspolizei erlassen wurde, dann kam der Häftling in den Bereich des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes und das Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt unterstand unmittelbar Himmler, genau wie das Reichssicherheitshauptamt.

VORSITZENDER: Sie sagen also, dass das RSHA und Pohls Organisation und die Einsatzgruppen alle drei voneinander völlig unabhängig waren und Himmler unterstanden; ist das richtig?

Dr. GAWLIK: Ja, das ist richtig.

VORSITZENDER: Und welchen Namen hatten Pohl's Organisation?

Dr. GAWLIK: Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt.

H0432 - 0034

VORSITZENDER: Wirtschaftlich und was noch?

Dr. GAWLIK: Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt. Der Befehlsweg, Euer Lordschaft, in den Konzentrationslagern war, Himmler-Pohl u.die Kommandanten der Konzentrationslager.

VORSITZENDER: Und sagen Sie, dass das Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt keine SS-Männer oder SD-Männer oder Gestapo-Angehörige angestellt hatte, oder Sicherheitspolizisten?

Dr. GAWLIK: SD-Männer waren nicht in Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt, also SD-Männer im Sinne vom Amt III; im Amt III und VI nicht. Soweit ich im Bilde bin, waren auch einige Gestapo-Männer dort.

VORSITZENDER: Arbeitete irgend jemand mit SD-Verbinden in den Konzentrationslagern?

Dr. GAWLIK: Das kann ich nicht genau sagen, Euer Lordschaft. Ich glaube es; das kann ich nicht sagen.

VORSITZENDER: Sie werden sich erinnern, dass eine grosse Anzahl von Beweismaterial vorgebracht wurde, welches angibt, dass SD-Männer in Konzentrationslagern arbeiteten und wir möchten gerne wissen, wie Ihre Erklärung zu dieser Tatsache ist.

Dr. GAWLIK: Ich kann mich nur erinnern, Euer Lordschaft, was wohl der Zeuge Milch hier gesagt hat, er sagte folgendes nach meiner Erinnerung: Der Kommandant war ein SD-Mann. Das muss aber auf einem Irrtum beruhen, denn in den Ämtern III und VI - die Ämter III und VI des RSHA hatten nichts damit zu tun. Es kann möglich sein, dass diese Männer von den Konzentrationslagern zu der SS-Sonderformation SD gehörten; ich kann die Frage nicht mit Bestimmtheit beantworten, Euer Lordschaft. Ich kann es nur ....

VORSITZENDER: Welches war dann diese Sonderformation SS, die SD genannt wurde?

DR. GAWLIK: Das waren alle Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes, aller sieben Ämter, Amt I, Amt II, Amt III - Inland-SD, Amt IV - Gestapo, Amt V-Kripo, Amt VI-Auslands-Nachrichtendienst, und Amt VII. Diese Angehörigen, die Mit-

H0432 - 0035

VORSITZENDER: Wirtschaftlich und was noch?

Dr. GAWLIK: Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt. Der Befehlsweg, Euer Lordschaft, in den Konzentrationslagern war, Himmler-Pohl u.die Kommandanten der Konzentrationslager.

VORSITZENDER: Und sagen Sie, dass das Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt keine SS-Männer oder SD-Männer oder Gestapo-Angehörige angestellt hatte, oder Sicherheitspolizisten?

Dr. GAWLIK: SD-Männer waren nicht in Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt, also SD-Männer im Sinne vom Amt III; im Amt III und VI nicht. Soweit ich im Bilde bin, waren auch einige Gestapo-Männer dort.

VORSITZENDER: Arbeitete irgend jemand mit SD-Armbinden in den Konzentrationslagern?

Dr. GAWLIK: Das kann ich nicht genau sagen, Euer Lordschaft. Ich glaube es; das kann ich nicht sagen.

VORSITZENDER: Sie werden sich erinnern, dass eine grosse Anzahl von Beweismaterial vorgebracht wurde, welches angibt, dass SD-Männer in Konzentrationslagern arbeiteten und wir möchten gerne wissen, wie Ihre Erklärung zu dieser Tatsache ist.

Dr. GAWLIK: Ich kann mich nur erinnern, Euer Lordschaft, was wohl der Zeuge Milch hier gesagt hat; er sagte folgendes nach meiner Erinnerung: Der Kommandant war ein SD-Mann. Das muss aber auf einem Irrtum beruhen, denn in den Ämtern III und VI - die Ämter III und VI des RSHA hatten nichts damit zu tun. Es kann möglich sein, dass diese Männer von den Konzentrationslagern zu der SS-Sonderformation SD gehörten; ich kann die Frage nicht mit Bestimmtheit beantworten, Euer Lordschaft. Ich kann es nur ....

VORSITZENDER: Welches war denn diese Sonderformation SS, die SD genannt wurde?

DR. GAWLIK: Das waren alle Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes, aller sieben Ämter, Amt I, Amt II, Amt III - Inland-SD, Amt IV - Gestapo, Amt V-Kripo, Amt VI-Auslands-Nachrichtendienst, und Amt VII. Diese Angehörigen, die Mit-

H0432 – 0036

glieder der SS waren, oder SS-Anwärter, wurden listenmässig zusammengefasst zur SS-Formation SD, damit sie nicht bei örtlichen Stürmen der SS Dienst machen brauchten.

VORSITZENDER: Soweit ich Sie verstehe, sagen Sie, dass in der Abteilung des Reichssicherheitshauptamtes, SS war, die SD genannt wurde?

Dr. GAWLIK: Die Angehörigen, soweit die Mitglieder der SS angehörten; wenn also ein Gestapobeamter Mitglied der SS war, dann gehörte er der SS-Sonderformation SD an.

VORSITZENDER: Bitte fahren Sie fort, Dr. Gawlik.

Fortsetzung Plädoyer Dr. Gawlik

Vielleicht darf ich hierzu folgendes noch sagen. Hinzu kommt, in den Ostgebieten trugen alle Angehörigen der Sicherheitspolizei, auch soweit sie nicht Mitglieder der SS waren, diese SS-Uniform mit dem SD-Abzeichen.

Ich komme nun zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit und zwar zu der Judenverfolgung. VII des englischen Trial-Briefes gegen Gestapo und SD.

Die strafrechtliche Verfolgung einzelner Personen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit war bisher im Völkerrecht unbekannt. Es war lediglich anerkannt, dass die Verletzung der Prinzipien der Menschlichkeit durch einen Staat andere Staaten zur Intervention berechtigte. Ich erwähne hier als Beispiel die Intervention Englands, Frankreichs und Russlands gegen die Türkei im Jahre 1827, gegen die Balkanstaaten im Jahre 1878 und die Intervention wegen Unmenschlichkeiten in Armenien und Kreta im Jahre 1891 und 1896.

Dieses Interventionsrecht wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit war nicht allgemein anerkannt. So hält zum B. Oppenheim eine Intervention, um im Interesse der Menschlichkeit religiöse Verfolgung und fortgesetzte Grausamkeiten im Krieg und Frieden zu beenden, für zweifelhaft. Nach Oppenheim sei als Regel anzuerkennen, dass Interventionen im Interesse der Menschlichkeit zulässig seien, sie müssten jedoch in kollek-

tiver Form erfolgen. Diese Intervention richtete sich, entsprechend dem allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatz, dass nur die Staaten Subjekte des Völkerrechts seien, nur gegen den Staat, in dessen Gebiet die Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind.

Das Statut bringt nunmehr insoweit etwas völlig Neues, als es die strafrechtliche Verfolgung einzelner Personen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit anordnet. Daher ist wohl auch nach Paragraph 6 c des Status die Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen kein selbständiges Delikt. Es ist vielmehr erforderlich, dass diese Verfolgung in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, begangen wird. Es genügt daher nicht wenn die Anklagebehörde auf Seite 53 des Trial-Briefes gegen Gestapo und SD vorbringt, eine der Funktionen des SD sei es gewesen der Gestapo Auskunft über die Juden zu verschaffen, vielmehr ist erforderlich, dass nachgewiesen wird, zu welchem Zweck diese Auskünfte erteilt worden sind.

Über die Bearbeitung der Judensachen beim SD sind vor der Kommission die Zeugen Wisliceny hat erklärt, dass das Amt III des RSHA kein Judenreferat gehabt habe. Beim SD hat es von 1936 bis 1939 in der Zentralabteilung II/1 ein Judenreferat gegeben. Dieses Judenreferat habe nicht den Zweck gehabt, die Ausrottung der Juden vorzubereiten.

Dr. Ehlich hat weiter bekundet, dass sich auch im Amt III kein Referat mit der Bearbeitung der Judenfragen befasst habe, insbesondere auch nicht das Amt III B 3. Durch die Anordnung über die Abgrenzung der Aufgaben des Amtes III und der Aufgaben des Amtes VI war festgelegt, dass alle Judenfragen nur vom Amt IV zu bearbeiten seien.

H0432 – 0037

H0432 – 0038

Ferner verweise ich auf die Affidavits SD Nr. 27, SD Nr. 16 und SD Nr. 17. Fuer die Aemter VI und VII haben Schellenberg- SD Nr. 61 - und Dittel - SD Nr. 63 - erklaert, dass auch diese Aemter mit der Verfolgung der Juden nichts zu tun hatten.

Es liegen ferner 259 Sammelerklaerungen von ehemaligen SD-Angehoerigen fuer das gesamte Reichsgebiet und fuer die Zeit von 1933 bis 1945 vor, dass der SD keine Verfolgung der Juden betrieben habe.

VORSITZENDER: Einen Moment. Sind irgendwelche dieser Affidavits, auf die Sie sich beziehen, uebersetzt?

DR. GAWLIK: Nein, Eure Lordschaft. Es ist nur die Sammelerklaerung uebersetzt.

VORSITZENDER: Einige Ihrer Affidavits sind aber doch uebersetzt worden, ja?

DR. GAWLIK: Einige sind uebersetzt, jawohl, aber diese 259 sind nicht uebersetzt, Euer Lordschaft. Die sind in meiner Zusammenfassung enthalten, SD Nr.70.

Ich lasse die naechsten beiden Absaetze, die sich mit den Vorfaellen am 10.11.1938 beschaeftigen, weg. Ich fahre dann weiter fort auf Seite 107.

Die Beweisaufnahme hat auch nicht ergeben, dass der SD, die Aemter III und VI RSHA, an der Vernichtung der Millionen von Juden beteiligt war. Alle juedischen Angelegenheiten wurden vom Amt IV und zwar von dem Referat Eichmann bearbeitet. Eichmann gehoerte dem Amt IV an und war Leiter des Referats IV B 4. Dies ergibt sich aus den von der Anklagebehoerde ueberreichten Geschaeftsverteilungsplaenen des Reichssicherheitshauptamtes vom 1.1.1941 und 1.10.1942. Es sind die Dokumente L 185 und das Dokument 219.
Der Befehlsweg fuer die Massenvernichtung der Juden war Hitler, Himmler, Mueller und Eichmann. Aus keiner Zeugenaussage ergibt sich, dass die Aemter III, VI, und VII oder Dienststellen dieser Aemter bei der Vernichtung der Juden mitgewirkt haben. Ich verweise hierzu im einzelnen auf die Aussagen Wisliceny, Kommissionsprotokoll Seite 751, wonach keine Verbindung zwischen dem Referat Eichmann und den Aemtern III, VI und VII bestand und ferner auf das Protokoll Dr. Hoffmann (Kommissions-Protokoll Seite 1.793 - deutsch -). Hoffmann erklaert, dass fuer die Deportation das Amt IV zustaendig gewesen sei und Eichmann die Verantwortung fuer die Endloesung der Judenfrage hatte.

Auch in den besetzten Gebieten wurden alle Angelegenheiten der Juden vom

H0432 - 0039

Amt IV, Referat Eichmann, behandelt. Aus dem von der Anklagebehoerde vorgelegten Dokument RF 1.210 ergibt sich aus dem Aktenzeichen IV J, dass die Judenfragen in Frankreich durch ein Referat des Amtes IV bearbeitet wurden. Dies wird bestaetigt durch die Aussagen des Zeugen Knochen (Kommissions-Protokoll Seite 475, 476, 1105, 1113) und das vor mir vorgelegte Affidavit Laube - SD Nr. 54 - . Daraus ergibt sich insbesondere, dass der von Eichmann nach Frankreich entsandte Hauptsturmfuehrer Dannecker gleichfalls dem Amt IV angehoerte und seine Weisungen unmittelbar von Eichmann erhielt. Es bestand demnach keine Verbindung der Aemter III und VI mit dem Referat Eichmann.

Der Zeuge Dr. Hoffmann hat fuer Daenemark und Holland bekundet, dass der Abtransport der Juden aus diesen Bereichen von der Dienststelle Eichmann allein bearbeitet worden sei.

Darueber hinaus hat Wisliceny vor diesem Tribunal am 3. Januar 1946 umfangreiche Ausfuehrungen darueber gemacht, dass auch die Deportation der Juden in den Balkanlaendern durch das Referat Eichmann durchgefuehrt wurden.

Die Verhandlung hat in keiner Weise ergeben, dass der SD, Amt III, VI und VII in irgendeiner Weise die Dienststelle Eichmann unterstuetzt hat.

VORSITZENDER: Einen Augenblick. Dann ist dies noch eine Organisation, die direkt dem Himmler gegenueber verantwortlich ist, die Abteilung Eichmann? Sie haben uns das RSHA, die Pohl-Organisation und noch eine Organisation, deren Namen ich augenblicklich vergessen habe, genannt....ch, die Einsatzgruppen; das sind nun drei Organisationen, die vollstaendig ausserhalb der SS, des SD oder der SA waren und jetzt bringen Sie noch eine vor und zwar die Organisation Eichmann.

DR. GAWLIK: So ist die Rechtslage nicht wie bei diesen drei Organisationen, die ich angefuehrt habe. Eichmann war immerhin im Amt IV. Aber es ist vielleicht besser, wenn mein Kollege Merckel diese Frage beantwortet. Ich moechte meinem Kollegen Merckel, dem Verteidiger der Gestapo, nicht vorgreifen. Eichmann hatte ein Referat im Amt IV in der Gestapo.

VORSITZENDER: Bitte fahren Sie fort.

DR. GAWLIK: Es ist nun richtig, dass Eichmann und eine Reihe anderer Personen, die in dem Referat Eichmann im Amt IV gearbeitet haben, vorher im SD taetig waren. Wisliceny hat hierueber vor dem Tribunal bekundet, dass diese

H0432 – 0040

Personen zum Teil zum Amt IV kommandiert, zum Teil aber auch versetzt waren. Ihre Befehle erhielten sie ausschliesslich vom Amt IV. Der Zeuge Hoffmann hat erklaert, dass Eichmann vom SD zur Gestapo versetzt worden sei (Kommissionsprotokoll Seite 14458.)

Die Tatsache, dass Personen, bevor sie im Referat Eichmann taetig waren, im SD beschaeftigt waren, duerfte in keiner Weise ausreichen, um den SD als eine verbrecherische Organisation zu erklaeren. Durch die Uebernahme, aber auch schon durch die Kommandierung in das Amt IV waren diese Personen aus der Taetigkeit des SD vollkommen ausgeschieden.

Entscheidend ist, ob die Judenverrichtung zu den Zielen und Aufgaben der Aemter III, VI oder VII gehoerte. Gerade daraus, dass diese Personen aus ihrer Taetigkeit im SD ausschieden und in das Amt IV uebernommen wurden, ergibt sich zwingend, dass diese Taetigkeit nicht zu den Zielen und Aufgaben des SD gehoerte. Im uebrigen kommt noch hinzu, dass dem groessten Teil der Angehoerigen der Aemter III, VI und VII unbekannt war, dass einzelne Personen, die frueher beim SD taetig waren, nunmehr bei der Endloesung der Judenfrage im Amt IV beschaeftigt wurden.

Ich komme nunmehr zu der Kirchenverfolgung (Statement of Evidence VIIB des englischen Trial-Briefes gegen Gestapo und SD).

Die Anklagebehoerde hat hierzu vorgetragen, Gestapo und SD seien fuehrende Aemter fuer die Verfolgung der Kirchen gewesen, der SD habe verdeckte Ziele mit Scheinverfahren gegen die Kirchen verfolgt, der SD habe mit der Gestapo zusammengearbeitet, der SD habe die Kirche in ihrer Opposition zum Nazistaat behandelt, die Verfolgung der Kirchen sei einer der grundlegenden Voraetze des SD gewesen.

Ich bin der Ansicht, dass diese allgemeinen Behauptungen nicht ausreichen, um den SD wegen Verfolgung der Kirchen fuer verbrecherisch zu erklaeren. Paragraph 6 C des Statuts spricht nicht von Verfolgung der Kirchen, sondern von Verfolgungen aus religioesen Gruenden.

Die von der Anklagebehoerde vorgelegten Urkunden, die lediglich allgemein die Behauptung enthalten, die Kirchen seien verfolgt worden, genuegen somit nicht. Vielmehr hätte dargelegt werden muessen, dass diese Verfolgung aus religioesen Gruenden erfolgt.

H0432 - 0041

Einer Erklaerung wird ferner der Begriff "Verfolgung" bedurfen. Hierunter wird nicht jede Massnahme zu verstehen sein, die gegen Angehoerige der Konfessionen seitens des Staates getroffen worden ist. Vielmehr wird hierbei von dem Begriff der Menschenrechte auszugehen sein. Das Statut definiert nicht, was als Verletzung der Menschenrechte aus religioesen Gruenden zu verstehen ist.

Eine Anzahl Schriftsteller des Voelkerrechts z. B. Bluntschli, Martens, Bonfils und andere, verstehen hierunter das Existenzrecht, das Recht auf Schutz der Ehre, des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums und der freien Religionsausuebung.

Ich verweise hierzu auf Oppenheim, International Law Band 1, Seite 461.

Nur eine Verletzung dieses Rechtes aus ---

VORSITZENDER: (unterbrechend) Ist es Ihre Ansicht, dass Deutschland das Recht hatte ausserhalb seines Gebietes die Kirchen, die dort bestanden so zu behandeln wie Deutschland es fuer richtig hielt; z. B. in der Sowjet-Union? Ist es Ihre Ansicht, dass Deutschland das Kircheneigentum in diesen Gebieten so behandeln durfte, wie es Deutschland fuer richtig erschien, auch wenn es nicht in Uebereinstimmung mit dem internationalen Recht, mit dem Voelkerrecht stand?

DR. GAWLIK: Ausserhalb Deutschlands - man muss unterscheiden die Verhaeltnisse innerhalb Deutschlands und die Verhaeltnisse ausserhalb Deutschlands - gelten die allgemeinen Grundsaetze des Voelkerrechts. Meine Ausfuehrungen beziehen sich auf die Verhaeltnisse in Deutschland. Dem SD ist auch vorgeworfen worden und zwar zum groessten Teil in dem Dokument PS-1815 - das ist ein Dokument aus Aachen - die Kirchenverfolgung innerhalb von Deutschland. Das muss man meiner Ansicht nach streng unterscheiden. Das, was ich sagte, bezog sich nur auf die Verhaeltnisse innerhalb Deutschlands.

(Plaedoyer fortfahrend): --religioesen Gruenden wird daher unter diese Strafbestimmung fallen.

Die Beweisaufnahme hat zu diesem Anklagepunkt folgendes ergeben:

Der Zeuge Roessner hat bekundet, dass seit dem Bestehen des Amtes III keine Kirchenfragen, sondern nur allgemeine Fragen des religioesen Lebens in der Weise bearbeitet worden sind, dass die religioesen Stroemungen, Wuensche

H0432 - 0042

und Sorgen aller Bevoelkerungskreise erfasst wurden ohne die konfessionellen Bekenntnisse im Sinne einer Kirchenverfolgung zu beurteilen und polizeiliche Massnahmen zu veranlassen oder zu unterstuetzen. Der Zeuge hat insbesondere auch angegeben, dass der SD keine Scheinverfahren zur Verfolgung der Kirchen durchgefuehrt hat. Der Zeuge Dr. Best, ein Zeuge fuer die Gestapo hat ausgesagt, dass die polizeiliche Behandlung kirchlicher Einzelfaelle Aufgabe der Stapo gewesen ist. Nach den Angaben des Zeugen Roessner war der Erlass vom 12. Mai 1941, der anordnete, dass die Kirchensachbearbeitung vom Amt III voellig auf das Amt IV uebergehen solle, nur der formale Abschluss eines laengst bestehenden Zustandes.

Fuer die Zeit vor 1939 nehme ich Bezug auf die eidesstattlichen Erklaerungen von Fromm und insbesondere auf SD Nr. 55 von Theo Gahrmann. Ich verweise ferner darauf, dass das englische Dokumentenbuch H, das sich mit der Kirchenverfolgung beschaeftigt, keinerlei Belastungen des SD enthaelt. Die in diesem Dokumentenbuch enthaltenen Dokumente D 75, 101, 145, PS- 848, PS-1164, PS-1481, PS-1521 waren rein polizeiliche Vorgaenge.

VORSITZENDER: Bitte fahren Sie fort.

DR. GAWLIK: Diese Ausfuehrungen beschaeftigen sich mit dem Dokument PS-1815. Es ist ein Belastungsdokument, das dem SD vorgelegt ist hinsichtlich der Kirchenverfolgung.

Ich glaube dargelegt zu haben, dass die von der Anklagebehoerde beantragte kollektive Verurteilung saemtlicher Angehoerigen der Aemter III und IV den Aufgaben und Taetigkeiten der Aemter III und IV nicht gerecht wuerde.

Sollte jedoch das Gericht entgegen meinen Ausfuehrungen zu einer Verurteilung des SD kommen, so wird gerade im Hinblick auf das Gesetz Nr. 10 der Umfang des von der Entscheidung betroffenen Personenkreises genau zu begrenzen sein. Die allgemeine Bezeichnung "SD" duerfte wegen der Vielseitigkeit der Bedeutung dieses Wortes nicht genuegen.

Es wird klarzustellen sein, ob von der Entscheidung betroffen werden:

1.) Nur die Angehoerigen der Aemter III und VI, die erst im September 1939 gegruendet worden sind, oder auch die Angehoerigen der Zentralabteilung II-1 des SD-Hauptamtes,

2.) nur die hauptamtlichen oder auch die ehrenamtlichen Angehoerigen,

H0432 – 0043

3.) von den ehrenamtlichen nur die Mitarbeiter oder auch die Vertrauensmaenner,

4.) von den Vertrauensmaennern nur die staendigen oder auch die, die gelegentliche Berichte geliefert haben,

5.) auch das technische Personal, Schreibkraefte, Kraftfahrer, Telefonistinnen und dergl.

Hoher Gerichtshof!

Ihre Entscheidung wird ein Markstein in der Rechtsgeschichte sein, sie koennte aber auch ein Markstein in der Geschichte der Menschheit sein.

Das Streben der Voelker geht nach Frieden. Sowohl die massgebenden Politiker, als auch die Vertreter der Rechtswissenschaft sind sich darueber einig , dass dieser Wunsch des Menschengeschlechtes nur durch ein unabhaengiges ueber den Staaten stehendes Gericht erfuellt werden kann.

James Brown Scott, der Praesident des amerikanischen Instituts fuer Internationales Recht hat im Jahre 1926 in einem Vortrag nachgewiesen, dass die Geschichte der Menschheit nur die Geschichte von Einzelpersonen in einem grossen Massstab sei. In der Geschichte der Einzelpersonen hat das Selbsthilferecht einem Schiedsverfahren durch Parteivereinbarung Platz gemacht ---

VORSITZENDER: Fahren Sie fort.

DR. GAWLIK: (fortfahrend) -- und aus diesem hat sich spaeter das richterliche Verfahren durch Ernennung von Richtern und Vollstreckung ihrer Urteile entwickelt.

H0432 - 0044

Gewalt ist Gewalt - mag sie sich zwischen bewaffneten Maennern ausdruecken oder aber zwischen ganzen Voelkern, die im Falle eines Krieges die letzten Hilfsmittel ihrer Regierung zur Verfuegung stellen.

Die Voelker befinden sich heute, wenn ihre Entwicklung mit der der Einzelperson verglichen wird, im Uebergang vom Schiedsverfahren zum richterlichen Verfahren. Die Natur wiederholt sich von Tag zu Tag, von Generation zu Generation, mag es in Einzelpersonen oder in denjenigen Gruppen von Einzelpersonen geschehen, welche wir Staat oder Nation nennen. Das internationale Schiedsverfahren wird die Grundlage fuer das ueber den Staaten stehende richterliche Verfahren der Voelkergemeinschaft sein, genau so, wie innerhalb der Voelker das richterliche Verfahren sich aus dem Schiedsverfahren entwickelt hat.

Wir stehen vor dem Beginn dieser Epoche in der Geschichte der Voelker, einer Epoche, die das Ende kriegerischer Auseinandersetzung bedeutet und damit den Wunsc traum aller Voelker erfuellen wuerde. Das Internationale Militaertribunal koennte diese Aufgabe in der Weltgeschichte erfuellen.

VORSITZENDER: Dr. Gawlik, ich habe vor mir die russische Uebersetzung ihrer Rede liegen. Auf Seite 113 dieser Rede beziehen Sie sich auf den Paragraphen, welcher mit arabsich 1 bezeichnet ist, auf das Hauptamt des SD. Ichmoechte gerne wissen, was Sie mit Hauptamt des SD bezeichnen. Stimmen Ihre Seiten ueberein ?

DR.GAWLIK: Jawohl, Herr Praesident. Das SD-Hauptamt bestand bis zum Jahre 1939. Das waren folgende Abteilungen: roemisch II, arabisch 1. Das war "Gegnerforschung" und diese Abteilung ist bei der Gruendung des Reichssicherheitshauptamtes zur Geheimen Staatspolizei gekommen.

VORSITZENDER: Das Hauptamt des SD wurde also zur Gestapo ueberfuehrt.

DR.GAWLIK: Nein, nicht das Hauptamt, Euere Lordschaft, bis zum Jahre 1939 ga es ein SD-Hauptamt und vom September 1939 an wurde das Reichssicherheitshauptam gegruendet. Vorher war das SD-Hauptamt, das hatte verschiedene Abteilungen und eine Abteilung dieses SD-Hauptamtes kam zur Geheimen Staatspolizei, als das RSHA gegruendet wurde. Das war Abteilung II/a.

VORSITZENDER: Das Hauptamt des SD hoerte also nach 1939 zu bestehen auf ?

DR.GAWLIK: Jawohl, das hoerte auf und da wurde die Abteilung II-2 das Amt III im Reichssicherheitshauptamt.

VORSITZENDER: Sie sagen also, dass II-1 ein Zweig des SD-Hauptamtes war und zum RSHA ueberfuehrt wurde. Es wurde dann dort II des RSHA, nicht wahr ?

H0432-0045

DR.GAWLIK: Nein, Euere Lordschaft, das Amt II-1 kam zum Amt IV im RSHA, zur Geheimen Staatspolizei. Die Abteilung II-2 wurde das Amt III im Reichssicherheitshauptamt.

VORSITZENDER: Das SD-Hauptamt hoerte also zu Bestehen auf im September.

DR.GAWLIK: Und alle Teile wurden ueberfuehrt.

VORSITZENDER: Jawohl.

DR.GAWLIK (fortfahrend) -- Wenn es durch seine Entscheidung zu erkennen gab, dass es das von den Politikern und der Rechtswissenschaft erstrebte, ueber den Voelkern stehende Gericht sein will. Durch die kollektive Verurteilung der Mitglieder der Organisationen koennte dieses Ziel jedoch nicht erreicht werden, weil dadurch auch Unschuldige bestraft wuerden. Dieses Gericht kann nur auf den Rechtssatz aufgebaut werden: Keine Strafe ohne Feststellung der Einzelschuld.

VORSITZENDER: Ich weiss nicht, ob das Gericht eine genaue Verfuegung herausgegeben hat und ich weiss nicht, wie weit die Uebersetzungen der verschiedenen Verteidiger fortgeschritten sind. Aber vielleicht koennen die Verteidiger der Organisationen uns sagen, wie weit ihre Reden uebersetzt sind und welche sie jetzt vorlegen koennen.

Sind Sie das, Herr Dr. Laternser ?

DR.H.LATERNSER: Jawohl, Herr Praesident.

VORSITZENDER: Wir nehmen dann also jetzt das Oberkommando.

DR.LATERNSER: Euere Lordschaft, die englische Uebersetzung meines Plaedoyers ist vollstaendig hergestellt. Die franzoesische Uebersetzung liegt meines Wissens auch fast vollig vor. Ich habe eben eine Abschrift hier gesehen und die russische Uebersetzung, darueber ist mir nichts bekannt.

VORSITZENDER: Sehr gut. Bitte, Herr Dr. Laternser.

DR.LATERNSER: Euer Lordschaft, meine Herren Richter.

In der Geschichte der Voelker sind nicht selten nach einem Krieg die militaerischen Fuehrer der unterlegenen Partei gerichtet worden.

Konnte man unterlegenen Feldherrn oder Generalen nicht Unfaehigkeit oder Vernachlaessigung ihrer militaerischen Pflichten vorwerfen, so hat sie des Verrates geziehen, politischer Ziele verdaechtigt oder ihnen die Ueberschreitung der Kriegsregeln oder des Rahmens ihrer militaerischen Befugnisse zum Vorwurf gemacht.

H0432 – 0046

Eines ist allerdings zu bemerken: In der Regel gingen Verfahren und Urteile vom eigenen Staat, nicht von der Seite des feindlichen Siegers aus. Um fuer den letzten Fall Beispiele zu finden, muss man schon ueber 2000 Jahre in der Geschichte zurueckgehen. Die Roemer haben ihren Feind Jugurtha im Kerker erdrosselt und Hannibal mit ihrer Rache verfolgt, bis sie ihn an den Hof seines Gastfreundes den Giftbecher in die Hand zwingen konnten. In der neueren Geschichte steht als Beispiel allein Napoleon I vor uns, der durch die Siegermaechte verbannt auf St. Helena verstarb, aber erwurde von den Siegerstaaten nicht zur Rechenschaft gezogen, weil er als franzoesischer General seinem Lande gedient hatte, sondern weil er der Kaiser der Franzosen und damit das politische Oberhaupt seines Landes war. Hitler, zugleich Reichsoberhaupt wie oberster Befehlshaber der Wehrmacht, hat sich der gerichtlichen Verantwortung durch den Tod entzogen. Da man ihn nun nicht mehr treffen kann, setzt die Anklage die hoechsten militaerischen Befehlshaber an die Stelle des obersten Befehlshabers und Staatsoberhauptes, stempelt sie kurzerhand auch zu politischen Fuehrern und versucht auf diese Weise, sie zur Rechenschaft zu ziehen.

Dieses Verfahren ist allrdings erstmalig und einmalig in der Geschichte der Voelker und wird wohl voh allen Soldaten der Welt mit eigenen Gefuehlen betrachtet werden.

Wenn die Beweisaufnahme - ichwerde es noch in einzelnen darlegen - ueber irgendetwas voellige Klarheit gebracht hat, so ist es die Tatsache, dass die deutschen militaerischen Fuehrer ihr Land nicht beherrscht und es nicht in den Krieg getrieben haben, dass sie nicht Politiker, sondern nur - und vielleicht sogar zu sehr nur - das ist das Tragische - Soldaten waren. Waeren Sie Politiker gewesen, so waere Deutschland nicht in diesen Abgrund geraten. Wenn man sich das vor Augen haelt, so wird klar, dass diese Maenner vor Gericht stehen in Wahrheit nur, weil sie als Soldaten ihrem Lande gedient haben. Wenn der Anklaeger General Taylor dahingehend argumentiert, dass Hitler seine Kriege ohne Hilfe der Wehrmacht nicht haette fuehren koennen, so ist das nicht zu entkraeften. Es hat noch niemand ohne Soldaten Krieg fuehren koennen. Fuer die deutschen militaerischen Fuehrer gilt jedoch wie fuer alle Soldaten das, was Carlyle sagt:

"Wenn jemand Soldat wird, so gehoert er nach Seele und Koerper seinem kommandierenden Offizier. Er darf nicht darueber entscheiden, ob die Sache gut oder schlecht ist, fuer die er in den Kampf zieht. Seine Feinde werden fuer ihn, nicht von ihm, gewaehlt. Seine Pflicht ist, zu gehorchen und nicht zu fragen".

H0432 - 0047

Wenn heute vor diesem Forum die deutschen militaerischen Fuehrer als eine angeblich "verbrecherische Organisation" stehen, so trifft diese Anklage nicht nur sie sondern sie zielt - sosehr sie das auch nach aussen hin ableugnen moechte - in Wahrheit auf das Soldatentum oder mindestens auf das soldatische Fuehrertum ueberhaupt.

Indem die Anklage den soldatischen Fuehrer, der im Gehorsam gegen die Befehle seiner Regierung seine militaerische Pflicht erfuellt, vor Gericht stellt, weil sie die Handlung seiner Regierung fuer ungesetzlich erklaert, und ihn als Teilnehmer der Reigerungshandlung hinstellt, schiebt sie ihm die Pflicht zu, die Gesetzmaessigkeit der Politik seines Landes zu pruefen und macht letzten Endes damit den soldatischen Fuehrer zum Richter ueber die Politik seines Staates.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, die Folgen eines solchen geistigen Umsturzes fuer die Soldaten aller Welt darzulegen. Ich kann nur das hohe Gericht bitten, dass es die besonderen Umstaende bei der Anwendung der Grundsaetze des Statuts auf die eine tatsaechliche und rechtliche Sonderstellung einnehmenden Soldaten mit besonderer Sorgfalt und in dem Bewusstsein der besonderen Verantwortungspflicht ueberprueft. Die edle Richterpersoenlichkeit wird immer gerade dann, wenn sie bei sorgfaeltiger Selbstpruefung zu dem Ergebnis kommt, dass allerlei Gruende sie zu einer Voreingenommenheit gegen die Angeklagten verfuehren koennten, sich verpflichtet fuehlen, ganz besonders sorgfaeltig abzuwaegen und immer wieder zu ueberpruefen, ob sie einer echten Erkenntnis oder einer gefuehlsmaessigen Einstellung folgt.

Hier nun, wo eine Partei ueber die andere zu Gericht sitzt - die Anklage nennt es bescheiden einen Schoenheitsfehler - wo die Richter nur den Voelkern angehoeren, gegen die die Angeklagten als Soldaten die Waffen gefuehrt haben, hier wird von dem Richter das menschlich fast Unmoegliche verlangt, dass er sich von allen Empfindungen des beendeten Kampfes und der aufgepeitschten Leidenschaften im Interesse der Zukunft der Menschheit freimacht. Ich fuehre die Verteidigung in der Erwartung, dass dieser Gerichtshof den von mir vertretenen deutschen militaerischer Fuehrern gegenueber nicht Vergeltung ueben, sondern in Wahrheit und in hoechstem Sinne Recht sprechen wird.

Die ganze Anklage basiert auf den Versuch, 129 hohe Offiziere der deutschen Wehrmacht, die gewisse Dienststellen der militaerischen Hierarchie innehatten, unter der Doppelbezeichnung "Generalstab und OKW" zu einer rechtlichen und tatsaech-

H0432 – 0048

lichen "Gruppe" zusammenfassen.

Bevor ich mich mit dem angeblichen "Gruppencharakter" rechtlich auseinandersetze, muss ich mich mit der Bezeichnung "Generalstab und OKW" befassen.

Einen Generalstab fuer die gesamte Wehrmacht, wie ihn die Anklage offenbar im Sinne des "Grossen Generalstabes" der ehemals kaiserlichen Armee meint, hat es zur Zeit Hitlers nie gegeben.

Die Kriegsmarine hatte weder einen Admiralstab, noch Admiralstabsoffiziere. Die im Herbst 1938 geschaffene "Seekriegsleitung" war auch nichts einem Generalstab Aehnliches. An den Aufgaben des Heeres und der Gesamtwehrmacht war die Kriegsmarine nur insoweit beteiligt, als in Einzelfaellen eine operative Zusammenarbeit erforderlich war.

Die Luftwaffe hatte einen eigenen Generalstab, bestehend aus dem Chef des Generalstabes und den Generalstabsoffizieren. Sein Aufgabenkreis war aber scharf von den des Generalstabs des Heeres getrennt und auf das selbstaendige Gebiet der Luftwaffe beschraenkt. Nur bei Durchfuehrung gemeinsamer operativer Unternehmungen fand zwischen beiden eine Zusammenarbeit statt.

H0432 - 0049

Der Generalstab des Heeres selbst war auch nicht, wie die Anklage anzunehmen scheint, eine Zentralbehoerde, sondern er bestand ebenfalls nur aus dem Chef des Generalstabs und den Generalstabsoffizieren.

Wie wenig die Stellung des Generalstabs dem von der Anklage entworfenen Bild entspricht, geht schon daraus hervor, dass sein erster Generalstabschef Generaloberst Beck, in seiner ganzen Amtszeit von 1935 bis 1938 nur zweimal von Hitler empfangen wurde.

Die "Generalstaebe" des Heeres und der Luftwaffe, die tatsaechlich bestanden, haben mit der Anklage nicht das Geringste zu tun. Denn die angeklagten 129 Offiziere stellten nicht als Gesamtheit diese beiden Generalstaebe dar sondern Angehoerige dieser Generalstaebe waren aus diesem ganzen Kreis allein Generaloberst Jodl als Chef des Wehrmachtfuehrungsstabes, der stellvertretende Chef dieses Stabes und die Chefs der Generalstaebe des Heeres und der Luftwaffe. Alle anderen Generale waren nicht Generalstabsoffiziere, sondern Truppenfuehrer. Ein grosser Teil von ihnen, und zwar 49 von 129 Offizieren, hat auch nicht einmal fruecher dem Generalstab angehoert. Wenn die Anklage dennoch diesem Kreis den Namen "Generalstab" beilegt, so ist das etwa dasselbe, wie man in der katholischen Kirche den Jesuitenorden anklagt, aber die Kardinale treffen will.

Die Bezeichnung "Generalstab" trifft also nicht die 129 angeklagten Offiziere, sondern alle die Generalstabsoffiziere, die garnichts mit der Anklage zu tun haben. Sie ist irrefuehrend und willkuerlich. Eine Verurteilung unter Anwendung der Bezeichnung "Generalstab" wuerde eine Einrichtung diskriminieren, deren Angehoerige gar nicht angeklagt sind. Das "OKW" hatte erst recht nicht die Bedeutung einer selbstaendigen Fuehrungszentrale. Wie in diesem Verfahren eindeutig nachgewiesen wurde, war es nur der militaerische Arbeitsstab Hitlers ohne selbstaendige Befehlsbefugnis. Nur vier von den 129 Personen gehoerten jemals dem OKW an, Alle uebrigen trifft die Bezeichnung ueberhaupt nicht.

Die Doppelbezeichnung "Generalstab und OKW" bessert an diesen Tatsachen nichts. Was hier als "Generalstab und OKW" bezeichnet wird, stellt in Wahrheit die Gesamtheit der Offiziere dar, die im Laufe des Krieges die hoechsten Dienststellen innehatten. Sie waren nichts anderes, als die Spitzen der militaerischen Hierarchie, scharf in sich getrennt, nach den drei Wehrmachtsteilen. Was diese

H0432 - 0050

hohen Offiziere allein verband, war das militaerische Unterordnungsverhaeltnis, das gemeinsame Berufsethos und die Kameradschaft, wie das in allen Armeen der Fall ist.

Die Bezeichnung "Generalstab und OKW" ist also eine Haeufung falscher Bezeichnungen - willkuerlich gewaehlt, um eine Zusammenfassung vorzutaeuschen von etwas, das nicht zusammengefasst war und auch nicht zusammenfassbar ist. Fuer die 129 Offiziere gibt weder der Name "Generalstab" noch die Bezeichnung "OKW" noch die Zusammenziehung beider Bezeichnungen "Generalstab und OKW" einen sinnentsprechenden und alle Personen umfassenden Begriff.

Die unzutreffende Bezeichnung allein würde vielleicht eine Verurteilung nicht hindern, sofern sie durch eine richtige Bezeichnung ersetzt werden koen. te. Der von der Anklage oefters benutzte Ausdruck "hoechste militaerische Fuehr- oder die Bezeichnung "Inhaber der hoechsten Rangstufen der deutschen Wehrmacht" trafen sachlich die Gesamtheit der angeklagten Offiziere besser, als die falsche Bezeichnung "Generalstab und OKW". Aber beide Bezeichnungen waeren nur Umschreibungen und der klare Hinweis auf eine rein tatsaechliche Personenvielheit niemals aber der Beweis fuer das Bestehen eines irgendwie gearteten Zusammenschlusses dieser Personenzahl.

Andere beweiskraeftige Bezeichnungen gibt es nicht! Im Gegenteil: Gerade die Tatsache, dass man suchen und suchen muss, um ueberhaupt eine Bezeichnung zu finden, und dass man dennoch nur einen Ausdruck findet, der 129 Einzelpersonen trifft, nicht aber einen organisierten Zusammenschluss auch nur irgendwie erkennen laesst, zwingt zu dem Schluss, dass ein rechtliches oder tatsaechliches Gebilde, mag man es nennen, wie man will, nie bestanden hat.

Sind so schon die falsche Namensgebung und die Unmoeglichkeit der Wahl einer treffenden Bezeichnung starke Argumente gegen die Annahme einer "Gruppe oder Organisation" so bedarf es doch noch eines Eingehens auf die rechtlichen Voraussetzungen, die gegeben sein muessten, um die angeklagten 129 Offiziere ueberhaupt als „Gruppe" oder "Organisation", wenn auch als namenlose, ansehen zu koennen.

Da das Statut den Begriff "Gruppe" und "Organisation" nicht definiert, muss auf die Begriffsbestimmung kurz erlaeutert werden:

Zunaechst erhebt sich die Frage, ob die Bezeichnung "Gruppe" etwas anderes

H0432 - 0051

als die Bezeichnung "Organisation" bedeuten soll, oder ob beide Begriffe identisch sind. Da das Statut beide Begriffe unmittelbar nebeneinander, sogar in demselben Satze, verwendet, muss man davon ausgehen, dass die Wahl beider Bezeichnungen absichtlich erfolgt ist, um mindestens einen tatsaechlichen Begriffsunterschied hervorzuheben.

Artikel 9 des Statuts laesst freilich berechtigte Zweifel darueber aufkommen, ob tatsaechlich zwei verschiedene Erscheinungsformen gekennzeichnet werden sollten, denn nach diesem Artikel ist der Gerichtshof nur ermaechtigt, die Gruppen und Organisationen als "verbrecherische Organisationen" zu erklaeren, wenn sie nicht die entsprechenden Eigenschaften besitzt, das heisst, nicht auch selbst eine"Organisation"ist. Dann waere also im Bereich des Artikels 9 die Gruppeneigenschaft rechtlich unerheblich, eine unorganisierte Gruppe koennte nicht fuer verbrecherisch erklaert werden.

Gleichwohl bedarf die Frage der "Gruppenbildung" der Nachpruefung.

Fuer die Begriffsbestimmung ist mit dem amerikanischen Hauptanklaeger von dem natuerlichen Sprachgebrauch auszugehen. Das bedeutet:

Das Hauptmerkmal fuer das Vorhandensein einer "Gruppe" von Menschen ist ein raeumliches Zusammensein einer Vielzahl von Personen. Man spricht von einem "Gruppenbild", wenn mehrere Personen nebeneinander abgebildet sind, von einer"Gruppe "Neugieriger", wenn eine Anzahl Menschen nebeneinanderstehend einen Vorgang beobachtet. Daraus folgt zugleich, dass die Voraussetzung einer"Gruppe" auch ein gleichzeitiges Zusammensein von Personen ist. Da diese beiden Merkmale bei dem von der Anklage bezeichneten Kreis hoher Generale und Admirale fehlen, - diese Offiziere in den verschiedensten Dienststellen waren weder vor, noch waehrend des Krieges jemals raeumlich zusammengefasst oder gleichzeitig gemeinschaftlich taetig - so kann von einer "Gruppe schon im sprachlichen und tatsaechlichen Sinne keine Rede sein.

Ist dieser Offizierkreis mangels der tatsaechlichen Voraussetzungen nicht als "Gruppe" anzusehen, so bleibt die Frage noch offen, ob er vielleicht eine "organisationsaehnliche Gruppe" oder gar eine "Organisation" war. Geht man auch hier von dem natuerlichen Sprachgebrauch aus, so gehoert zu einer Organisation vor allen Dingen ein "Organisiertsein". "Organisiert" ist aber eine Verbindung von Menschen nur dann, wenn sie eigens fuer die Verbindung

H0432 - 0052

handelnde Organe besitzt, waehrend Einrichtung, Zustaendigkeit und Taetigkeit auf einer irgendwie gearteten Verfassung beruhen. Ausserdem muss dieser Verband - mag er juristische Relvanz besitzen , oder nur ein soziologisch tatsaechliches Dasein haben - aus sich heraus durch eigene Organe eig enen Willen entfalten. Ein organisierter Verband muss, wie auch der Ankläger anerkennt, "Wesenhaftigkeit besitzen.

Diese Wesenhaftigkeit braucht zwar nicht so feste Form zu sein, dass sie als besonderes Rechtssubjekt erscheint, sie muss aber nach aussen hin wenigstens die eben aufgefuehrten charakteristischen Merkmale aufweisen, und ausserdem ihrem Inhalt nach eine bewusst gewollte, freiwillige Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke sein.

Das Hauptmerkmal einer "Organisation" ist nach dieser Definition der "innere Zweck" des Zusammenschlusses. Nicht die aeussere Gestalt allein ist fuer das Vorhandensein entscheidend, eine verbundene Personenvielzahl wird vielmehr erst dann zu einer "Organisation", wenn die Erreichung gemeinsamer Ziele ihr innerer Zweck ist.

Bei dem betroffenen Offizierkreis fehlen die rechtlichen und tatsaechlichen Voraussetzungen, die die Annahme einer organisationsaehnlichen Gruppe oder einer Organisation rechtfertigen koennen, vollkommen. Schon die markanteste Voraussetzung, naemlich die Freiwilligkeit des Mitgliederbeitritts ist nicht gegeben

Diese Offiziere sind nicht freiwillig in ihre Dienststellungen gekommen und auch nicht freiwillig in ihnen verblieben. Dass die Freiwilligkeit des Beitritts aber gegeben sein muss, hat das Gericht schon durch die Bestimmung der als erheblich bezeichneten Beweispunkte zu erkennen gegeben, und auch die Anklagebehoerde hat diese Voraussetzung als wesentlich bezeichnet. Die militaerischen Fuehrer haben zwar freiwillig die militaerische Laufbahn gewaehlt. Sie sind auch im Jahre 1920 freiwillig in die Reichswehr uebergetreten und haben sich vertraglich dabei auf 25 Jahre verpflichten muessen. In die Stellungen, die unter die Anklage fallen, sind sie aber allein aufgrund ihrer Faehigkeiten ohne eigenes Zutun, berufen worden. Aufgrund der eingegangenen Verpflichtung konnten sie auch, solange sie dienstfaehig waren, nicht ihre Verabschiedung verlangen, erst recht nicht im Kriege, in dem ihnen jeder Ruecktritt ausdruecklich verboten war.

H0432 - 0053

Diese Vorgaenge und Tatsachen beduerfen keines Beweises, da sie bei allen Armeen der Welt gleich oder aehnlich gegeben sind. Sie beruhen auf der militaerischen Befehlsgewalt einerseits, und auf der militaerischen Gehorsamspflicht andererseits.

Damit ist der Beweis erbracht, dass "Generalstab und OKW" keinesfalls ein auf der Grundlage der Freiwilligkeit beruhender Personenverband waren.

Eine "Organisation" kann aber auch deshalb nicht angenommen werden, weil die weitere Voraussetzung: das Bewusstsein dieser Offiziere einer Vereinigung im Augenblick ihrer Berufung beigetreten zu sein, gefehlt hat.

Jeder Buerger, der in irgend eine Organisation freiwillig eintritt, weiss zum mindesten, dass die Organisation besteht und dass er seinen Eintritt in diese vollzieht.

Diese Offiziere aber wurden ohne Befragung in die Stellung kommendiert, die erst jetzt von der Anklage in willkuerlicher Gestaltung als "Gruppe" oder "Organisation" zusammengefasst werden sollen. Wie koennte ihnen also zum Bewusstsein gekommen sein, dass ihre Einberufung in die verschiedensten Dienststellen ihren Beitritt zu einer Art von Verband bedeutet ?

Der Hinweis der Anklage darauf, dass schon fruecher ein aehnlicher Zusammenschluss der Generalstabsoffiziere in der sogenannten "Schlieffen-Gesellschaft" bestanden habe, ist fuer die hier zu findende rechtliche Beurteilung bedeutungslos. Die Schlieffen-Gesellschaft, die nur einmal im Jahre zum Vortrag und Bericht zusammentrat, diente ausschliesslich der Pflege der Kameradschaft zwischen den ehemaligen und den aktiven Generalstabsoffizieren.

Fuer die aus den verschiedensten Truppengattungen der drei Wehrmachtteile hervorgegangenen aktiven deutschen und oesterreichischen Offiziere, lag keinerlei Veranlassung vor, waehrend des Krieges eine aehnliche Vereinigung zu begruenden.

Die Begruendung einer politischen Gemeinschaft war erst recht bei der traditionsgemaess unpolitischen Einstellung des gesamten deutschen Offizierkorps ausgeschlossen. Der Gedanke, dass ein krimineller Zweck, wie die Anklage es wahrhaben moechte, einen Zusammenschluss veranlasst haben koennte, ist geradezu absurd.

Wenn diese Offiziere also weder freiwillig in ihre Stellen eintraten,

H0432 - 0054

noch auch nur das Bewusstsein hatten, einem Verband beizutreten oder sich organisiert zusammenzuschliessen, so kann die Tatsache der Inhaberschaft der Anklagestellungen allein die Annahme einer "Organisation" nicht begruenden.

Gegen einen beabsichtigten Zusammenschluss und das Bestehen einer "Organisation" sprechen aber auch noch folgende Tatsachen:

Eine grosse Anzahl der betroffenen Offiziere war persoenlich ueberhaupt nicht miteinander bekannt, nur ein Teil dieser Offiziere ist jemals miteinander in dienstliche Beruehrung gekommen.

Jede innere Homogenitaet fehlte diesem angeblich so gleichgesinnten Kreis hoher Offiziere. Gerade dieses Verfahren hat wie nichts anderes als je zuvor ein Schlaglicht auf die tiefen Meinungsverschiedenheiten und inneren Gesetzlichkeiten geworfen, die unter den hohen militaerischen Fuehrern bestanden haben.

VORSITZENDER: Wir wollen hier abbrechen.

(Woraufhin sich der Gerichtshof bis um 14 oo Uhr des gleichen Tages vertagt.)

H0432-0055

595

NACHMITTAGSSITZUNG

Die Verhandlung beginnt um 14,30 Uhr, 27.August 1946.

Am grellsten freilich wird die ganze Absurditaet dieses "Gruppen-Experimentes beleuchtet durch die Einreihung Himmlers in diesen Kreis der Wehrmachtoffiziere. Es ist weltbekannt, dass Himmler der Todfeind des Heeres war und dass zwischen den Fuehrern der Wehrmacht und denen der Waffen-SS ausserhalb des rein soldatischen Kampfes an der Front keinerlei Beziehungen bestanden. Gerade die Einbeziehung Himmlers und einzelner Fuehrer der Waffen-SS ist ein ueberzeugender Beweis gegen das Bestehen dieses tatsaechlich unmoeglichen Gebildes.

Auch das zeitliche Moment laesst die Annahme einer "Organisation" nicht zu. Die militaerischen Fuehrer waren nicht gleichzeitig in ihren Dienststelle sondern erreichten diese oft in so weit auseinander liegenden Zeitabschnitte dass immer nur ein Bruchteil von ihnen gleichzeitig die Mitgliedeigenschaft gehabt haben konnte. Das ergibt sich am deutlichsten aus den dem Gericht vorgelegten Schaubildern. Danach waren 1938 nur 7 Generale, am 7.September 1939 nur 22 Generale, am 22. Juni 1941 nur 31 Generale und im November 1944 nur 52 Generale, das heisst also bei weitem nicht einmal die Haelfte der angeklagten Offiziere, in den Stellungen, die die Anklage betrifft.

Es gab keinen e i n h e i t l i c h e n W i l l e n der Gesamtheit dieser 129 Offiziere. Jeder von ihnen war zwar einem einzigen, ihm uebergeordneten Willen unterworfen, aber nur im militaerischen Sinne, nicht im Hinblick auf einen bestehenden organisatorischen Zusammenschluss. Wie haetten diese Offiziere irgendwann einmal e i g e n e O r g a n e zum Ausdruck ihres Willens bestellen sollen ? Der staendige Wechsel in den in Betracht kommenden Dienststellen schloss schon jede derartige Moeglichkeit aus. Nur 9 Generale und Admirale hatten waehrend der ganzen Dauer des Krieges Dienststellungen inne, auf Grund deren sie zur sogenannten "Gruppe" gerechnet werden koennen . Am 4. Februar 1938 befanden sich nur 6 Generale in solchen Dienststellungen. 21 Generale waren hoechstens 2 bis 2½ Jahre lang in Dienststellungen, die unter die sogenannte "Gruppe" fallen, und 61 Offiziere sind zur "Gruppe" gerechnet, die noch nicht einmal 1 Jahr derartige Dienststellunge innegehabt haben.

H0432 - 0056

Wie es an eignen Organen fehlte, so fehlte es auch an einer V e r - f a s s u n g oder einem S t a t u t , das den Beitritt oder das Ausscheiden der Mitglieder, die Zustaendigkeit und Taetigkeit der Organe, ihre Wahl oder Ernennung regelte. Es gab ueberhaupt keine einzige Bestimmung in schriftlicher oder muendlicher Form, die sich auf eine wie immer geartete Gemeinschaft bezog.Die Anklage konnte deshalb auch k e i n S c h r i f t - s t u e c k vorlegen, das das Bestehen einer"Gruppe" oder "Organisation" beweist.

Die von der Anklage dem Gericht unterbreiteten eidesstattlichen Versicherungen, die auf Grund der Angaben der Generale von Brauchitsch, Halder un Blaskowitz das Vorhandensein einer "Gruppe" beweisen sollen, haben sich durch die erfolgten Richtigstellungen fuer diesen Beweis als voellig ungeeignet erwiesen. Die Vernehmungen des Generalfeldmarschall von Brauchitsch vor Gericht und des Generaloberst Halder vor der Kommission haben ergeben, dass die wortli uebereinstimmenden Affidavits beider Generale der von dem Vernehmungsoffizier schriftlich formulierte, ihnen zur Unterschrift vorgelegte Niederschlag mehrer vorausgegangener muendlicher Besprechungen war, und dass diese schriftlichen Erklaerungen ohne die Erlaeuterungen, die die Zeugen vor der Unterschriftsleistung zusaetzlich dazu gegeben haben, in allen hier entscheidenden Punkten nicht verstaendlich waren. Infolgedessen ist die von der Anklage diesen Erklaerungen unterlegte Deutung falsch. Die jetzt erfolgten Klarstellungen, die keine Widerlegung erfahren haben, haben damit die Anklage ihrer Hauptstuetze und jeden Beweises fuer eine "Gruppen"-Bildung beraubt.

Gleiches gilt fuer die dem Gericht in Beweisverfahren vorgelegte eidesstattliche Aussage des Generqloberst Blaskowitz, die ebenfalls eine Erlaeuterur und vollkommene Darstellung durch das Affidavit Nr.55 erfahren hat, Damit haber sich auch in diesem Falle die Schluesse der Anklage als falsch herausgestellt.

Auch eine V e r b a n d s h a n d l u n g , die als Ausdruck eines kollektiven Willens der Organisation angesehen werden koennte, ist in keinem Falle nachgewiesen worden. Die Fuehrung eines solchen Nachweises ist auch unmoeglich, da dieser Offizierkreis weder in rechtlichem noch in natuerlichem Sinne eine Handlungsfaehigkeit gehabt hat und somit auch keine Verbandshandlung getaetigt haben kann.

H0432 - 0057

Diese Offiziere haben auch keine Z u s a m m e n k u e n f t e abgehalten, aus denen sich das Bestehen irgend einer Art von Organisation schliess liesse. Die Anklage glaubt ganz zu unrecht, die militaerischen Besprechungen bei Hitler und einzelne Zusammenkuenfte von Frontbefehlshabern als Beweis heranziehen zu koennen.

Wenn verschiedentlich B e s p e c h u n g e n des Oberbefehlshabers des Heeres mit den Oberbefehlshabern der Heeresgruppen oder Armeen stattgefunden haben, so war der Anlass immer ein rein militaerischer und die Besprechung diente nur der Eroerterung militaerischer Fragen. Schon der Einsatz der Oberbefehlshaber auf den verschiedenen, weit auseinander liegenden Kriegsschauplaetzen und ihre dauernde, starke militaerische Inanspruchnahme schloss von vornherein aus, dass sie aus anderen als rein militaerischen Gruenden haetten zusammenkommen koennen. Aus den gleichen Gruenden bestand nicht einmal zwischen den Obersten militaerischen Befehlshabern ein enger Kontakt, zumal der vielfach hier eroerterte Fuehrer-Befehl Nr.1 die Kenntnis jedes Befehlshabers, welche Stellung er immer hatte, auf sein ureigenstes Gebiet beschraenkte. Da die drei Wehrmachtteile, abgesehen von den operativen Zusammenarbeiten in Einzelfaellen, voellig selbstaendig nebeneinander standen, kamen auch aus diesem Grunde gemeinsame Besprechungen der Befehlshaber aus den verschiedenen Wehrmachtteilen nur hoechst selten in Frage.

Wenn die Anklage sich zum Gegenbeweis auf ein Affidavit des Generaloberst Blaskowitz bezogen hat, so ist durch dessen ergaenzendes Affidavit Nr.55 erwiesen, dass er auch in diesem Punkte missverstanden worden ist.

Haeufige Beratungen der hohen Generalitaet im Sinne der Anklage haben niemals stattgefunden. Die Anklage hat Vorgaenge, die sich aus der rein militaerischen Durchfuehrung ergaben, falsch ausgelegt. Die bekannten Besprechungen bei Hitler koennen zum Beweis fuer das Vorhandensein eines organisationsaehnlichen Gebildes noch weniger herangezogen werden koennen, da sie - wie in diesem Verfahren wiederholt eroertert worden ist - nur der Entgegennahme einer Ansprache Hitlers und einem sich daran anschliessenden Befehlsempfang dienten, also vom Standpunkt der Befehlshaber aus rein militaerischen Charakter trugen.

Ich fasse zusammen:

1. Die betroffenen 129 Offiziere stellen eine rein tatsaechliche Personen-

H0432 - 0058

vielheit dar, die w e d e r r e c h t l i c h n o c h t a t s a e c h l i c h h a n d l u n g s f a e h i g ist und daher auch nicht Objekt einer gesonderten rechtlichen oder gar strafrechtlichen Beurteilung sein kann.

2. Die Bezeichnung "Generalstab" und "OKW" ist irrefuehrend und falsch.

3. Der betroffene Offizierkreis war weder eine "Gruppe" noch eine "Organiation" noch ein organisationsaehnliches Gebilde.

4. Der bei jeder Organisation feststehende Mitgliederkreis muss hier erst langatmig erlaeutert werden.

5. Keiner der Offiziere hat jemals den Beitritt zu einer Organisation erklaert, noch auch nur das Bewusstsein gehabt, einer solchen beigetreten zu sein oder ihr angehoert zu haben. Die sogenannten "Mitglieder" kannten sich zum groessten Teil nicht einmal, persoenlich, ihre Einstellung zu dem herrschenden System war sehr verschiedenartig.

6. Niemals hat es ein handelndes "Verbandsorgan" niemals eine "Verfassung" oder ein "Statut" gegeben, es ist auch niemals ein "Verbandswille" zutage getreten oder eine "Verbandshandlung" erkennbar geworden.

7. Die betroffenen Offiziere, die nach Namen und Zahl genau feststehen, koennen deshalb nur als <u>Einzelpersonen</u> und nur fuer solche Verbrechen, die sie p e r s o e n l i c h begangen haben sollten, zur Rechenschaft gezogen werden. Sie waren niemals kollektiv zusammengefasst, sie koennen auch jetzt nicht, nur um eine Bestrafung zu erleichtern, kollektiv zusammengefasst werden.

Schon im Altertum - nach der Schlacht bei Aigospotamoi - sollten einmal Feldherrn durch Kollektivurteil wegen einer Art Humanitaetsverbrechen verurteilt werden. Sie hatten ihre Gefallenen nicht bestattet.

Da stand in der Beratung des Gerichtes Sokrates auf, wehrte sich in leidenschaftlicher Rede dagegen und verlangte von dem Gericht die Wahrung des Grundgesetzes, das unbedingte Voraussetzung jedes gerechten Richterspruches sei, naemlich:

> dass jeder Feldherr als E i n z e l p e r s o n anzuklagen und nach dem Mass seiner p e r s o e n l i c h e n Schuld zu verurteilen sei.

H0432 - 0059

Damals drang Sokrates mit seiner Warnung durch. Das Gericht hielt trotz der gegenteiligen Volksmeinung an dem Grundsatz fest und lehnte die Kollektivverurteilung ab.

Sollte die Neuzeit etwas, was ueber 2000 Jahre als fundamentaler Rechtsgrundsatz gilt, so leicht ueber Bord werfen ?

Ich glaube: Eine Kollektivanklage - und verurteilung ist nicht moeglich, das Gericht wird schon aus den bisher dargelegten Gruenden den Antrag , die sogen nnte "Gruppe" "Generalstab und OKW" als verbrecherische Organisation zu erklaeren, ablehnen muessen.

Verfolgt man aber die Thesen der Anklage weiter - ohne dass man sie sich zu eigen macht - so muesste die "Verbrecherischkeit" der Gesamtheit der 129 Offiziere einer Pruefung unterzogen werden. Das heisst, es muesste festgestellt werden, ob diese Gesamtheit Verbrechen im Sinne des Artikels 6 des Statuts begangen hat. Diese Frage verneine ich:

Der Vorwurf der Anklage gegenueber den militaerischen Fuehrern

> sich zuirgend einer Zeit mit der Nazipartei suammen getan zu haben zu einem gemeinsamen Plan, der Angriffskriege, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanitaet zum Ziele hatte,

setzt gedanklich voraus, dass ein solcher G e s a m t p l a n bestand, dass er als g e m e i n s a m b e k a n n t war und endlich, dass die m i l i t a e r i s c h e n F u e h r e r a l s G e s a m t h e i t d i e s e n P l a n s i c h z u e i g e n g e m a c h t haben.

Die Anklage hat diese Vorwuerfe gegen den beschuldigten Personenkreis als Gesamtheit erhoben. Wie ich aber glaube, bereits bewiesen zu haben, existierte eine "Organisation" oder "Gruppe" als handelnde Einheit dieser Personen nicht. Die Anklage umgeht diese zwangslaeufig sich ergebende Schwierigkeit dadurch, dass sie behauptet

1) Charakter und Handlungen der 5 militaerischen Hauptangeklagten seien fuer die gesamten 129 Offiziere bezeichnend;

2) im uebrigen sei an dem verbrecherischen Charakter der Gesamtheit kein Zweifel.

Wenn der amerikanische Hauptanklaeger in seiner Anklagerede ausgefuehrt hat

H0432 - 0060

dass die menschlichen Handlungen, die den Gegenstand dieses Prozesses bildeten seit K a i n ' s Z e i t e n als Verbrechen angesehen werden, so setze ich ihm den Satz entgegen:

Seit Kain's Zeiten ist aber auch schon die Forderung erhoben worden, dass bei der Suehne von Verbrechen nicht die Gerechten mit den Gottlosen umgebracht werden sollen !

Das Erfordernis individueller Suehne von begangenen Verbrechen gehoert zum aeltesten Erbe europaeischer Sittlichkeit,

Ich meine, es koennte fuer die vier grossen siegreichen Nationen nicht schwer sein, praktisch in 107 Einzelverfahren ueber die individuelle Schuld oder Unschuld dieser 107 lebenden Maenner genau so zu entscheiden, wie es in dem Verfahren gegen die 5 militaerischen Hauptangeklagten geschieht. Wo liegt die innere Berechtigung und die rechtliche Notwendigkeit zu einem Kollektivverfahren gegen diese Maenner ? Allzu leicht wird dadurch das schuldlose Individium durch ein vorgefasstes Kollektivurteil vernichtet.

Die Ansicht der Anklage, die Gedanken und Handlungen der 5 Hauptangeklagten seien "mit voller Sicherheit" auch fuer die anderen Mitglieder der sogenannten "Gruppe" und damit zugleich fuer den verbrecherischen Charakter der ganzen "Gruppe" typisch, widerspricht den tatsaechlichen Verhaeltnissen. Die Zugehoerigkeit zur "Gruppe" beruht nur auf bestimmten Dienststellungen. Typisch fuer die"Gruppe" kann daher nur der Inhaber einer typischen Dienststellung sein. Da 95% der betroffenen Offiziere Oberbefehlshaber von Armeen oder Heeresgruppen waren, konnten allenfalls die Inhaber dieser Dienststellungen als typisch fuer die Gruppe angesehen werden, keinesfalls aber die 5 Hauptangeklagten, von denen nicht ein einziger jemals eine derartige Stelle bekleidet hat. Umgekehrt sind die 5 Hauptangeklagten insofern ausgesprochen u n t y p i s c h, als ihre Dienststellungen bei keinem anderen Mitglied der "Gruppe" wiederkehren. In dieser gibt es keinen zweiten Chef OKW oder Chef-Wehrmachtfuehrungsstab, keinen zweiten Oberbefehlshaber der Kriegsmarine und erst recht keinen zweiten Reichsmarschall. Da die Hauptangeklagten in dem militaerischen Gebaeude sozusagen ein ganzes Stockwerk hoeher stehen als die typischen militaerischen Fuehrer, ist ihre Lage in den entscheidenden Punkten anders. Wenn der eine oder andere Hauptangeklagte vielleicht theoretisch die

H0432 - 0061

Moeglichkeit hatte, auf die militaerischen Entschluesse der obersten Fuehrung einzuwirken, so bestand fuer das typische Gruppenmitglied auch diese theoretische Moeglichkeit nicht. Wenn die Hauptangeklagten mindestens auf ihrem Sektor Kenntnis der Zusammenhaenge und Hintergruende von erteilten Befehlen hatten oder erlangen konnten, so konnten das die typischen Gruppenmitglieder nicht. Wenn bei den Hauptangeklagten als den obersten Stellen schliesslich eine Beruehrung mit der Politik unvermeidlich war, so fehlte auch diese bei den Frontbefehlshabern voellig. Dieser kurze Hinweis zeigt besonders plastisch die ganze Willkuer der Anklage, wenn sie heterogene Elemente zusammenpresst und Vorwürfe, die sie mit Recht oder Unrecht gegen die Hauptangeklagten im einzelnen zu erheben zu koennen glaubt, ohne weiteres auf die Gesamtheit dieser heterogenen Elemente ausdehnt.

Ich kann der Anklage auf diesem Wege nicht folgen und werde deshalb in meinen Eroerterungen nicht die untypischen Hauptangeklagten betrachten, sondern nur diejenigen Mitglieder, die als typisch fuer den ueberwiegenden Teil der "Gruppe" angesehen werden koennten. Nur wie d i e s e sich zu den angeblichen Naziplaenen verhalten haben, nur was s i e von den Plaenen gewusst und inwieweit s i e daran mitgewirkt haben, koennte im Sinne der Anklage ueberhaupt zu einer Belastung der "Gruppe" fuehren.

Da Hitler tot ist, laesst die Anklage seine Person im Hintergrund und sucht andere Verantwortliche. Niemand kann aber leugnen, dass Hitler allein die Macht des Reiches in Haenden hatte und damit auch die alleinige und gesamte Verantwortung. Das Wesen jeder Diktatur besteht letzten Endes darin, dass der Wille e i n e s Mannes allmaechtig ist, dass s e i n Wille in allem entscheidet. In keiner Diktatur ist dieser Grundsatz zu solcher Ausschliesslichkeit entwickelt worden, wie in der Hitlers. Wenn alle Militaers und alle Politiker das immer wieder betonen, so kann man wohl nicht j e d e m von ihnen Mangel an Bekennermut unterstellen, sondern es muss Tatsache gewesen sein! Der Diktator uebte die ihm gegebene Macht mit einer an das Daemonische grenzenden Willenskraft. Neben ihm gab es keinen Willen, keinen Plan, keine Verschwoerung. Fuer die Soldaten war es von besonderer Bedeutung, dass Hitler noch durch den Reichspraesidenten von Hindenburg zur Macht berufen war, und dann durch Reichsgesetz und Volksabstimmung unumschraenktes Staatsoberhaupt wurde. Das gesetzmaessige,

H0432 - 0062

die formelle Korrektheit bei der Uebertragung der Gesetzgebungsgewalt und der Befehlsbefugnis bewirkte, dass die Soldaten sich a u c h der Persoenlichkeit Hitlers unterworfen haben. Es kam hinzu, dass er es verstand, einen gegen den anderen auszuspielen, aber er hatte bei seinen entscheidenden Entschluessen weder Ratgeber, noch duldete er selbstaendige Plaene.

Hitlers Gestalt ist wahrhaft der des Luzifer zu vergleichen. Wie dieser in rasendem Tempo mit ungeheurem Schwung seine Lichtbahn aufwaertszieht, die hoechste Hoehe erreicht und dann in das tiefste Dunkel hinabstuerzt, so war es auch bei Hitler. Wer hat je gehoert, dass ein Luzifer bei seinem rasenden Aufstieg Helfer, Ratgeber und Antreiber brauchte ? Reisst er nicht vielmehr durch die Wucht seiner Erscheinung alle anderen mit sich auf die Hoehe und dann ebenso mit hinab in die Tiefe ? Ist es denkbar, dass ein Mensch dieser Art einen Plan von langer Hand vorbereitet, sich mit einem Verschwoererkreis umgibt und sich bei diesem fuer seinen Aufstieg Rat und Hilfe sucht ?

Dieses Bild moege nicht als Versuch gedeutet werden, der Verantwortung auszuweichen. Jeder deutsche General ist Manns genug, fuer seine Taten einzustehen. Aber wenn Recht gefunden werden soll, so muessen die tatsaechlichen Verhaeltnisse so, wie sie wirklich waren, erkannt und der Rechtsfindung zu Grunde gelegt werden. Den besten Beweis gegen die Beteiligung der Generale an seinen Planungen ergibt aber das Wort Hitlers selbst:" Ich verlange nicht, dass meine Generale meine Befehle verstehen, sondern dass sie sie befolgen!"

Wie am Ende des 1. Weltkrieges dem Generalstab, so wird es diesmal den militaerischen Fuehrern schlechthin - wiederum zusammengefasst unter dem irrefuehrenden Sammelbegriff "Generalstab" - zum Verhaengnis, dass auf dem deutsch Offizier das Vorurteil lastet, er sei nicht von soldatischer, sondern von "militaerischer" Geisteshaltung besessen. Schrifttum und Presse der Welt behaupten vielstimmig, der deutsche Offizier betreibe sein Soldatenhandwerk nicht nur als Pflicht, sondern fuer ihn sei - als Mittelpunkt all seines Sinnens und Trachtens - der Krieg hoechster Wert alles persoenlichen und nationalen Lebens. Der amerikanische Hauptanklaeger formuliert diesen Standpunkt dahin, dass

"der Krieg eine edle und notwendige Beschaeftigung fuer die Deutschen sei".

H0432 - 0063

Aus solcher Glorifikation des Krieges soll seit Generationen das Denken des deutschen Offizier-Korps ausschliesslich auf Angriff, Eroberung, Unterjochung und Vergewaltigung anderer Voelker eingestellt sein. Wenn es manchmal Muehe macht, Vorurteile zu widerlegen -- d i e s e s Schlagwort als unsinnig und unbegruendet zu erweisen, bereitet geringe Schwierigkeiten.

Haltung und Geist, die dem Generalstab die charakteristische Form gaben, wurden bekanntlich durch Friedrich den Grossen, Scharnhorst, Moltke, Schlieffen und Seeckt gepraegt. Wenn man Leben und Werke dieser Maenner auf Zeugnisse militaristischen Geistes durchsucht, so ist das Ergebnis eindeutig negativ. Kaum jemals hat ein Monarch so begeisterte Fuersprecher gefunden, wie Friedrich der Grosse in dem Englaender Thomas Carlyle und dem Amerikaner George Bancroft, der in der "Geschichte der Vereinigten Staaten" erklaert, Friedrich der Grosse habe nicht weniger fuer die Freiheit der Welt gewirkt, als Washington und Pitt. Helmut von Moltke, der die Gestalt des deutschen Generalstaeblers geformt hat, wie niemand vor und nach

ihm, nennt den Krieg ausdruecklich das " l e t z t e Mittel, das Bestehen, die Unabhaengigkeit und die Ehre eines Staates zu behaupten." Er erklaert weiter: "Hoffentlich wird dieses letzte Mittel bei fortschreitender Kultur immer seltener zur Anwendung kommen. Wer moechte in Abrede stellen, dass jeder Krieg, auch der siegreiche, ein Unglueck fuer das eigene Volk ist, denn kein Landerwerb, keine Milliarden koennen Menschenleben ersetzen und die Trauer der Familien aufwiegen." Von Moltkes beruehmtesten Nachfolger, Graf Schlieffen, stammt der so oft missdeutete Wahlspruch: "Mehr sein als scheinen", der von jedem Generalstaebler Bescheidenheit, stille Arbeit und restlosen Verzicht auf jedes persoenliche Hervortreten in der Oeffentlichkeit verlangt.

Ist es moeglich, den fundamentalen Unterschied, der zwischen einer solchen Einstellung und der nationalsozialistischen besteht, in wenig Worten schaerfer zum Ausdruck zu bringen?

Als der deutsche Generalstab 1914 in seine grosse Feuerprobe eintrat, stand in dem juengeren Moltke ein Mann der Resignation an seiner Spitze, der als Anthroposoph militaristischen Gedankengaengen noch ferner stand als alle seine Vorgaenger. - was schliesslich Generaloberst von Seekt, den Schoepfer der Reichswehr anlangt, so sind seine Leitsaetze in der 1929 erschienenen programmatischen Abhandlung zu dem Thema "Staatsmann und Feldherr" derart, dass dieser Aufsatz sofort ohne wesentliche Aenderung in jedes Handbuch fuer den britischen, amerikanischen oder franzoesischen Offizier uebernommen werden koennte.

Zum Schluss dieser Uebersicht will ich noch ein Zitat aus den Denkwuerdigkeiten des Feldmarschalls von Mackensen vortragen, eines Mannes also, der bekanntlich zusammen mit Hindenburg als Hauptvertreter des Offiziers-Korps Wilhelm II, angesprochen werden muss. An dem Tage, an dem er die Befehle fuer die grosse Durchbruchschlacht bei Gorlice unterzeichnete - es war der 28. April 1915 - brachte er folgendes zu Papier:

> "Heute beschaeftigen sich meine Erwartungen mit
> einer maennermordenden Schlacht .....
> Einen grossen Erfolg erwartet man von mir,
> einen entscheidenden, und grosse Erfolge sind im
> Kriege meist auch nur mit grossen Verlusten zu
> erreichen. Wie viele Todesurteile enthaelt mein
> Befehl zum Angriff? Dieser Gedanke ist es, der

H0432 - 0064

H0432 - 0065

mich vor jedem Befehl bedrueckt. Aber ich handele auf Befehl im Zuge unabaenderlicher Notwendigkeit. Wie mancher von den kraeftigen, frischen Juenglingen, die gestern und heute an mir nach der Front hin vorbeimarschierten, wird in wenigen Tagen auf dem Schlachtfeld liegen, zur letzten Ruhe gebettet. . . . . .

Manches von den leuchtenden Augenpaaren, in das ich schauen konnte, wird bald gebrochen sein. . .

Das ist die Kehrseite der Fuehrerstelle! "

Das also sind die Tatsachen! Wie wenig sind die fuehrenden Maenner der deutschen Generalitaet nach dem Bilde geformt gewesen, das eine missguenstige, tendenzioese und schlecht unterrichtete Propaganda in der Welt von ihnen entworfen hat! Das hier einmal klar herauszustellen, halte ich fuer meine Pflicht in diesem einmaligen geschichtlichen Prozessverfahren. -

Ist das deutsche Offiziers-Korps, vor allem die Generalitaet, seit 1933 anders geworden? Ist sie unter Hitler, ihren Lehrmeistern untreu werdend, in ein "militaristisches" Fahrwasser abgeglitten? Waren der Geist eines Moltke, eines Schlieffen, eines Seeckt in ihnen erloschen? Hat die Generalitaet sich einem verbrecherischen Naziplan zugewandt und sich an ihm aktiv beteiligt?

Ich glaube, dass die Tatsachen hier eine Sprache von genuegender Deutlichkeit sprechen.

Der "gemeinsame Plan", die "Verschwoerung", mit dem Ziel der Machterweiterung, die schliesslich zum Angriffskrieg fuehren sollte, hatte zunaechst, wie die Anklage immer wieder herausstellt, in erster Linie die Unterjochung des eigenen Volkes, die Austilgung aller widerstrebenden Elemente im eigenen Volk zum Ziel. Dabei sollten angeblich die Grundlagen und Erfahrungen fuer die geplante Unterjochung und Ausrottung anderer Voelker gewonnen werden.

Ein so allumfassender Plan haette aber unter allen Umstaenden eine i n n e r e Uebereinstimmung der militaerischen Fuehrer mit diesen angeblichen Zielen und Grundsaetzen zur Voraussetzung gehabt.

Wie waren die Tatsachen? Das Verhaeltnis des Offizierskorps zur Partei war alles andere als gut! Bei der Betrauung der Partei mit der Fuehrung auf allen Gebieten des oeffentlichen Lebens und der Einrichtung der totalitaeren Kontrolle auf wirt-

H0432 – 0066

schaftlichen Gebiet hatte das Offizierskorps nichts zu sagen. An keiner politischen Entscheidung wurde das Offizierskorps beteiligt. Ausschreitungen hoeherer Parteifunktionaere, terroristische Methoden der Partei, das Vorgehen gegen die Juden, die Art der politischen Jugenderziehung und die Haltung der Partei unter Fuehrung Himmlers und Bormanns gegen die Kirche wurden scharf abgelehnt. Die Versuche der SA, sich an die Stelle der Wehrmacht zu setzen, und die der SS, eine zweite bewaffnete Macht neben der Wehrmacht zu bilden, stiessen auf staerksten Widerstand.

So also sieht die typische Einstellung der militaerischen Fuehrer tatsaechlich aus! Wo also war die ideologische Grundlage, die allein eine gemeinsame Planung moeglich gemacht haette? Die Persoenlichkeit Hitlers schloss jeden Plan oder jede Verschwoerung unter, neben oder mit ihm aus. Fuer die militaerischen Fuehrer bestand schon verfassungsmaessig ebenso wie tatsaechlich kein Raum fuer die Vertretung politischer Ziele oder politischer Plaene. Darueber hinaus wurde aus den Reihen der unter die Anklage fallenden Offiziere gegen die seit 1935 eingeschlagene Politik, die sich spaeter als va banque-Politik erwies, Warnung erhoben. Der Generalstabschef unternahm es unter Einsatz seiner Stellung und Person, dem verhaengnisvollen Treiben eines zum aeussersten entschlossenen Staatsoberhauptes Einhalt zu gebieten. Aus denselben Kreisen wurde schliesslich mitten im Krieg ein Staatsreich versucht. Wer kann da noch ernsthaft behaupten, dass die ganze Geisteshaltung dieser Maenner, ihr ganzes Sinnen und Trachten immer nur auf Krieg und nichts als Krieg und auf Unterstuetzung einer den Angriffskrieg bezweckenden Politik gegangen sei? Ich glaube, diese Frage stellen, heisst zugleich sie verneinen. Wenn der amerikanische Generalstabschef Marschall, dessen Nachrichtenquellen doch unzweifelhaft sehr gut waren, selbst in seinem Bericht an den Praesidenten seiner Ueberzeugung dahin Ausdruck verleiht, dass zwischen Generalstab und Partei kein gemeinsamer Plan bestanden habe, sondern dass viel oefters scharfe Gegensaetze zwischen den beiden aufgetreten seien, dann ist das gewiss ein gewichtiges und beweiskraeftiges Zeugnis, dem ich nichts mehr hinzuzufuegen brauche.

Ich nehme nun Stellung zu dem Vorwurf der Anklage, dass die militaerischen Fuehrer als Gesamtheit das Verbrechen der Planung und Ausfuehrung eines Angriffskrieges bewusst, absichtlich und hinterlistig begangen haetten.

Die schwerwiegenden rechtlichen Bedenken gegen die Charakterisierung des Angriffs-

H0432 - 0067

krieges als eines Verbrechens auf Grund des Kellogg-Paktes sind von der Verteidigung so oft eroertert worden, dass ich mich darauf beziehen kann. Besonders verweise ich auf die Ausfuehrungen des Pfofessors Jahrreiss. Ich lenke in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit des hohen Gerichts nur auf die Tatsache, dass es sich bei der Gesamtheit der von mir vertretenen Personen nicht um Politiker, nicht um Staatsmaenner, nicht um Voelkerrechtsjuristen, sondern allein um S o l d a t e n handelt.

Will man von den Soldaten eines Landes verlangen, was in 20 Jahren vorher die Diplomaten und Juristen des Voelkerbundes nicht zustande gebracht haben? -

Der Soldat urteilt vorwiegend nach seiner Umwelt. In mindestens 3 Faellen des letzten Jahrzehntes sah der Soldat, dass das angebliche Verbrechen des Angriffskrieges nicht verfolgt wurden. Weder nach dem Krieg Italiens gegen Griechenland, noch nach dem Abessinienkrieg, noch nach dem Krieg der Sowjet-Union gegen Finnland, sind die Soldaten dieser Staaten vor Gericht gestellt worden.

Es bleibt immer Tatsache, dass von Soldaten nur K r i e g e, keine Angriffskriege, geplant werden. Die Bewertung eines Krieges hat mit strategischer Defensive oder Offensive, wie die Anklage selbst zugibt, nichts zu tun. Auch nach der Anklage ist es erlaubt, militaerische Plaene vorzubereiten, auch Offensivplaene, solche durchzufuehren und endlich: am Kriege teilzunehmen. Die Bewertung eines Krieges als Angriffskrieg ist ein rein politisches Urteil.

Das Planen von Angriffskriegen durch S o l d a t e n ist also nur moeglich, wo sich Soldaten in den politischen Bereich begeben. Entscheidend ist also, dass der an einer Planung teilnehmende Offizier w u s s t e, d a s s e s s i c h u m d e n p o l i t i s c h e n P l a n z u e i n e m b e s t i m m t e n A n g r i f f s k r i e g h a n d e l e, dass dieser Angriffskrieg ein Unrecht sei, und dass er durch seine Mitwirkung selbst Unrecht begehe.

Wie stellt sich nun fuer die militaerischen Fuehrer die Geschichte der letzten Jahre vor dem 2. Weltkrieg dar? Nicht, wie heute nach Krieg und Niederlage dieses Geschehen in seinem Ablauf klar erkennbar ist, sondern wie es sich d a m a l s den t y p i s c h e n d e u t s c h e n m i l i t a e r i s c h e n F u e h r e r abgezeichnet hat, d a s ist entscheidend fuer die Schluesse, die hinsichtlich Schuld oder Unschuld daraus zu ziehen sind.

Immer, wenn die Welt durch die Erschuetterungen schwerer Kriege gegangen ist,

H0432 - 0068

taucht die Sehnsucht nach ewigem Frieden auf. Diese Sehnsucht empfinden am staerksten die, die im Krieg die groessten Opfer gebracht haben. Das waren im ersten Weltkrieg die deutschen Offiziersfamilien, aus denen die Mehrzahl der angeklagten Fuehrer stammt. Wer das Sterben der eigenen jungen Generation miterlebt hat, legt keinen Wert darauf, in einem neuen Krieg die eigenen Soehne zu opfern. Und gerade diese Maenner sollten geistig einem Angriffskrieg zugeneigt gewesen sein? Nicht das Kriegfuehren, sondern die Erziehung der Jugend zu anstaendiger Gesinnung, sauberer Haltung, Ehrlichkeit und Kameradschaft sah der Offizier als seine eigentliche Aufgabe an.

Die A u f h e b u n g d e s V e r s a i l l e r V e r t r a g e s war kein Sonderziel der deutschen Generalitaet, sondern das selbstverstaendliche Ziel der deutschen Politik schlechthin. Der gewiss unverdaechtige Reichskanzler Bruening stellte am 15. Februar 1932 fest: " Die Forderung nach Gleichberechtigung und der gleichen Sicherheit wird vom ganzen deutschen Volke geteilt. Jede deutsche Regierung wird diese Forderung vertreten muessen."

Ich werde nunmehr die folgenden Seiten bis Seite 39 ueberschlagen, sie behandeln die Staerkeverteilung und Fragen der Aufruestung. Ich fahre auf Seite 39 oben fort. Die von der Anklage betroffenen militaerischen Fuehrer als Gesamtheit waren ohne jeden Einfluss auf den Gang der Ereignisse, ja sie selbst wurden davon ueberrascht. Wenn in all diesen Jahren die Handlungen Hitlers von dem Ausland hingenommen und mindestens de facto anerkannt wurden, so mag das, wie Herr Justice Jackson meint, seinen Grund darin haben, dass dort "schwache Regierungen" am Ruder waren. Tatsache war und blieb aber die internationale Anerkennung. Wenn das Ausland schon in alledem keinen "Anfang der Ausfuehrung" von Angriffskriegen erkannte, wie sollten die deutschen militaerischen Fuehrer als Ganzes die Erkenntnis von solchen Planungen Hitlers gewonnen haben?

Fuer den militaerischen Fachmann wird der letzte Zweifel von der Absicht der militaerischen Fuehrer durch die Einsichtnahme in die militaerischen Planungen jener Zeit behoben, die reinste Verteidigungsanordnungen enthielten. Bezeichnend ist die Schlussansprache des Generaloberst en Beck vor einem Kreis hoeherer Offiziere nach Abschluss einer operativen Aufgabe mit dem Thema "Kampf mit der Tschechoslowakei". Wenn er in dieser mit ausserordentlichem Ernst als Ergebnis der Studie hervorhob, dass Deutschland zwar das tschechische Heer innerhalb einiger Wochen niederwerfen koenne, dann aber nicht in der Lage sei, den inzwischen

H0432 – 0069

ueber den Rhein nach Sued- und Mitteldeutschland eingedrungene franzoesischen Kraeften irgend eine nennenswerte Gegenwehr entgegenzusetzen, dass der Anfangserfolg gegen die Tschechoslowakei sich in seiner weiteren Auswirkung in eine unabsehbare Katastrophe fuer Deutschland verwandeln muesse, so kann das wohl nicht als Zeichen der Kriegsluesternheit der Generaele, als Zeichen der Zustimmung zu etwaigen Angriffsplaenen Hitlers, gedeutet werden.

Auch in der Folgezeit betonten die militaerischen Fuehrer immer wieder mit Ernst, dass die deutsche Politik - welche Ziele sie auch verfolgen moege - nie eine Lage herbeifuehren duerfe, die einen Zweifrontenkrieg zur Folge habe. Damit war jeder Gedanke, einen Angriffskrieg zu wagen, angesichts der Fuelle von Beistandspakten, Garantieverpflichtungen und Buendnissen zwischen allen Nachbarn Deutschlands grundsaetzlich ausgeschlossen.

Die Geschichte hat den Generalen Recht gegeben. Hitler hat auf ihre Warnungen nicht gehoert, sondern empoert ausgerufen: "Was sind das fuer Generale, die ich als Staatsoberhaupt womoeglich zum Kriege treiben muss! Waere es richtig, so duerfe ich mich doch vor den Draengen der Generaele nach Krieg nicht retten koennen! "

Nur wer die Wahrheit nicht sehen w i l l , kann an diesen Tatsachen vorbeigehen. Wenn jemals eine Einmuetigkeit der militaerischen Fuehrer bestanden hat, so gewiss nicht in Planen von Angriffskriegen, sondern - aus ganz nuechterner Erkenntnis der Gefahren und Folgen jedes Krieges fuer Deutschland und die Welt - in der Ablehnung solcher Plaene des Staatsoberhauptes.

Hitler, der Mann, der es am besten wissen musste, hielt diese Kaenner als "Teilnehmer" an seinen Plaenen nicht fuer geeignet und setzte sie ab. Er sah auch keinen anderen Offizier aus dem sogenannten "Verschwoererkreis" als geeignet zum Obersten Befehlshaber und zum kuenftigen Teilnehmer an etwaigen Planungen an, sondern uebernahm nun persoenlich den Oberbefehl ueber die Wehrmacht und wurde damit ihr unmittelbarer militaerischer Vorgesetzter.

H0432 – 0070

Seine Willensaeusserungen und Weisungen der Wehrmacht gegenueber erhielten nunmehr den Charakter des militaerischen Befehls. Gegenvorstellungen waren zwar noch moeglich, - aber wenn der Befehlende auf seiner Auffassung beharrte, gab es nur die Pflicht der Untergebenen, zu gehorchen.

Das duerfte in allen Armeen der Welt Grundsatz sein.

An dieser Stelle muss ich ein Dokument besprechen, das der Anklage in besonderem Masse als Beweis der Plaene der "verbrecherischen Organisation" dient, das sogenannte " H o s s b a c h - P r o t o k o l l " ueber die Besprechung am 5. November 1937. Was ist tatsaechlich geschehen ?

Nicht eine "einflussreiche Gruppe der Naziverschwoerer traf zur Ueberpruefung der Lage mit Hitler zusammen", sondern Hitler liess als Staatsoberhaupt einige militaerische Fuehrer und den Aussenminister kommen. E r entwickelte s e i n e Gedanken. Zunaechst erklaerte er, die Fragen Oesterreich und Tschechoslowakei sollten 1943 - 1945 geloest werden; dann bezeichnete er Polen als moeglichen A n g r e i f e r . Keine Rede war von der Loesung der Korridorfrage oder von Eroberungen im Osten und dergleichen.

Was die Zuverlaessigkeit des Protokolls angeht, so ergibt sich aus dem von mir vorgelegten Affidavit Nr. 210 des Generals Hossbach klar, dass Hossbach den Wortlaut der Rede nicht mitgeschrieben, sondern ihren Inhalt einige Tage spaeter aus dem Gedaechtnis heraus schriftlich niedergelegt hat. Wer wuesste nicht, wie leicht bei solchen nachtraeglichen Niederschriften durch die Verwendung eigener Worte oder durch Gedaechtnisluecken Fehler vorkommen, die den tatsaechlichen Vorgang entstellen ?

Fest steht jedenfalls folgendes:

1.) Der Reichskriegsminister und der Oberbefehlshaber des Heeres haben nicht nur irgendeinem kriegerischen Plan zugestimmt, sondern ernst und eindringlich auf von England und Frankreich drohende Gefahr unter Betonung der Schwaeche Deutschlands hingewiesen.

2.) Was immer der Sinn der Ansprache Hitlers gewesen sein mag, so haben alle anderen militaerischen Fuehrer von den geaeusserten Gedanken Hitlers ueberhaupt nicht erfahren. Generaloberst von Fritsch hat bei seiner Entlassung noch nicht einmal seinen Nachfolger davon unterrichtet.

3.) Selbst wenn aber ein einzelner Offizier von dem Inhalt dieser Besprechung er-

H0432 - 0071

fahren hatte, dann koennte man auch daraus noch keine Schluesse gegen die Gesamtheit der militaerischen Fuehrer ziehen. Wenn Hitler in 6 - 8 Jahren einen Krieg in Aussicht stellte, so lag noch kein Grund zur Beunruhigung vor. In einem so langen Zeitraum waren noch zahlreiche politische Loesungen moeglich. Auch waren die wahren Gedanken Hitlers aus dieser Ansprache genau so wenig zu erkennen wie aus seinen sonstigen Ansprachen.

4.) Aus der Ansprache mussten die wenigen anwesenden Offiziere zum mindesten den positiven Schluss ziehen, dass Hitler selbst fuer die Jahre b i s 1943 nur an eine unbedingt friedliche Entwicklung denke.

Wo also ist der Beweis fuer eine Beteiligung der Generaele an den Planungen Hitlers? Aus dem Verhalten der Generalitaet bei dem Anschluss Oesterreichs und in der tschechischen Frage will die Anklage wiederum Rueckschluesse auf die Einstellung der Generale zu dem Gesamt- p l a n ziehen. Die besonders betonte Bedeutung der Mitwirkung einiger Offiziere bei der Besprechung im Februar 1938 auf dem Obersalzberg zwischen Hitlers und den oesterreichischen Staatsmaennern beleuchtet nichts besser als der spaetere Ausspruch Hitlers: "Ich habe meine am brutalsten aussehenden Generale als <u>Statisten</u> hingestellt, um Schuschnigg den Ernst der Lage zu dokumentieren!"

Der tatsaechliche Einmarsch und die B e s e t z u n g O e s t e r r e i c h s waren eine politische Massnahme, deren Hintergruende die Gesamtheit der Generale nicht kannte. Der Offizier sah nur, dass bei dem Einmarsch seinen Truppen ueberall mit Blumen ueberschuettet und von Hunderttausenden begeistert begruesst wurden und dass kein Schuss fiel.

Der von der Anklage herangezogene A u f m a r s c h p l n "G r u e n" g e g e n d i e T s c h e c h o s l o w a k e i war nicht etwa die Folge der Besprechung von 5. November 1937, sondern eine reine Vorsichtsmassnahme fuer den Fall eines Krieges mit Frankreich und lag bereits am 1. Oktober 1937, also v o r der Besprechung, im Generalstab vor.

Obwohl es auch in diesem Falle zu einem Abkommen kam, in dem der Einmarsch der deutschen Truppen vereinbart wurde, warnte der Generalstabschef Generaloberst Beck mit Billigung des Oberbefehlshabers des Heeres in einer Denkschrift vor einer Politik, die zum kriegerischen Konflikt fuehren koenne. Er betonte darin, dass jeder von Deutschland ausgeloeste Krieg in Europa letzten Endes zu einem Weltkrieg mit

H0432 - 0072

tragischem Ende fuer Deutschland fuehren muesse. Generaloberst Beck wurde abgesetzt.

Als am 10. August 1938 Hitler sich unmittelbar an die Generalstabschefs der Armee wandte, offenbar in der Hoffnung, auf diesem Weg ueber die juengere Generation d Widerstand der aelteren Oberbefehlshaber zu ueberwinden, wurden ihm auch in die Kreis solche Bedenken entgegen gebracht, dass er noch misstrauischer gegen die G nerale wurde. Wo also war die Begeisterung der Generale fuer Hitlers Plaene, wo ihre Beteiligung daran ?

Die staendig wechselnden Aeusserungen Hitlers in den Sudetenangelegenheit liesse bei den militaerischen Fuehrern erst recht nicht die Erkenntnis aufkommen, dass ernstlich einen Krieg planen koenne.

Am 5. November 1937 erklaerte er, er werde die tschechische Frage 1943 - 1945 loesen.

Am 20. Mai 1938 gab er in einer militaerischen Weisung bekannt:

"Es ist nicht meine Absicht, die Tschechoslowakei ohne Provokation in naher Zukunft durch militaerische Aktion zu zerschmettern."

Am 30. Mai 1938 gab er an die Wehrmacht die Weisung: "Es i s t mein unabaenderlicher Entschluss, die Tschechoslowakei durch militaerische Aktion in naher Zukunft zu zerschmettern."

Am 18. Juni 1938 hiess es in einer neuen Weisung: "Das unmittelbare Ziel ist die Loesung der tschechischen Frage durch meine freie Entscheidung."

am 24. August 1938 legte er als Vorbedingung eines deutschen Angriffs einen "Zwischenfall" in der Tschechoslowakei fest.

Am 16. September 1938 begannen die militaerischen Vorbereitungen an der Grenze. Aber gleichzeitig begannen auch die politischen Verhandlungen.

Am 1. Oktober 1938 erfolgte aufgrund der politischen Vereinbarung die friedliche Besetzung des abgetretenen Gebietes.

Die Einnahme des Protektorates ueber die Tschechoslowakei erfolgte als rein politische Massnahme, die militaerischen Fuehrer erhielten nur den Befehl zum friedlichen Einmarsch.

Als nun im Dezember 1938 in einem schriftlichen Befehl an das OKH angeordnet wurde, dass das Heer sich bis 1945 nur dem Aufbauen seines organisatorischen Aufbaus und seiner Ausbildung zu widmen habe und dass jede Art von Vorbereitungen fuer

H0432 - 0073

eine Grenzsicherung unterbleiben sollte, gewannen die militaerischen Fuehrer die feste Ueberzeugung, dass eine friedliche Entwicklung gesichert waere. Welches dieser Ereignisse liesse den Schluss zu, dass die militaerischen Fuehrer sich an einem G e s a m t p l a n mit der Zielrichtung auf einen Angriffskrieg beteiligt haette. In allen Faellen taten die militaerischen Fuehrer nichts anderes, als dass sie nach vollzogener politischer Entscheidung ihre rein militaerischen Befehle ausfuehrten. Die politische Entwicklung, die zum K r i e g e m i t P o l e n fuehrte, ist in diesem Verfahren zur Genuege behandelt. Ich habe hier nur noch darzustellen, wie sie sich in den Augen der militaerischen Fuehrer ausnahm. Wie war jetzt das Verhaeltnis der Generale Hitler gegenuebr ? E r war der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht, also ihr unmittelbarer militaerischer Vorgesetzter. I h r e politischen Bedenken waren ueberall ad absurdum gefuehrt worden: bei der Rheinlandbesetzung, bei dem Anschluss Oesterreichs, in der Sudetenfrage, bei der Errichtung des Protektorate.

Es ist leicht, aus der h e u t i g e n K e n n t n i s der D i n g e diese Tatsache einfach wegzuleugnen, aber damals war der Glaube an Hitlers politisches Geschick bei der Mehrzahl der Duerrer und Soldaten greifbare Wirklichkeit. Und alle Erfolge hat er nur auf dem Wege der Politik, in keinem Falle durch Krieg erreicht. Um zu erkennen, dass er es zu einem Krieg, zu einem Angriffskrieg mit Polen kommen lassen wuerde, haetten die militaerischen Fuehrer Hellseher sein muessen! Wie sollten sie seine Ziele erkennen ? Dem Auswaertigen Amt war ihre Unterrichtung ueber die politische Lage verboten. Weder als einzelne noch als Gesamtheit konnten sie an politischen Entscheidungen mitwirken. Die Vorschlaege des Reichsaussenministers im Oktober 1938 gegenueber dem polnischen Botschafter, die Besprechungen Hitlers selbst mit dem polnischen Aussenminister, die Besprechungen des Reichsaussenministers in Warschau konnten von dem Standpunkt des Soldaten nur Versuche einer p o l i t i s c h e n Loesung des polnischen Problemes gewertet werden, aber nie als Hinweis auf einen beabsichtigten Angriffskrieg.

Der erste militaerische Befehl im April 1939 bedeutete nicht mehr als die Vorbereitung fuer eine "Eventualitaet". Wenn man als militaerischer Fuehrer nuechtern dachte, so liesse die Zusicherung englischer und franzoesischer Hilfe fuer Polen jeden Gedanken an einen Angriffskrieg gegen Polen absurd erscheinen.

Die Besprechung vom 23. Mai 1939 war eine einseitige Ansprache des Obersten Befehl

H0432 - 0074

habers an die von ihm befohlenen militaerischen Fuehrer. Wenn Hitler dabei woertlich erklaerte: "Ich muesste ein Idiot sein, wenn ich wegen der lausigen Korridorfrage in einen Weltkrieg hineinschlittern wuerde wie die unfachigen Maenner des Jahres 1914" --- und wenn Hitler dabei auf die Bemerkung des Feldmarschalls Milch, dass die Produktion an schweren Bomben fuer den Fall eines Krieges voellig unzulaenglich sei und umgehend vermehrt werden muesse, antwortete, solche Massnahmen haetten noch Zeit, so muss s t e n die militaerischen Fuehrer daraus schliessen dass Hitler die militaerischen Vorbereitungen nur zur Unterstuetzung der eingeleiteten politischen Massnahmen getroffen habe, dass er es aber auf keinen Fall auf einen bewaffneten Konflikt mit Polen ankommen lassen wuerde.

Auch die Besprechung vom 22. August 1939 war keine Beratung mit Ratgebern, sondern die Ansprache des Obersten Befehlshabers an die von ihm befohlenen militaerischen Fuehrer. Wenn Hitler dabei die Worte gebrauchte: "Wir haben keine andere Wahl, wir muessen handeln", so sagte er damit nicht, wie er sich dieses "Handeln" dachte. Jedenfalls hatten die militaerischen Fuehrer noch keineswegs den Eindruck, dass ein Krieg gegen Polen beschlossene Sache sei. Im Gegenteil:

Die sichtliche Erleichterung, mit der Hitler den soeben mit der Sowjet-Union abgeschlossenen Handelsvertrag bekannt gab, liess bei den Teilnehmern den festen Glauben zurueck, er wuerde auch in der polnischen Frage eine d i p l o m a t i s c h e L o e s u n g finden.

Hitler war bis dahin ein Meister im Ergreifen der richtigen Gelegenheit. Niemand hat wohl das Mittel des Bluffs virtuoser gehandhabt als er. Bluff und militaerischer Druck sind aber erlaubte Mittel der Politik. Daraus den Schluss zu ziehen, dass, wer das eine tut oder unterstuetzt, damit auch den Angriffskrieg billigt, ist voellig verfehlt. Wenn Hitler wirklich den Plan zu einem A n g r i f f auf Polen laengere Zeit vorher gefasst haben sollte, so haben die militaerischen Fuehrer diesen Plan als solchen nicht einmal erkennen koennen. Sie wurden letzten Endes selbst "geblufft".

Als dann die Wuerfel gefallen waren, was sollten sie tun ? Sollten sie etwa erklaren: "Wir machen nicht mit." oder sich weigern, anzutreten ?

Sie hatten ihre Pflicht zu tun. Sie waren in genau der gleichen Lage, in der die russischen Heerfuehrer waren, als diese auf Stalins Befehl einige Tage spaeter ebenfalls in Polen einrueckten.

H0432-0075

ebenfalls in Polen einrueckten.

Nachdem der Krieg einmal begonnen hatte, galt fuer die militaerischen Fuehrer das Wort Napoleons:

"Merken Sie sich, meine Herren, dass im Krieg der Gehorsam hoeher steht als die Tapferkeit."

Die Anklage macht die militaerischen Fuehrer aber ferner nicht nur fuer den Beginn des Krieges, sondern auch fuer seine A u s w e i t u n g u n d s e i n e F u e h r u n g ueberhaupt verantwortlich.

Die Gruende politischer oder militaerischer Art, die zur Ausweitung und Gestaltung der Kriegsgeschehnisse gefuehrt haben, sind in diesem Verfahren so oft und so vielseitig eroertert, dass ich es mir an dieser Stelle - zumal bei der beschraenkten Zeit, die mir zur Verfuegung steht - versagen muss, sie noch einmal in einem grossen Ueberblick zu eroertern.

Fuer die militaerischen Fuehrer stellten sich die politischen Hintergruende des 2. Weltkrieges als deutliche Folgen der im Vertrag von Versailles geschaffenen Verhaeltnisse dar. Dadurch erschien ihnen das deutsche V o r g e h e n g e g e n P o l e n letzten Endes moralisch gerechtfertigt.

Den K r i e g i m W e s t e n haben die deutschen Generale am allerwenigsten gewuenscht. Wenn England und Frankreich den Krieg erklaerten, so war das sicher keine Tatsache, die die deutschen militaerischen Fuehrer vertreten hatten. Was im weiteren Kriegsverlauf sich an Ausweitungen ergab, kann nicht mehr als die Folge freier Entschluesse oder eines vorbedachten Planes angesehen werden. Der Zwang des Kampfes um Sieg oder Niederlage, wenn erst einmal ein Krieg ausgebrochen ist, schreibt schon den Staaten ihren Weg vor. Der Soldat ist dann nichts anderes als das Schwert, das zuschlagen muss und der Schild, der die Hiebe auffaengt, um den Tod des eigenen Volkes zu verhindern.

Die Beweisaufnahme im Falle R a e d e r hat einwandfrei klargestellt, welche Erwaegungen den engen Kreis der Offiziere beherrschten, die die B e s e t z u n g D a e n e m a r k s u n d N o r w e g e n s vorbereiteten. Wir wissen, dass hier das deutsche Reich einer alliierten Generalstabs- und Truppenfuehrer etwa das Recht oder die Moeglichkeit gehabt, die Einschiffung ihrer Truppen, die zu dem gleichen Zwecke - vor der deutschen Aktion - erfolgte, zu verweigern ? Im uebrigen waren es wenige militaerische Fuehrer, die von der Aktion Kenntnis hatten. Alle uebrigen v

der Anklage betroffenen Offiziere erfuhren von der Unternehmung erst durch den Rundfunk. Wie also koennen Sie die Teilnahme an der Planung gegen diese Laender bezichtigt werden ?

Auch die Gruende und Voraussetzungen des W e s t f e l d z u g e s sind abschliessend eroertert. Die Haltung der Generale ist hier ganz besonders bezeichnend gegen die Annahme der Anklage. Schon das OKH wandte sich scharf gegen den Entschluss Hitlers zu einem Angriff im Westen, insbesondere wegen der beabsichtigten N e u t r a l i t a e t s v e r l e t z u n g . Die Zusammenstoesse mit Hitler waren so schwer, dass Hitler in seiner Ansprache an die Oberbefehlshaber vom 23. November 1939 ungewoehnlich scharfe Angriffe gegen die Generale richtete, ihnen Unkenntnis in aussenpolitischen Fragen vorwarf und von einer "ueberraelligen Oberschicht" sprach, die schon 1914 versagt" habe. Noch am Abend dieses Tages erklaerte der Oberbefehlshaber des Heeres seinen Ruecktritt, der jedoch nicht angenommen wurde.

Wenn also das OKH Hitlers Plaenen scharf widersprach, schwere Auseinandersetzungen zwischen Hitler und den Generalen erfolgten und schliesslich der Oberbefehlshaber des Heeres seinen Ruecktritt forderte, - welches andere Vorgehen koennte man sonst noch von den Generalen verlangen ? Haetten sie sich etwa zu einer Meuterei vor dem Feinde entschliessen sollen ? Selbst eine solche waere bei der schaffen Stellung des damals siegreichen Hitler im deutschen Volke voellig wirkungslos geblieben.

Darueber hinaus hat das OKH immer in der Hoffnung, es koennen sich doch noch eine Friedensmoeglichkeit finden, den Angriffsbeginn bis in das Fruehjahr 1940 hinein verzoegert. Selbst wenn, juristisch gesehen, in dem Vormarsch durch Belgien und Holland eine objektive Neutralitaetsverletzung gesehen werden sollte, so mussten doch die militaerischen Fuehrer diese Massnahme als durch die Kriegserfordernisse geboten und nach den ihnen bekannt gewordenen Nachrichten ueber den drohenden Neutralitaetsbruch von alliierter Seite aus auch als berechtigt ansehen. Dies umso mehr, als sie die politischen Verhaeltnisse nicht ueberblickten und auf den Entschluss zum Einmarsch keinerlei Einfluss gehabt hatten.

Die Gruende fuer das Vorgehen gegen J u g o s l a w i e n und G r i e c h e n l a n d sind in der Beweisaufnahme Goering, Keitel und Jodl ausreichen geklaert worden. Der Krieg gegen Griechenland war eine zwangslaeufige Folge des eigenmaechtigen Vorgehens Italiens, der Krieg gegen Jugoslawien eine Folge des ploetzlichen Staatsstreichs in Belgrad. Was die militaerischen Fuehrer anlangt, so hatten sie

H0432 - 0076

H0432 - 0077

einen Krieg auf dem Balkan nicht einmal in den Kreis ihrer Erwaegungen gezogen, geschweige denn, dass sie dafuer irgend eine Art von Verantwortung trugen. Mit der Moeglichkeit einer Wendung gegen die S o w j e t - U n i o n rechneten die militaerischen Fuehrer im Anfang des Krieges keineswegs. Es wurden auch von ihnen keinerlei Vorbereitungen fuer einen solchen Fall getroffen. Noch nicht einmal Karten waren dafuer im OKH vorhanden! Als Hitler spaeter sie zu solchen Plaenen veranlasste, begruendete er das mit der Notwendigkeit, einem drohenden Eingreifen Russlands in den Krieg zuvorzukommen. Das russische Vorgehen gegen Finnland, das Baltikum und Bessarabien schien die Richtigkeit dieser Auffassung zu bestaetigen. Glaubhafte Nachrichten von starken russischen Truppenmassierungen waren fuer sie weitere Anzeichen drohender Gefahr. Wie sich aus der Aussage des Generalfeldmarschall von Rundstedt und des Generals Winter ergibt, stiess der deutsche Angriff in starke russische Aufmarschvorbereitungen hinein, die erst recht bei den militaerischen Führern die Ueberzeugung bekraeftigten, dass Hitler mit seiner Erklaerung, es handle sich um einen echten Praeventivkrieg, recht gehabt habe.

H0432-0078

Dr. LATERNSER (Für OKW und Generalstab).

Die Bodenorganisation der sowjetischen Luftwaffe war soweit zur Grenze vorgezogen, dass allein schon daraus mit Sicherheit auf eine russische Angriffsabsicht geschlossen werden musste. Zehntausend Sowjetpanzer, 150 Sowjet-Divisionen und eine Vermehrung der Flugplätze in Ostpolen allein von 20 auf 100 wurden damals festgestellt. Wenn die militärischen Führer unter solchen Umständen den Entschluss Hitlers zum Präventivkrieg als militärisch gerechtfertigt ansehen, so war auch ihre Teilnahme an diesem Krie in Ausübung ihrer soldatischen Pflicht niemals ein Verbrechen. Die von der Anklage als Planung eines Angriffskrieges angesehene militärische Planung mit dem Kennwort "Barbarossa" war bis zuletzt als reiner Eventualfall gedacht, als eine vorsorgliche Massnahme für den Fall, dass die Sowjetunion ihre Haltung ändern werde. Selbst nach dem Februar 1941 hatten - ausser den führenden Persönlichkeiten des OKW, OKH und dem Oberbefehlshaber der Luftwaffe - nur 18 von 129 angeklagten militärischen Führern überhaupt von dieser Planung, und zwar auch nur als Planung für den Eventualfall erfahren. Der Oberbefehlshaber des Heeres, Feldmarschall v. Brauchitzsch, hatte auch für diesen Eventualfall Hitler gewarnt, in dem er auf schwerwiegende militärische Bedenken hinwies. Die Masse der hier betroffenen Offiziere hat aber erst unmittelbar vor Beginn des Krieges, als die Würfel schon gefallen waren, dadurch Kenntnis erhalten, dass sie ihre Befehle empfing.

Wie hätten sich die 18 Offiziere, die von der Planung erfuhren, mit Erfolg Hitlers Absichten entgegenstellen können? Die von Hitler angegebenen Gründe rechtfertigten den Krieg. Ein Abwarten, bis die sowjetische Bedrohung zum wirklichen Angriff würde, müsste nach militärischer Voraussicht zur Vernichtung des Reiches führen. Für die anderen militärischen Führer war überhaupt keine Möglichkeit gegeben, Hitlers Entschluss abzulehnen.

Der Beginn des Krieges gegen die USA ist gleichfalls schon erörtert worden. Er wurde erklärt, ohne dass die obersten militärischen Führer vorher überhaupt dazu gehört wurden. Wenn selbst

das OKH erst die vollendete Tatsache erfuhr, wie sollen dann die übrigen militärischen Führer von der Absicht Hitlers, diesen Krieg zu beginnen, etwas gewusst haben? Für die Kriegsmarine, die allein für die Kriegsführung in Frage kam, solange nicht die Land- und Luftstreitkräfte der USA in Europa oder Afrika eingriffen, steht fest, dass die Feindseligkeiten praktisch schon lange vor der Kriegserklärung durch Roosevelts Schiessbefehl eröffnet worden waren, obwohl die deutschen Streitkräfte die völkerrechtlich nicht gerechtfertigte 300-Seemeilen-Grenze streng respektierten. Die Beweisaufnahmen Räder und Dönitz hat eindeutig ergeben, dass alle Befehle des Oberkommandos der Kriegsmarine darauf abzielten, einen Konflikt mit den Vereinigten Staaten unter allen Umständen zu vermeiden.

Ich komme zum Abschluss dieses Kapitels:

Welche Schuld tragen die von der Anklage betroffenen 129 Offiziere als Gesamtheit an dieser Ausweitung des Krieges? Ich glaube: keine andere, als die, die jeder Soldat trägt, wenn er im Kriege dort für sein Vaterland kämpft, wo man ihn hingestellt!

Ich komme nun zu dem Kapitel:

"Verbrechen gegen Kriegsrecht und Humanität".

Die Beschuldigung, dass die betroffenen militärischen Führer

1.) an der Planung und

2.) an der Durchführung

eines verbrecherischen totalen Krieges, insbesondere auch an Verbrechen gegen die feindlichen Armeen und gegen Kriegsgefangene sowie gegen die Bevölkerung in den besetzten Gebieten beteiligt gewesen seien, trifft die deutsche Generalität besonders stark. Für die Generale geht es nicht um die Verkleinerung etwaiger eigener Schuld sondern um die Feststellung geschichtlicher Wahrheit.

Will man das furchtbare Geschehen des letzten Weltkrieges gerecht beurteilen, so muss man sich vergegenwärtigen, dass das

H0432 – 0079

H0432 – 0080

Tun und Lassen der Einzelnen wie der Völker nicht allein das Produkt freien Willens oder guter oder schlechter Gesinnung ist. Es erwächst vielmehr aus den geistigen Grundlagen der Zeit, deren Einflüssen sich niemand zu entziehen vermag.

Schon von Beginn des 19. Jahrhunderts an haben sich die Völker mit den Problemen der Macht in jeglicher Gestalt auseinandersetzen müssen. Die verschiedenen Lehren die seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts allgemein festzustellende materialistische Einstellung, und schließlich auch die in allen ..... Kontinenten bemerkbare Übersteigerung des Nationalgefühls sind Erscheinungen, die - gleichgültig, ob sie gut oder schlecht waren - auf die Einstellung und das Handeln der Völker nicht ohne Einfluss geblieben sind. Wenn auch diese Lehren nicht zu den Resultaten zu führen brauchten, vor denen wir heute stehen, so sind sie doch letztendes der geistige Ausgangspunkt für das Zustandekommen des zweiten Weltkrieges mit seinen Folgen.

Ein anderer Gesichtspunkt, der bei einer gerechten Würdigung des Gesamtgeschehens, insbesondere der ungeheuren Menschopfer nicht übersehen werden darf, ist die A b w e r t u n g des M e n s c h e n . Sie beruht einmal auf der seit dem 19. Jahrhundert bei fast allen Kulturnationen festzustellenden "Vermassung". Je stärker die Völker sich vermehrten, destomehr sank bedauerlicherweise der Wert des einzelnen Menschen. Vor allem hat aber auch die fortschreitende Entwicklung der Technik zu dieser Abwertung erheblich beigetragen. Wenn die moderen Technik den Menschen die Mittel in die Hand gibt, mit einem Schlag zehntausende von Menschenleben zu vernichten, wenn die Luftangriffe einer einzigen Nacht zweihunderttausend Menschenopfer verursachen - wie in Dresden, - wenn ein oder zwei Atombomben genügen, um hunderttausend Menschen ums Leben zu bringen, dann muss die Bewertung des Menschen sinken. Diese Erscheinung zeigte sich schon im ersten Weltkrieg wie in der russischen Revolution und im spanischen Bürgerkrieg. Die deutschen militärischen Führer sträubten sich

H0432 – 0081

gegen diese Entwicklung, als Kinder ihrer Zeit aber konnten sie sich ebenso wenig wie die Soldaten der anderen Länder dem Geist ihrer Epoche entziehen. Der zweite Weltkrieg war aber nicht nur ein rein militärischer Krieg, sondern daneben, in seinen Auswirkungen sogar vorwiegend, ein K r i e g d e r W e l t a n s c h a u u n g e n . Wann immer auch Weltanschauungen aufeinanderprallten, wurde der Kampf zu einem Vernichtungskampf, zum totalen Kampf. Von jeher forderten weltanschauliche Kämpfe Ströme von Blut und brachten unvorstellbare Greuel mit sich. Man erinnere sich der Religionskriege und denke an die Opfer und Grausamkeiten der großen Revolutionen. So wurde auch der zweite Weltkrieg als weltanschauliche Auseinandersetzung von beiden Seiten mit einer Schärfe und Ausdauer geführt, die schliesslich zur vollen Ausschöpfung der menschlichen Kräfte und materiellen Mittel der eigenen Völker, d. h. zum "totalen Krieg" im wahrsten Sinne des Wortes führte.

Wenn darüber hinaus der Begriff "totaler Krieg" v o n den P o l i t i k e r n beider Seiten im Sinne der totalen Ausrottung der gegnerischen Weltanschauung erweitert wurde, so zeigt dies, was eine weltanschauliche Auseinandersetzung bedeutet.

Wie standen die Generale diesen Problemen gegenüber? Der von der Anklage erfasste Kreis von Generalen bestand ausschliesslich aus Männern, die den Soldatenberuf als Lebensaufgabe gewählt hatten. Sie waren reife Männer mit Lebenserfahrung, die nicht erst unter dem nationalsozialistischen Regime den Soldatenrock angezogen hatten. Gerade der gereifte Mensch aber hat ein stärkeres Gefühl für Überlieferungen, Recht und Gesetz als der junge. So zeigt es sich auch hier schon bald nach Kriegsbeginn, dass die militärischen Führer mit den revolutionären Ideen Hitlers über die Methoden der Kriegsführung keineswegs übereinstimmten und es ablehnten, sie sich zu eigen zu machen. Die Generale waren fest entschlossen, den Kampf in alter Tradition unter genauester Beachtung der Kriegsregeln zu führen. Der von

H0432-0082

Hitler im November 1939 den Generalen gemachte Vorwurf über ihre "rückständigen Auffassungen ritterlicher Kriegsführung" spricht eine deutliche Sprache. Dass sich diese Einstellung bei ihnen auch in späterer Zeit nicht geändert, hat, geht daraus hervor, dass im weiteren Verlauf des Krieges ein grosser Teil der hier unter Anklage stehenden Generäle wegen dieser Haltung trotz ihrer militärisbhen Erfolge abgelöst wurden.

Vor dem hohen Gericht sind drei Generalfeldmarschälle als Zeugen aufgetreten. Hat man von diesen Männern den Eindruck gewonnen, dass sie etwa Verbrecher gegen die Regeln des Kriegsrechtes und der Humanität waren? Diese Offiziere wussten aus dem ersten Weltkrieg , dass Verstösse gegen das Kriegsrecht sich immer gegen die eigenen Soldaten kehren. Sie haben bis zuletzt den Kampf gegen die bewaffneten Streitkräfte der Gegner nach den Regeln des Kriegsrechts geführt.

Die gleiche Einstellung hatten die Generale auch gegenüber der Zivilbevölkerung und bei der Verwaltung der besetzten Feindgebiete.

Der militärische Führer, der für den Kampf an der Front die Verantwortung trägt, hat nur e i n Interesse, nämlich, dass in seinem Rücken Ruhe herrscht. Schon aus diesem Grund wird er alles tun, um jegliche Beunruhigung der Bevölkerung zu vermeiden. Er weiss zu genau, dass alle unnötigen Zwangsmassnahmen nur zu feindlichen Reaktionen, diese zu verschärften Repressalien, und diese wiederum zum Aufstand führen müssen.
Wenn man schon der soldatischen Ehrauffassung und der christlichen Einstellung der militärischen Führer keinen Glauben schenken will, so möge man wenigstens glauben, dass die V e r n u n f t sie veranlasst hat, die Bevölkerung der besetzten Gebiete entsprechend dem Völkerrecht zu behandeln, ihr Privateigentum zu schonen und sie im Rahmen des Möglichen in ihrer friedlichen Arbeit zu unterstützen.

Dass andererseits offener Widerstand im Rücken einer Armee nicht geduldet werden kann, und in derartigen Fällen auch von

H0432 - 0083

den militärischen Führern entsprechende Gegenmassnahmen getroffen wurden, ist selbstverständlich. Die schweren Strafandrohungen der Alliierten Militärregierungen gegen jede Auflehnung und jeden Waffenbesitz in Deutschland, jetzt nach Beendigung des Kampfes, beweisen das auch.

Als Auswirkung des Doppelgesichtes des zweiten Weltkrieges - des militärischen einerseits und des weltanschaulichen andererseit - ist die Kriegsführung von den obersten Stellen unmittelbar unter der Person Hitlers bis herab zu den untersten Ausführungsorganen ganz scharf abgegrenzt gewesen. Nur die rein militärische Kriegführung war Sache der W e h r m a c h t , während alles, was mit dem danebenlaufenden weltanschaulich-politischen Kampf im Zusammenhang stand, p o l i t i s c h e n S t e l l e n und deren Ausführungsorganen übertragen war. So wurden entgegen früheren Gepflogenheiten die von der Wehrmacht eroberten Teile des Feindeslandes grundsätzlich sofort nach der Besetzung der Territorialgewalt der Oberbefehlshaber entzogen und Vertretern der politischen Führung unterstellt.
Deshalb muss alles, was an etwaigen Verbrechen in Gebieten begangen wurde, die nicht der Territorialgewalt des angeklagten Personenkreises unterstanden, in d i e s e m V e r f a h r e n für die Frage der Verantwortlichkeit der sogenannten "Gruppe" ausscheiden.

Das Protektorat und das Generalgouvernement, Norwegen, Belgien und Nordfrankreich, das restliche besetzte Frankreich, Luxemburg und Elsass-Lothringen, Kroatien, Jugoslavien und Griechenland, Slowakei, Ungarn und Italien unterstanden nicht der Territorialgewalt der militärischen Führer.

In der S o w j e t - U n i o n wurden auf Befehl Hitlers die Operationsgebiete von vornherein so eng wie möglich abgegrenzt. Sie haben daher nur das im unmittelbaren Bereich der militärischen Operationen liegende Gebiet umfasst, bis die Territorialhoheit schliesslich auf die unmittelbare Kampfzone, das heisst auf den Raum etwa zehn Kilometer hinter der vorderen

H0432 – 0084

Linie, beschränkt wurde. A u s s e r h a l b dieses Gebietes lag die Verwaltungshoheit bei p o l i t i s c h e n S t e l l e n .

Vorwürfe gegen die in den einzelnen Ländern und Gebieten eingesetzten "Militärbefehlshaber" oder "Wehrmachtsbefehlshaber" sind hier unbeachtlich, weil diese Offiziere nicht in die Anklage einbezogen sind.

DR. LATERNSER: Diese Regelung der Verwaltung zeigt, dass Hitler aus Misstrauen gegen die militärischen Führer wegen ihrer Einstellung zu den Fragen der Kriegführung und Humanität die Durchführung des w e l t a n s c h a u l i c h - p o l i t i s c h e n K a m p f e s ganz konsequent den politischen Stellen und deren Ausführungsorganen übertragen hatte.

Die Oberbefehlshaber hatten also r ä u m l i c h gesehen nur die Territorialhoheit, soweit und solange irgendwelche Gebiete im Feindesland zum O p e r a t i o n s b e r e i c h gehörten, mithin auch nur insoweit die Verantwortung.

Selbst i n n e r h a l b d e r O p e r a t i o n s g e b i e t e waren aber alle nicht unbedingt mit dem Kampfgeschehen zusammenhängenden Aufgaben dem Einfluss der Wehrmacht entzogen und der verantwortlichen Führung vollkommen selbständiger politischer Stellen übertragen, so zum Beispiel alle p o l i t i s c h - p o l i z e i l i c h e n Massnahmen die w i r t s c h a f t l i c h e A u s n u t z u n g der besetzten Gebiete, die k u l t u r e l l e n M a s s n a h m e n und der A r b e i t s e i n s a t z d e r B e v ö l k e r u n g . Es verbleiben also den Oberbefehlshabern als Aufgaben ausser dem rein militärischen Kampf an der Front nur die militärische Sicherung und die Einrichtung der örtlichen Verwaltung innerhalb der Operationsgebiete.

Im übrigen waren sie im Operationsgebiet durch die Aufgaben der Kampfführung, der Versorgung ihrer Truppen und

H0432 – 0085

durch die militaerischen Sicherungsaufgaben ganz ausserordentlich stark in Anspruch genommen, sodass sie sich um andere Aufgaben selbst nicht kuemmern konnten. Ihr Platz war im Kampfbereich der unterstellten Verbaende. Ihr Sorgen und Planen musste in erster Linie dem unerhoerlichen Kampf und ihren Truppen gelten. Diese Tatsachen sind die einfache Erklaerung dafuer, dass viele Dinge und Massnahmen anderer, nicht zur Wehrmacht gehoerender Dienststellen, selbst in den Operationsgebieten geheimgehalten werden konnten und nicht zur Kenntnis der militaerischen Befehlshaber gelangten.

Die Verbaende der Waffen-SS unterstanden den Kommando-Behoerden der Wehrmacht als Kampftruppe ausschliesslich fuer den Kampfeinsatz selbst und hinsichtlich der Versorgung. Sowohl organisatorisch als auch personell, disziplinaer und gerichtlich hatte allein der Reichsfuehrer SS Himmler Befehlsbefugnis.

Alle sonstigen Organisationen Hitlers, zum Beispiel Einsatzgruppen, Polizei, SD, Organisation Todt usw., erhielten ihre Weisungen und Befehle ausschliesslich von ihren eigenen vorgesetzten Stellen und n i c h t vom Oberbefehlshaber des Operationsabschnittes.

Durch diese Befehlsregelung und Teilung der Verantwortlichkeit waren die Oberbefehlshaber praktisch auf die Fuehrung der ihnen unterstellten Truppen im Operationsgebiet beschraenkt.

Nach dieser Klarstellung des Verantwortungsbereiches der militaerischen Befehlshaber wende ich mich nunmehr der B e h a n d l u n g e i n i g e r S o n d e r g e b i e t e zu und muss hierbei einleitend zu den von der Anklage verwendeten Dokumenten darauf hinweisen, dass aus dem Zusammenhang herausgerissene Auszuege von deutschen Befehlen den wirklichen Sinn des Befehls oft nicht erkennen lassen und zu falschen Schlussfolgerungen fuehren. Bei anderen D o k u m e n t e n , insbesondere der r u s s i s c h e n A n k l a g e , handelt es sich zum Teil um Feststellungen irgendwelcher Kommissionen. Niemand kann nachpruefen, ob die in diesen Dokumenten enthaltenen Zahlen, zum Beispiel ueber Ermordete, zutreffen, zumal alle naeheren Angaben ueber den Zeitpunkt der Begehung dieser Verbrechen und ueber die sonstigen tatsaechlichen Grundlagen fehlen. Nicht die tatsaechliche Zahl an Toten beweist schon, dass es sich um Tote handelt, die durch D e u t s c h e ermordet sind !

So schmilzt das scheinbar so erdrueckende Beweismaterial der Anklage bei

H0432 – 0086

nacherer Betrachtung zusammen, zumal wenn man auch noch beruecksichtigt, dass dieses Material von zahlreichen Kommissionen in allen Laendern, von Hunderten von Zeugen in monatelanger Arbeit zusammengetragen ist und Geschehnisse umfasst, die sich nicht in einem engen Befehlsbereich, sondern in riesigen Raeumen und ueber einen langen Zeitraum hin zugetragen haben.

Trotz der grossen Schwierigkeiten, die sich der Verteidigung bei der B e s c h a f f u n g d e s V e r t e i d i g u n g s m a t e r i a l s entgegengestellt haben, habe ich dem Gericht bei meinem Beweisvortrag ein ausserordentlich umfangreiches Entlastungsmaterial vorgelegt und dazu Ausfuehrungen gemacht, soweit mir Gelegenheit gegeben wurde.

Die auch jetzt begrenzte Zeit macht es mir unmoeglich, das beigebrachte Gegenbeweismaterial h i e r auch nur annaehernd erschoepfend auszuwerten.

Ich greife nur einige E i n z e l f a e l l e heraus, denen ich besondere Bedeutung beimesse:

Eine grosse Rolle spielt der K o m m i s s a r - B e f e h l, durch den die sofortige Erschiessung der politischen Kommissare angeordnet worden war. Als Hitler diesen a l l e i n v o n i h m geplanten Befehl im Maerz 1941 zunaechst muendlich bekanntgab, stiess er sofort bei saemtlichen a n w e s e n d e n Generalen, aus ihrer soldatischen und menschlichen Einstellung heraus, auf staerkste innere Ablehnung. Nachdem alle Versuche der Generale des OKH und OKW, die Herausgabe dieses Befehls Hitlers zu verhindern, keinen Erfolg gehabt hatten und der Kommissar-Befehl einige Zeit spaeter in schriftlicher Form erlassen worden war, gaben die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und Armeen diesen Befehl entweder ueberhaupt nicht an ihre Truppen weiter, oder sie ordneten von sich aus die Umgehung dieses Befehls an. Sie taten es in voller Erkenntnis der Gefahr wegen offenen Ungehorsams gegen einen Befehl des Obersten Befehlshabers im Krieg schwer bestraft zu werden. Der vom Oberbefehlshaber des Heeres im Anschluss an den Kommissarbefehl erlassene Befehl ueber die Wahrung der Disziplin hatte den beabsichtigten Erfolg. Er gab den Oberbefehlshabern der Front die Handhabe, ihre Auffassung entsprechend zu handeln. So erreichten die m i l i t a e r i s c h e F u e h r e r, dass der Kommissar-Befehl im Bereich der Heeresgruppen und Armeen generell n i c h t z u r D u r c h f u e h r u n g gelangte. Endlich wurde auf das energische Vorgehen des Generalstabschefs Zeitzler der Kommissar-Befehl

H0432-0087

wieder aufgehoben.

VORSITZENDER: Besteht irgend ein schriftlicher Beweis dafuer?

DR. LATERNSER: Jawohl, Herr Praesident. Dieser Beweis ergibt sich aus den von mir ueberreichten Affidavits und der letzte von mir eben verlesene Absatz wird bewiesen durch die Urkunde 301-B.

VORSITZENDER: Sie meinen, dass schriftlich ein Befehl des Chefs des Generalstabs bestand?

DR. LATERNSER: Ich glaube, ich bin missverstanden worden. Nach dem letzten Absatz, den ich eben verlesen habe, hat der Generalstabschef Zeitzler durch Gegenvorstellung bei Hitler erreicht, dass der Befehl aufgehoben worden ist. Das wird bewiesen durch die Urkunde 301-B, die ich dem Hohen Gericht unterbreitet habe; diese Urkunde liegt auch in Uebersetzung vor.

Was wollte man mehr von den militaerischen Fuehrern verlangen?

Der Befehl stammte nicht von ihnen, sie haben ihn nicht weitergegeben, nicht ausgefuehrt und sie haben seine Aufhebung betrieben und erreicht. H i e r i n lag das Gemeinschaftliche und ihre Einmuetigkeit, und gerade diese Behandlung des Kommissar-Befehls ist ein Leumundszeugnis beweiskraeftigster Art fuer die einwandfreie Einstellung der Generale.

Auch der Befehl ueber die E i n s c h r a e n k u n g der M i l i t a e r g e r i c h t s b a r k e i t im Osten stiess schon bei der muendlichen Bekanntgabe durch Hitler auf den Widerstand der anwesenden Oberbefehlshaber. Auf ihre ablehnende Haltung ist es zurueckzufuehren, dass Hitler seinen urspruenglichen Plan aufgab, die Militaergerichtsbarkeit im Osten vollkommen auszuschalten, und sich auf ihre Einengung beschraenkte.

Gerade auch in diesem Zusammenhang gewinnt der vom Oberbefehlshaber des Heeres herausgegebene Zusatzbefehl ueber die Aufrechterhaltung der Manneszucht groesste Bedeutung. Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und Armeen handelten in ihrer Gesamtheit nach den Bestimmungen dieses Z u s a t z b e f e h l e s und schritten bei allen Verstoessen von Wehrmachtsangehoerigen gegenueber der Zivilbevoelkerung unnachsichtig ein. Sie liessen in schweren Faellen Todesurteile faellen und vollstrecken. Selbst einfache Kraftfahrzeugunfaelle, bei denen russische Einwohner verletzt wurden, wurden von den Militaergerichten verfolgt und die Schuldigen zur Verantwortung gezogen. Das beweist unter anderem die Aussage

H0432 – 0088

des Generalfeldmarschalls von Leeb.

Auch in diesem Fall haben also gerade wieder die v o n d e r A n k l a g e b e t r o f f e n e n O f f i z i e r e dafuer Sorge getragen, dass ein Befehl Hitler's, der ihrer inneren Einstellung widersprach, nicht zur vollen Durchfuehrung gelangte.

Die Einstellung der militaerischen Fuehrer zu dem K o m m a n d o - B e f e h l Hitler's war von vorneherein derart ablehnend, dass Hitler diesen Befehl nicht nur persoenlich verfassen musste, sondern er sah sich darueber hinaus auch gezwungen, ungewoehnlich harte Strafen fuer seine Nichtbefolgung anzudrohen.

Dennoch vernichtete der Oberbefehlshaber in Afrika, Generalfeldmarschall Rommel, aus innerer Ablehnung diesen Befehl sofort nach Empfang. Der Oberbefehlshaber West, Generalfeldmarschall von Rundstedt, sorgte dafuer, dass er nicht durchgefuehrt, sondern umgangen wurde. Der Oberbefehlshaber Suedwest, Generalfeldmarschall Kesselring, gab Zusatzanordnungen heraus, durch die sichergestellt wurde, dass die Kommando-Trupps auch weiterhin als Kriegsgefangene behandelt wurden.

Fuer den oestlichen Kriegsschauplatz hatte der Befehl ohnehin keine Bedeutung.

Diese Beispiele zeigen deutlich, dass auch hier wieder die militaerischen Fuehrer Mittel und Wege gefunden haben, die Durchfuehrung des ihrer soldatischen Auffassung widersprechenden Kommando-Befehls zu verhindern.

Die von der Anklage erwaehnten Einzelfaelle muessen im Rahmen dieser Erorterungen ausser Betracht bleiben, da es sich hierbei um Einzeltaten handelt, die in besonderen Verfahren ihre Untersuchung bereits gefunden haben oder noch finden muessen. Sie ergeben aber keineswegs die typische Einstellung der militaerischen Fuehrer, auf die es in diesem Prozess allein ankommen duerfte.

Hier scheinen mir folgende Fragen noch von Wichtigkeit zu sein:

Konnten die militaerischen Fuehrer nicht darauf vertrauen, dass die in diesem Befehl enthaltenen tatsaechlichen Feststellungen der Wahrheit entsprachen? Mussten sie nicht annehmen, dass der Befehl vor seiner Ausgabe voelkerrechtlich geprueft war? Ist dieser Befehl voelkerrechtlich ueberhaupt unhaltbar? Ist er noch eine zulaessige Repressalie?

Das wird das Gericht zu entscheiden haben, falls es diesem Befehl Hitler's

H0432 – 0089

fuer die Beurteilung des von mir vertretenen Personenkreises Bedeutung beimessen sollte.

Bei der Frage der K r i e g s g e f a n g e n e n - B e h a n d l u n g ist nur zu untersuchen, ob von den Oberbefehlshabern in Ausfuehrung eines gemeinsamen Planes irgendwelche Misshandlungen Kriegsgefangener in den O p e r a t i o n s g e b i e t e n befohlen oder schuldhaft geduldet worden sind.

Wenn in der ersten Zeit des Russlandfeldzuges die russischen Kriegsgefangenen nicht entsprechend den Bestimmungen der Genfer Konvention untergebracht und verpflegt werden konnten, so ist dies ausschliesslich darauf zurueckzufuehren, dass bei den Hunderttausenden von Gefangenen gewisse Schwierigkeiten unvermeidbar waren. Wenn sich nach Kriegsschluss auch bei den Alliierten aehnliche Schwierigkeiten bei dem ploetzlichen Massenanfall deutscher Kriegsgefangener ergaben, so werden sie deshalb den Vorwurf der Humanitaetsverbrechen gewiss nicht hinnehmen.

Im uebrigen sind die von der Anklage vorgetragenen Einzelfaelle durch das ueber alle Kriegsschauplaetze beigebrachte Gegenbeweismaterial entkraeftet oder widerlegt worden. Die militaerischen Fuehrer haben auf allen Kriegsschauplaetzen etwaigen Ausschreitungen gegen Kriegsgefangene durch Befehle vorgebeugt und bei Verstoessen die Schuldigen zur Verantwortung gezogen.

Irgendwelche Misshandlungen oder gar Toetungen von Kriegsgefangenen sind von ihnen weder befohlen noch wissentlich geduldet worden.

Ich lasse den Rest der Seite und die naechste Seite aus und fahre fort am Ende von Seite 70.

Wohl die schwerste Beschuldigung liegt in der Behauptung der Anklage, dass die Oberbefehlshaber von den Aufgaben und der Taetigkeit der angeblich ihnen unterstellten E i n s a t z g r u p p e n in vollem Umfange Kenntnis gehabt, dass sie die Durchfuehrung nicht nur geduldet, sondern sogar aktiv unterstuetzt haetten.

Die Anklage stuetzt sich hierbei auf die Aussagen der hohen SS-Fuehrer Ohlendorf, Schellenberg und Rode, sowie auf die Urkunde L 180.

Sind das nicht hoechst fragwuerdige Beweismittel? Koennen diese wirklich dem Gericht die Ueberzeugung vermitteln, dass die Generale der deutschen Wehrmacht ihre Hand zu den scheusslichsten Massenvernichtungen geboten haben?

H0432 – 0090

Ich v e r n e i n e diese Frage aus vollster Ueberzeugung. Die Aussage des Zeugen Ohlendorf, unter dessen Befehl Tausende von Juden ermordet wurden, ist durch die des Generals Woehler in allen wesentlichen Punkten widerlegt. - Schellenberg, der eine der massgeblichen Stellungen in der beruechtigsten Behoerde Deutschlands - dem RSHA - innegehabt hat, ein Freund von Himmler, kann keine positiven Tatsachen angeben, aber er stellt V e r m u t u n g e n auf. Er glaubt v e r m u t e n zu koennen, dass General Wagner von Heydrich im Juni 1941 ueber geplante Massenvernichtungen aufgeklaert worden sei. Wann kommt diesem Zeugen diese belastende Vermutung? - Ende des Jahres 1945, als er in Haft genommen ist und fuer sich Vorteile sucht. Er kann, durch mich im Kreuzverhoer danach befragt, keine Tatsachen aus dem Jahre 1941 fuer diese Vermutung angeben, aber er stellt sie dennoch auf, und zwar erstmals im Jahre 1945.
Und General Wagner, ein besonders qualifizierter Offizier, der im Verlaufe des 20. Juli 1944 sein Leben im Kampf gegen den Nationalsozialismus eingebuesst hat, soll seinem direkten Vorgesetzten, dem Generalfeldmarschall v. Brauchitsch, dem er lange Jahre besonders nahe stand und zu dem er als Generalquartiermeister jederzeit Zutritt hatte, nichts von dieser abscheulichen Aufklaerung gemeldet haben! Unmoeglich diese Annahme, - das hat auch Generalfeldmarschall v. Brauchitsch auf dem Zeugenstand bestaetigt.
Schellenberg glaubt weiter, die V e r m u t u n g aufstellen zu koennen, dass die Ic-Offiziere auf einer Tagung im Juni 1941 ueber die Aufgaben der Einsatzgruppen, was Massenvernichtungen anlangt, unterrichtet worden seien. Er belaesst es nicht bei dieser Vermutung, nein, er fuegt noch die w e i t e r e V e r m u t u n g hinzu, dass diese Ic-Offiziere die Oberbefehlshaber davon in Kenntnis gesetzt haben. Also zwei von Schellenberg aneinander gereihte Vermutungen sollen den Beweis dafuer erbringen, dass die Oberbefehlshaber Kenntnis von diesen geplanten Massenvernichtungen gehabt haben! -
Wie stellt sich nun Schellenberg im Kreuzverhoer zu diesen von ihm aufgestellten Vermutungen?
Ich lege ihm eine beschworene Aussage eines Teilnehmers dieser Ic- Besprechungen vor, in der General Kleikamp ausdruecklich bekundet, dass von geplanten Massenvernichtungen nicht die Rede gewesen sei, wodurch Schellenbergs Lugengebaeude zusammenbrechen muss.

H0432 - 0091

Seine Antwort lautet, dass er ueber den Wert beider Eidesleistungen nicht zu entscheiden habe. Er setzt damit seine gegenteilige, reine Vermutung, die sich auf keinerlei Tatsachen gruendet - denn solche konnte er im Kreuzverhoer nicht angeben - , auf gleiche Stufe mit der positiven Bekundung eines Besprechungsteilnehmers, dass eine Unterrichtung ueber geplante Massenvernichtungen nicht erfolgt ist!

Soviel zur Aussage Schellenberg! Ich bitte das Gericht, von dem Protokoll ueber das Kreuzverhoer dieses Zeugen vor der Kommission in vollem Umfange Kenntnis zu nehmen.

Der Zeuge Rode, gleichfalls ein hoher SS-Fuehrer, will auch belasten. Er behauptet, dass die Einsatzgruppen den Oberbefehlshabern voll unterstellt gewesen seien, schraenkt dies aber mit dem Zusatz ein: "Soweit mir bekannt ist." Damit ist dieses Zeugnis fuer die Anklage wertlos.

Nun zur Urkunde L 180, nach der der Oberbefehlshaber der Panzergruppe 4, Generaloberst Hoeppner, besonders eng mit den Einsatzgruppen gearbeitet habe.

Besteht in der Verwertung eines solchen Berichtes nicht eine grosse Gefahr fuer die Wahrheitsfindung, zumal er nur die Ansicht des Berichtschreibers enthaelt? Es ist in ihm auch keine Angabe enthalten, worin die Zusammenarbeit bestanden und worauf sie sich bezogen hat. Die Einsatzgruppen und -Kommandos hatten aber, wie bewiesen, auch Ueberwachungs- und Ueberpruefungsaufgaben und nur diese waren den Oberbefehlshabern bekannt. Wenn ueberhaupt eine Zusammenarbeit stattgefunden haben sollte, dann kann sich diese niemals auf Massenexekutionen von Juden bezogen haben.

Generaloberst Hoeppner, der gleichfalls als Opfer des 20. Juli 1944 sein Leben lassen musste, waere der Letzte gewesen, der zum Massenmord seine Hand geboten haette. Kann man denn wirklich glauben, dass ein General, der ein System sicherlich insbesondere wegen dessen Methoden unter Einsatz seines Lebens beseitigen will, sich vorher an dessen Massenmorden beteiligt?

Ich bedauere ausserordentlich, dass ich die Generale Wagner und Hoeppner nicht mehr auf den Zeugenstand rufen kann, sie beide hatten sich nicht <u>mit</u> diesem System verschworen sondern gegen es, und Beide opferten ihr Leben dafuer.

Es ist merkwuerdig, dass hier die Anklage, die so leicht ironisch wird, wenn die Angeklagten sich zu ihrer Entlastung auf tote Zeugen beziehen, die Kenntnis

HC432 – 0092

der militaerischen Fuehrer ueber geplante Massenvernichtungen und die Beteiligung daran in diesem Falle selbst mit Toten dokumentieren will, die sich leider hiergegen nicht mehr selbst wehren koennen.

Diesem keineswegs schluessigen Beweisvorbringen der Anklage gegenueber habe ich mit zahlreichen Affidavits bewiesen, dass

1. die Einsatzgruppen den militaerischen Fuehrern n i c h t u n t e r s t a n d e n h a b e n , was auch besonders deutlich aus dem Anklagedokument 447 PS hervorgeht,
2. dies General Wagner dem Generalrichter Mantel gegenueber zum Ausdruck gebracht hat und
3. eine Unterrichtung der militaerischen Fuehrer ueber geplante Massenvernichtungen nicht stattgefunden hat.

Das Hohe Gericht hat nun darueber zu entscheiden, ob es den SS-Fuehrern Schellenberg, Ohlendorf und Rode, die in ihrem Hass zum letzten Mal versuchen, die militaerischen Fuehrer in das eigene Verderben mit hineinzu-

ziehen, mehr glauben will als den Offizieren, von denen das Gericht sich selbst ein Bild machen konnte.

Was die uebrigen Anklagepunkte, wie

Misshandlung der Zivilbevoelkerung und

Zerstoerungen und Pluenderungen

anlangt, so verweise ich auf meinen Beweisvortrag zu diesen Punkten, aus dem sich mit Deutlichkeit ergeben hat, dass die militaerischen Fuehrer in allen ihnen bekannt gewordenen gesetzwidrigen Faellen mit den schaerfsten Mitteln eingeschritten sind.

Fuer die Beteiligung der militaerischen Fuehrer an Arbeits-Deportationen hat die Anklage kein stichhaltiges Beweismaterial vorgebracht, die Frage der Geiselerschiessungen muss im Rahmen dieses Verfahrens ausser Betracht bleiben, weil die territorialen Militaerbefehlshaber fuer die besetzten Gebiete, soweit sie ueberhaupt Geiselerschiessungen angeordnet haben sollten, nicht unter den von mir vertretenen Personenkreis fallen.

Wenn ich hiermit wegen der knapp bemessenen Zeit meine Ausfuehrungen zu den Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanitaet abschliesse, so hat sich eines mit aller Deutlichkeit gezeigt :

Die militaerischen Fuehrer haben nicht in Ausfuehrung irgendwelcher Plaene, die die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanitaet zum Ziele hatten, gehandelt.

Sie haben vielmehr im Zeichen anstaendigen Soldatentums den Krieg in ritterlicher Form gefuehrt und alle Befehle Hitlers, die ihrer eigenen Einstellung widersprachen, in der praktischen Durchfuehrung zu verhindern gewusst.

Es mag vielleicht auffaellig erscheinen, dass ich mich in all diesen Ausfuehrungen nur mit den Frontbefehlshabern des Heeres und der Kriegsfuehrung zu Lande befasst habe, nicht aber mit den Generalen der Luftwaffe und den Admiralen der Marine, die doch auch zu der sogenannten " Gruppe " gehoeren sollen. Ich kann nur verteidigen, was angegriffen wird. Alle Behauptungen der Anklage ueber die Begehung von Kriegs- und Humanitaetsverbrechen betreffen die Oberbefehlshaber der Marine oder Luftwaffe ueberhaupt

H0432 - 0093

H0432 - 0094

nicht. Der einzige Vorwurf gegen die Kriegsmarine, naemlich der ueber die Befehle fuer den U-Boot-Krieg, richtet sich allein gegen die beiden Grossadmirale, die dafuer auch die volle Verantwortung uebernommen haben, waehrend die Marine-Oberbefehlshaber im Felde damit nicht das Geringste zu tun hatten. Gegen die Luftwaffenbefehlshaber sind uebernaupt keine Vorwuerfe erhoben. Wenn 17 Admirale und 15 Generale der Luftwaffe nur wegen ihrer Stellung in die sogenannte " Gruppe " hineingerechnet worden sind, waehrer sie nicht einmal von der Anklage belastet werden, so ist das der schlagendste Beweis gegen die These von dem Bestehen dieser "Gruppe" und eruebrigt jede besondere Verteidigung fuer die Admirale und die Generale der Luftwaffe.

Der letzte Vorwurf der Anklage,

die militaerischen Fuehrer seien mitschuldig, weil sie in der Nazis die verbrecherischen Plaene und Taten Hitlers g e d u l d e t haetten, anstatt sich dagegen aufzulehnen,

fuehrt wieder auf das eigentliche Kernproblem dieses ganzen Verfahrens gegen die Soldaten zurueck :

auf das Problem der G e h o r s a m s p f l i c h t .

Es ist wiederholt eroertert worden, dass der Fuehrerbefehl nicht nur ein militaerischer Befehl war, sondern darueber hinaus auch gesetzgebende Wirkung hatte.

<u>Mussten</u> also die militaerischen Fuehrer nicht einfach dem Gesetz gehorchen ? Wenn eine Gehorsamspflicht nicht besteht gegenueber dem Befehl, der ein buergerliches Verbrechen bezweckt, so liegt der Grund darin, dass der Befehl eine Tat fordert, die sich g e g e n die Staatsgewalt richtet. Kann aber ueberhaupt ein Verbrechen dann vorliegen, wenn der Befehl ein Handeln fordert, das n i c h t g e g e n die Staatsgewalt geht, sondern gerade von d i e s e r g e f o r d e r t wird ? Und wenn man selbst diese Frage bejaht : welcher Staatsbuerger in der Welt kann dann die Verbrechensnatur seines Handelns erkennen ?

Zu einer Schuldbestillung genuegt es nicht, wenn die Anklage ausfuehrt, was die Angeklagten n i c h t haetten tun duerfen, son-

H0432 – 0095

dern sie muesste zugleich auch darlegen, w a s sie haetten tun duerfen, sollen und muessen, Denn jedes gesetzliche V e r - b o t muss zugleich in sich auch ein G e b o t enthalten. Wenn ich einmal unterstelle, dass trotz des Bestehens der Souveraenitaet der einzelnen Staaten auf Grund von Voelkerrecht und Moralgebot eine Rechtspflicht zum Handeln fuer die Generale auch gegen das Gesetz des eigenen Staates bestand, so koennte eine solche Rechtspflicht doch nur dann bejaht werden, wenn das Handeln A u s s i c h t a u f E r f o l g bot! Denn schliesslich : sich haengen zu lassen, nur um sich seinen Pflichten zu entziehen, - sein Land zu verraten, ohne Aussicht die Dinge zu aendern, duerfte mit keiner Moral zu fordern sein. Niemand ist letzten Endes verpflichtet, Maertyrer zu werden !

Welche Moeglichkeiten passiven oder aktiven Handelns gegen Befehle und Gesetz gab es ueberhaupt fuer die angeklagten Generale ? Wie waren die Erfolgsaussichten ? D i e e i n f a c h e A b l e h n u n g rechtswidriger Plaene oder Befehle, etwa durch Widerspruch, Warnung, Vortrag von Bedenken oder dergleichen war zwar moeglich, blieb aber in der Praxis ohne jeden Erfolg. Zum Teil scheiterte diese Moeglichkeit einfach schon daran, dass die Generale von vielen zu beanstandenden Dingen keine Kenntnis erhielten. Im p o l i t i s c h - w e l t a n s c h a u l i c h e n K a m p f wurden die Methoden vor den Generalen so sorgfaeltig geheimgehalten, dass sie von den Massen-Exekutionen nicht einmal etwas erfuhren, geschweige denn, dass sie sie haetten verhindern koennen. Im m i l i t a e r i s c h e n Sektor der Kriegsfuehrung wurden die engsten Mitarbeiter Hitlers vielleicht zu dem " Wie " der militaerischen Durchfuehrung eines Entschlusses, nie zu dem Entschluss selbst gehoert. Die hier angeklagten militaerischen Fuehrer erfuehren meist erst etwas davon, wenn sie als Soldaten die fertigen Entschluesse militaerisch durchzufuehren hatten. Soweit moeglich, erhoben sie Gegenvorstellungen. Der Oberbefehlshaber des Heeres, Freiherr von Fritsch, warnte vor der Rheinlandbesetzung, vor einer Politik, die zu einem Zweifrontenkrieg fuehren koennte, vor der Aufruestung, und -- wurde abgesetzt. Der

H0432-0096

Generalstabschef Beck erhob politische Warnungen und --- wurde entlassen. Generaloberst Adam sprach sich ebenfalls gegen die eingeschlagene Politik aus und -- wurde entlassen. Das OKH nahm gegen die Westoffensive und die Neutralitaetsverletzungen Stellung und -- wurde ausgeschaltet. Der Oberbefehlshaber des Heeres wurde gegen gelegentliche Uebergriffe in Polen vorstellig, die Folge war -- die Ausschaltung der militaerischen Dienststellen von der Verwaltung der besetzten Gebiete. Warnungen, Bedenken, sachliche Gegenvorstellungen fuehrten nie zum Erfolg, sondern meist nur dazu dass Hitler erst recht bei seinen Ansichten beharrte und darauf bestand, dass sie in die Tat umgesetzt wurden. Blieben die Schritte der hoechsten Befehlshaber so schon ohne Erfolg, was haetten die sonst von der Anklage betroffenen niedrigeren Befehlshaber auf diesem Gebiet erreichen koennen ?

Ein demokratischer Politiker wird sagen, sie haetten z u r u e c k t r e t e n koennen. Das kann ein parlamentarischer Minister in einem demokratischen Land. Ein deutscher Offizier konnte das nicht Ihn band der Fahneneid, der fuer den alten Offizier, mehr noch als fuer jeden anderen, hoechste Verpflichtung bedeutete. Der deutsche General konnte nur um die Genehmigung seines Ruecktritts bitten. Ob diese Bitte Erfolg hatte, lag nicht in seiner Hand. Hitler verbot ueberdies im Kriege jedes derartige Gesuch und stellte einen Ruecktritt fast der Fahnenflucht gleich. Ein kollektives Ruecktrittsgesuch, praktisch schon undurchfuehrbar, waere Meuterei gewesen und haette nur willfaehrige Elemente an die Fuehrung gebracht, hie aber Hitler so beeindruckt, dass er seine Politik, seine Befehle oder seine Methoden geaendert haette Die tatsaechlichen Versuche des Ruecktritts einiger Feldmarschaelle, insbesondere auch des Oberbefehlshabers des Heeres im November 1939, fuehrten zu einer glatten Ablehnung. Die spaetere Entlassung erfolgte durch Hitler auf Grund eigenen Entschlusses. Der Ruecktritt der Frontbefehlshaber waere trotzdem selbstverstaendliche Pflicht gewesen und haette mit allen Mitten durchgesetzt werden muessen, wenn diese Fuehrer einmal vor Aufgaben gestellt worden waeren, in denen nach ihrer Auffassung der E h r e

H0432-0097

d e s d e u t s c h e n V o l k e s auf dem Spiele gestande
haette. Aber gerade mit d i e s e n Aufgaben, zu denen ich
die Massenausrottungen rechne und die Greueltaten in den Konzen-
trationslagern, wurden die Gen le n i c h t befasst, gerade
diese Dinge wurden vor ihnen sorgfaeltig geheimgehalten.
Waere nun o f f e n e r U n g e h o r s a m leichter moeglich
und erfolgversprechender gewesen ?
Der amerikanische Hauptanklager sagt dazu in seinem Bericht an den
Praesidenten der USA :

" Wenn ein auf Grund seiner Dienstpflicht eingezogener Soldat
in ein Hinrichtungskommando eingereiht wird, so kann er fuer
die Rechtsgueltigkeit des Urteils, das er vollstreckt, nicht
verantwortlich gemacht werden. Aber dort, wo ein Mann infolge
seines Ranges oder der Dehnbarkeit der ihm erteilten Befehle
nach eigenem Ermessen handeln kann, wird der Fall wahrschein-
lich anders liegen."

Dr. Laternser Fortsetzung.

Diesen Standpunkt teilen die Generale nicht. Im Gegenteil, der Ungehorsam des einfachen Soldaten wird in seiner Wirkung leicht durch die Strafe aufgehoben, der Ungehorsam eines hohen militaerischen Fuehrers aber erschuettert das Gefuege der Wehrmacht, ja des Staates selbst, dem er angehoert.

Wenn etwas in der Welt unteilbar ist, dann ist es der militaerische Gehorsam.

Niemand hat Sinn und Charkter der soldatischen Gehorsamspflicht treffender geschildert, als der englische Feldmarschall Lord Montgomery. Er fuehrt in seiner am 26. Juli 1946 in Portsmouth gehaltenen Ansprache aus . Ich zitiere :

" Als Dienerin der Nation steht die Armee ueber der Politik, und das muss so bleiben. Ihre Ergebenheit gilt dem Staat, und es steht dem Soldaten nicht zu, seine Ergebenheit wegen seiner politischen Ansicht zu aendern. Es muss klargestellt werden, dass eine Armee nicht eine Ansammlung von Individuen ist, sondern eine kaempfende Waffe, geformt durch Disziplin und kontrolliert durch d

Fuehrer. Das Wesen der Demokratie ist Freiheit, das Wesen der Armee - - Disziplin ! Es hat nichts zu sagen, wie intelligent der Soldat ist. - Die Armee wuerde die Nation im Stich lassen, wenn sie nicht gewohnt waere, Befehlen augenblicklich zu gehorchen. Das schwierige Problem, strikten Gehorsam gegenueber den Befehlen zu erreichen, kann in einem demokratischen Zeitalter durch Einschaerfung von drei Prinzipien erreicht werden :

1. Die Nation ist etwas, was der Muehe wert ist
2. Die Armee ist die notwendige Waffe der Nation.
3. Pflicht der Soldaten ist es, ohne zu fragen, allen Befehlen zu gehorchen, die die Armee, d.h. die Nation ihm gibt."

Ende des Zitats.

Und die deutschen Generale - sie haetten nach Ansicht der Anklage nicht nur fragen sollen, als die dem Obersten Befehlshaber und der Nation gehorchten, sondern sie haetten sich offen auflehnen sollen ?

Wer diese Frage gerecht entscheiden will, muesste selbst einmal Armeefuehrer im Kriege, und zwar an der Front und unter besonders schweren Bedingungen gewesen sein. Denn es ist ein grosser Unterschied, ob jemand als Befehlshaber an einer schwer ringenden Front die Verantwortung fuer Leben und Sterben von Hunderttausenden von Soldaten traegt, oder ob es sich um einen Offizier handelt, der keine Frontverantwortung oder nur die an einem ruhigen Frontabschnitt traegt. Wenn die militaerischen Fuehrer gleichwohl unentwegt fuer ihre soldatischen Auffassungen gekaempft und im Rahmen des moeglichen nach ihnen gehandelt haben, so hat auch das keinen anderen Erfolg gehabt, als dass sie selbst gegen Kriegsende voellig ausgeschaltet waren. Ein kurzer Blick auf das Schicksal der militaerischen Fuehrer beweist das :

Von 17 Feldmarschaellen, die im Heer Dienst taten, wurden
10 im Laufe des Krieges ihrer Stellungen enthoben,
3 buessten ihr Leben ein im Zusammenhang mit den Vorgaengen des
20. Juli 1944,

H0432 - 0098

H0432 – 0099

2 fanden im Felde den Tod,

1 wurde gefangen genommen.

Nur ein einziger blieb bis zum Kriegsende ungemassregelt im Dienst.

Von 3o Generalobersten wurden

26 von ihren Posten entfernt, darunter

3 , die im Zusammehang mit dem 2o. Juli 1944 hingerichtet wurden,

2, die in Unehren verabschiedet wurden,

7 fielen im Felde und

nur 3 blieben ungemassregelt bis zum Kriegsende im Dienst.

Die Gemassregelten waren hoch-qualifizierte und an der Front bewahrte Fuehrer.

Ich fasse zusammen :

1. Der militaerische Ungehorsam ist und bleibt ein Pflichtverletzung, im Kriege ein todeswuerdiges Verbrechen.

2. Eine Pflicht zum Ungehorsam besteht fuer keinen Soldaten der Welt, so lange es noch Staaten mit eigener Souveraenitaet gibt.

3. In der Diktatur Hitlers haette der offene Ungehorsam nur zur Vernichtung des Untergebenen, nie aber zur Aufhebung der gegebenen Befehle gefuehrt.

4. Kein Stand hat seinen ueberkommenen, im Gegensatz zu den Methoden Hitlers stehenden Anschauungen solche Opfer in seinen hoechsten Spitzen gebracht, wie der Kreis der hier angeklagten Offiziere.

Bei der Unmoeglichkeit oder Wirkungslosigkeit jedes passiven Mittels waere nur der Weg der Gewalt, des Umsturzes und Staatsstreiches geblieben. Wer immer einen solchen Weg erwog, musste sich darueber klar sein, dass er nur ueber die Beseitigung Hitlers und der fuehrenden Maenner der Partei gehen konnte, und zwar so, dass diese Maenner aus dem Leben ausgetilgt wurden. Also stand am Anfang jedes Staatsstreiches der unerbittliche Zwang der Beseitigung Hitlers und der fuehrenden Maenner der Partei. Fuer den Soldaten be-

H0432-0100

deutet das Mord und Eidbruch. Selbst wenn man verlangt, dass die Generale aus Gruenden einer hoeheren Weltmoral ihre persoenliche und soldatische Ehre haetten zum Opfer bringen muessen, woher haetten sie die Legitimation nehmen koennen, eine solche Tat gegen den Willen des Volkes zu tun, und wann waere diese Tat mit Aussicht auf Erfolg und zum Wohle des Volkes ausfuehrbar gewesen ? Nach der Eingliederung des Protektorates stand Hitler auf der Hoehe seines Erfolge und galt einem grossen Teil des deutschen Volkes als der groesste Deutsche. Wenn Churchill am 4. Oktober 1938 von ihm sagte :

" Unsere Fuehrung muss wenigstens ein Stueck vom Geist jenes deutschen Gefreiten haben, der, als alles um ihn in Trummer gefallen war, als Deutschland in alle Zukunft in Chaos versunken schien, nicht zoegerte, gegen die gewaltige Schlachtreihe der siegreichen Nationen zu ziehen, "

ist das nicht Beweis genug dafuer, dass ein Sturm des deutschen Volkes die Generale hinweggefegt haette, die sich an Hitler vergriffen haetten ? Haetten die Generale Hitler beseitigen sollen zu einer Zeit, als eine friedliche Loesung mit Polen durchaus noch moeglich war, als das deutsche Volk nicht voraussehen konnte, dass der Krieg tatsaechlich kommen und welche Folgen er haben wuerde, - so wie es heute vor aller Augen offen daliegt ?

Dann kam der Krieg und mit ihm eine entscheidende weitere Bindung der militaerischen Fuehrer. Jeder Aufruhr im Krieg haette die Katastrophe fuer das Reich bedeutet. So lange die Siege dauerten, haette so wie so jede Chance fuer ein Gelingen des Umsturzes gefehlt. Als aber nach Stalingrad klar wurde, dass der Kampf nunmehr um die nackte Existenz des deutschen Volkes gefuehrt werden muesse, hatten die militaerischen Fuehrer erst recht kein moralisches Recht, Front und Heimat durch einen Staatsstreich zum Zusammenbruch zu bringen. Damals glaubten noch grosse Teile des deutschen Volkes an Hitler. Waeren die militaerischen Fuehrer nicht fuer alles verantwortlich gemacht worden, was heute als Folge der Kapitulation von dem deutschen Volk so schwer empfunden wird ?

H0432-0101

Kann man in einem Krieg um Leben und Sterben des Volks Staatsstreich, Eidbruch und Mord wirklich als Rechtspflicht des Soldaten ansehen ? Wie sagte Feldmarschall von Rundstedt im Zeugenstand :

" Geaendert haette sich fuer das deutsche Volk nichts.
Aber mein Name waere als der des groessten Verraeters
in die Geschichte eingegangen. "

Wie sehr jeder derartige Versuch zum Scheitern verdammt war, beweist das Misslingen des Attentates vom 20. Juli 1944. Selbst die jahrelange Vorbereitung dieses Attentates, die Beteiligung von Maennern aus allen Kreisen, haben nicht zu einem Gelingen gefuehrt. Wie also haetten die 129 angeklagten Offiziere einen Staatsstreich mit Erfolg durchsetzen koennen ?

Gewiss, wenn sie die geschlossene Vereinigung gewesen waeren, die die Anklage so gern in ihnen sehen moechte, dann haette vielleicht auch ein gemeinsam geplanter gewaltsamer Umsturz in Erwaegung gezogen werden koennen. Aber da sie eben keine geschlossene Organisation darstellten, da sie nicht Politiker, sondern " nur " Soldaten waren, konnten sie von sich aus nichts tun, um eine Aenderung der Verhaeltnisse herbeizufuehren, sie konnten nur trotz ihrer Erkenntnis der militaerischen Lage bis zum Letzten gehorchen !

Die deutschen militaerischen Fuehrer standen zwischen dem Recht als Mensch und der Pflicht als Soldat.

Als buergerliche Menschen haetten sie fuer sich das Recht in Anspruch nehmen koennen, den Dienst einem Fuehrer und einem System zu versagen, das sich, je laenger der Krieg dauerte, desto mehr als schaedlich erwies. Sie haetten sich damit der persoenlichen Verantwortung entziehen koennen, sie haetten, wie der Anklaeger sagt, " ihre Haute gerettet." Vielleicht stuenden sie jetzt nicht vor diesem Gericht. Mit dieser Entscheidung haetten sie zugleich aber ihre Soldaten, die ihnen vertrauten und fuer die sich sich verantwortlich fuehlten, im Stich gelassen. Darum blieb ihnen als Soldaten nur die Pflicht zum Kaempfen. Diese " Pflicht " haette in einem hoeheren Sinne auch sein koennen, das System zu stuerzen.

H0432-0102

Im Kriege haette das aber praktisch nichts anderes bedeutet, als die Niederlage herbeizufuehren. Das konnte kein Soldat auf sich nehmen. Man fordert nicht Jahre hindurch von seinen Soldaten das Leben, um dann selbst die Waffen hinzuwerfen und als Verraeter seines Volkes in die Geschichte einzugehen.

So bleib den deutschen militaerischen Fuehrern nur die Pflicht, bis zum Letzten gegen den Feind zu kaempfen. Vor die tragische Entscheidung zwischen persoenlichem Recht und soldatischer Pflicht gestellt, entscheiden sie sich fuer die Pflicht und handelten damit im Sinne der Moral des Soldaten.

Welches Mittel blieb ihnen dann noch, um verbrecherische Dinge von sich und ihren Soldaten fern zu halten ?

Es gab nur die eine Moeglichkeit, die verbrecherischen Befehle zu umgehen, ihnen auszuweichen oder sie durch Zusatzbefehle so umzugestalten, dass das Ergebnis dem Rechtsempfinden und dem Anstandsgefuehl des Soldaten entsprach. Das haben sie bis zur Grenze des Moeglichen getan, um den militaerischen Krieg, dessen Fuehrung allein ihnen oblag, nach den Geboten des Voelkerrechtes und der Humanitaet zu fuehren. Wenn daneben der politisch-weltanschauliche Krieg mit Methoden gefuehrt worden ist, die heute die Verachtung der Welt ueber das deutsche Volk gebracht haben, dann haben die deutschen Generale in ihrer Gesamtheit an d i e s e m Teil des Krieges keinen Anteil gehabt.

Ich bin am Ende meiner Ausfuehrungen.

Ich glaube bewiesen zu haben ,

1. dass die militaerischen Fuehrer, die die Anklage treffen will, keinesfalls eine " Organisation " oder " Gruppe " und noch weniger eine Willenseinheit zur Durchfuehrung verbrecherischer Handlungen gewesen sind. - Diese Maenner sind keine Verbrechergilde. - ,
2. dass die von der Anklage vorgenommene Zusammenfassung dieser Offiziere unter dem erfundenen Sammelbegriff " Generalstab und OKW " in Wahrheit eine rein willkuerliche Zusammenstellung von einander verschiedener Dienststellen-Inhaber aus

ganz verschiedenen Zeiten und noch dazu grundverschiedenen Wehrmachtsteilen ist. Ohne jede innere Berechtigung und ohne jede rechtliche Notwendigkeit gewaehlt, kann sie nur den Zweck haben, die von vielen Staaten zum Vorbild genommene Einrichtung des Generalstabes zu diffamieren. Welches Schlagwort fuer die Weltpresse : Der deutsche Generalstab eine Verbrecherorganisation !

Ich glaube ferner bewiesen zu haben,

dass die militaerischen Fuehrer im Staate Hitlers nicht einmal die Moeglichkeit gehabt haben, an einem politischen Plan, einer politischen Verschwoerung mit dem Ziele des Angriffskrieges mitzuwirken, geschweige denn, dass sie sich daran aktiv beteiligt haben. Sie haben stets gewarnt, immer wieder gewarnt und sind von der politischen Fuehrung selbst ueberrannt worden !

Ich glaube schliesslich bewiesen zu haben ,

dass nach erfolgtem Kriegsausbruch die militaerischen Fuehrer gegen die das Kriegsrecht und Humanitaet missachtenden Methoden Hitlers passiven Widerstand geleistet haben. Sie haben dadurch praktisch Verbrechen gegen Kriegsrecht und Humanitaet im Rahmen des Moeglichen vermindert und das Christentum als Soldaten hochgehalten.

Wenn Einzelne unter den Betroffenen gefehlt haben, so werden sie sich zu verantworten wissen. Die Gesamtheit traegt keine Schuld an den begangenen Verbrechen. Im Gegenteil : Dieser Kreis war noch einer der Horte anstaendigen, humanen und christlichen Denkens und Handelns, hier wurden noch die Ideale wahrer Humanitaet und Christlichkeit gepflegt. Nur wer die ungeheuer schwierige Situation, in die jeder Einzelne dieser Maenner gestellt war, aus naechster Nahe erlebt hat, kann ihrer Haltung gerecht werden. Sie mussten ihren Gewissenskampf auf sich allein gestellt durchfechten und konnten in Bedraengnis und Gewissensnot keinen Rueckhalt suchen bei den Abgeordneten eines Parlaments, den Schriftleitern einer freien Presse oder bei irgendwelchen anderen einflussreichen Maennern des oeffentlichen Lebens, - wie etwa die militaerischen Fuehrer auf der Gegenseite !

H0432-0103

H0432-0104

Diese Maenner gerade sind mit Spott und Hass verfolgt worden, sie wurden offen und mehr noch insgeheim als " reaktionaere Generale ", als " verstaubte Ritter mit mittelalterlicher Ehrauffassung " hingestellt. Nicht der " grosse Hitler ", sondern sie waren nach der Parteipropaganda - fuer jeden militaerischen Fehlschlag verantwortlich, sie waren die Verraeter und Saboteure, die an allem Unheil die Schuld trugen. Ohne sie haette Hitler keinen Krieg gewonnen !

Der abgrundtiefe Hass der Massenmoerder aus dem Kreis um Himmler verfolgt sie bis in diesen Saal und sucht sie durch Luegen und Entstellungen in das eigene Verderben mithineinzuziehen. Und der Anklager sieht nicht wie sehr er durch die These, Hitler sei durch Anstifter und Ratgeber getrieben und immer wieder getrieben worden, die Generale seien letzten Endes an allem schuld, dazu beitraegt, dass der Nimbus um Hitler wieder erstehen koennte, dass Hitler eines Tages dastuende nicht als politischer Verbrecher und millionenfacher Moerder, sondern als der tragische Held, der durch die grauen Gestalten um ihn herum in den Abgrund gestuerzt worden sei. Wuenscht der Anklaeger wirklich so das Urteil der Geschichte herauszufordern ?

Die Geschichte hat ihre eigene Art zu urteilen. Die hier geforderte summarische Art der Aburteilung ist weltgeschichtlich so gut wie einzig dastehend. Es gibt eigentlich nur eine Parallele und sie ist Warnung und Laure zugleich. Am 16. Februar 1568 verdammte ein Beschluss des Heiligen Amtes alle Einwohner der Niederlande mit Ausnahme einiger weniger namentlich genannten Personen als Ketzer zum Tode ! Der Herzog von Alba, - seinem koeniglichen Herrn in blindem, fanatischen Gehorsam ergeben - wurde zum Vollstrecker dieses Massenverdikts bestellt. - Das Urteil der Geschichte ueber diese erste grosse Betaetigung des Gedankens der Kollektivschuld ist bekannt.

Die Geschichte wird ihr eigenes Urteil auch ueber die hier betroffenen militaerischen Fuehrer schreiben, und die deutschen Generale glauben, vor diesem Urteil bestehen zu koennen. Heute aber

H0432-0105

handelt es sich um das Urteil dieses Internationalen Militaergerichtshofs. Moege der Gerichtshof nicht ausser acht lassen, dass die Erkenntnis, die er heute ueber das gesamte Geschehen, - den aeusseren Ablauf und die Hintergruende dazu - hat, diese Maenner nicht gehabt haben, als sie die Entscheidungen trafen, fuer die sie heute verantwortlich gemacht werden sollen.

Diese Maenner bangen nicht um ihr Leben, sondern um die Gerechtigkeit. Moege ihnen hier in Nuernberg ein Urteil werden, das, wie ich eingangs schon erwaehnte, unberuehrt von den Leidenschaften des Alltags, weitab von blinder Rachsucht und kleinlichem Vergeltungstrieb rein und unverfaelscht aus dem Blickpunkt der Ewigkeit und im Hinblick auf eine bessere Zukunft der Voelker nichts anderes ist als

g e r e c h t !

VORSITZENDER : Das Gericht vertagt sich.